BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

Krankenkassen Zusatzbeiträge
Auswirkungen bei Sozialleistungsbezug und Lohnpfändung

Spätrömische Dekadenz in Deutschland
Was bedeuten Hartz IV und GNeuMop in diesem Zusammenhang

Jahresbericht 2009
Situation überschuldeter Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

2
2010

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 25. Jahrgang, Juli 2010
ISSN-Nr. 0934-0297

Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.

Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Experten aus der Praxis optimierte Lösung.

Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagement- und Archivsystems bieten wir Ihnen folgende

Vorteile

- **Papierarmes Büro**
  durch sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten
- **Datenschutzrechtliche Fallbearbeitung**
  gemäß des §4 Bundesdatenschutzgesetz
- **Einheitliches Formularwesen**
  für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen**
  einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden
- **Kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft**
  auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte
- **Platzsparend**
  keine zusätzliche Ablage in Papierform
- **Sichergestellte Fristwahrung**
  durch automatische Wiedervorlage
- **Individueller elektronischer Kalender**
  mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **Räumlich ungebundenes Arbeiten**
  in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **Optimiert** die Prozesse und verbessert die **Organisationsstruktur**

... und wie schon gesagt: mehr Zeit für die **wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung, Online-Präsentation und Verkauf

id-netsolutions GmbH
Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

fon +49 40 645040-0
fax +49 40 645040-999
mail kontakt@id-netsolutions.de
web www.id-netsolutions.de

Referenzkunde: *Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:*

AWO

Schuldnerhilfe Köln e.V.

offensiv'91 e.V.

Editorial

BAG -SB

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Einführung des P-Kontos zum 01.07.2010 begann vielerorts der Ansturm auf die Schuldnerberatung.
Während die Banken sich ihre Leistungen bezahlen lassen, teilweise bei der Umwandlung von einem Girokonto zu einem P-Konto die Kontoführungsgebühren von sechs auf neun Euro im Monat erhöhen, hat die Schuldnerberatung wieder eine zusätzliche Aufgabe - allerdings ohne Entgelt. Aufgrund dieser Tatsache und bei einer ohnehin schon schlechten Finanzierung können einige geeignete Stellen diese zusätzliche Tätigkeit nicht ausführen.

Tja, laut Aussage unserer Bundeskanzlerin müssen WIR sparen und unser amtierender Außenminister sprach von einer spätrömischen Dekadenz in Deutschland. Grund genug für Hartmut May zu hinterfragen, was Harzt IV und ein Gesetz zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) in diesem Zusammenhang bedeuten (s. S. 87).

Und was heißt „WIR“ müssen sparen? Während WIR die Fußballweltmeisterschaft mehr oder weniger vor dem Fernseher verbracht haben, reiste unsere Bundeskanzlerin gegen den Rat des Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., der es bei der Sparpolitik der Regierung als falsches Signal sah, zum Viertelfinalspiel nach Kapstadt. Nach dem spannenden Spiel schrieb der Stern:„Wie Angie hüpft und tanzt“.

Zum Hüpfen und Tanzen ist den Niedrigeinkommens- und Sozialleistungsbeziehern jedoch nicht zumute in Anbetracht der Krankenkassen-Zusatzbeiträge. Diese belaufen sich zur Zeit je nach Krankenkasse auf bis zu 8 € monatlich. Zusätzlich steht fest, dass der Beitragssatz der Krankenkassen ab 2011 auf 15,5 Prozent angehoben wird. Arbeitnehmer sollen dabei einen Satz von 8,2 und Arbeitgeber 7,3 Prozent begleichen. Die Auswirkungen der Krankenkassen-Zusatzbeiträge auf Sozialleistungsbezug und Löhnpfändung beschreiben Prof. Dieter Zimmermann und Dr. Claus Richter in ihrem Beitrag auf Seite 85.

Da auch auf die Arbeitnehmer als Drittschuldner weitere Aufgaben zukommen, bekommt neben den üblichen Arbeitzeugnissen auch ein wirtschaftliches Führungszeugnis mehr Bedeutung bei Einstellungen. Dazu haben wir die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Eigenauskunft bei Kreditauskunfteien auf S. 96 veröffentlicht.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und eine erholsame Sommerzeit.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreis:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement:** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigung:** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreis** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck:** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

terminkalender-fortbildung 69

gerichtsentscheidungen 71

meldungen 83

themen

Krankenkassen-Zusatzbeiträge – Auswirkungen bei Sozialleistungsbezug und Lohnpfändung 85
Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin und Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt

Spätrömische Dekadenz in Deutschland – Was bedeuten Hartz IV und GNeuMop in diesem Zusammenhang? 87
Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Neue gesetzliche Vorgaben für die Eigenauskunft bei Kreditauskunfteien 96
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt

Qualitätskriterien für die Schuldner- und Insolvenzberatung im Freistaat Bayern 98
Rainer Mesch und Ursula Weser für die LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.

berichte

Jahresbericht 2009: Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern. 100
Cornelia Zorn, Vorsitzende der LAG-SB M-V,
Klaus Schmidt, Vorsitzender des Fachausschusses „Beratungsdienste“ der LIGA,
erstellt von: Peggy Lehm, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungs-GmbH Wismar

Vom Haushaltsplan zum Unternehmer in eigener Sache 122
Bettina Heine, Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin

arbeitsmaterial

A wie Antrag auf Aufhebung der Kontopfändung und/oder Anordnung der Unpfändbarkeit (§ 833a Abs. 2 ZPO) 127

E wie Erneuerung des Moratoriums für jede künftige Kontogutschrift 128

Fortbildung
zum Kontopfändungsrecht / P(fändungsschutz)- Konto

Mit der am 1. Juli 2010 wirksam werdenden Reform des Kontopfändungsrechts wird durch die Regeln zum so genannten P-Konto bestimmt, was, wie viel und auf welche Weise Gelder auf einem Girokonto vor Pfändungen geschützt sind.
Mit der Berechtigung der anerkannten Insolvenzberatungsstellen, bestimmte Beträge bindend für die Bank als unpfändbar zu bescheinigen, eröffnen sich der Schuldner- und Insolvenzberatung neue Fragen wie:

- Besteht eine Verpflichtung zur Bescheinigung? Wie sieht eine Bescheinigung aus?
- Was wird bescheinig und was muss dafür geprüft werden und
- was ist mit der Haftung?

Dieses zweitägige Seminar vermittelt Kenntnisse über:
- derzeit und befristet weiter geltende Regeln zur Kontopfändung,
- den neuen Kontopfändungsschutz durch das P-Konto,
- Möglichkeiten des weitergehenden Schutzes über den Basisschutz hinaus,
- Bescheinigungsmöglichkeiten insbesondere des Arbeitgebers und der anerkannten Insolvenzberatungsstellen,
- die Umwandlungsmöglichkeit von normalen Girokonten in P-Konten,
- Schutz im Falle der Umwandlung bei vorliegenden Pfändungen,
- Auswirkungen der Reform auf die Aufrechnungsmöglichkeit der Bank,
- Pflichten und Rechte der Kontoinhaber/innen,
- Übergangsregeln.

Referent: **Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth**

Termin: 30.11. und 01.12.2010
Ort: Kassel

Kosten: 190,00 €; (**für unsere Mitglieder 150,00 €**)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

InFobiS
Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2010
Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung
20.9. bis 24.9.2010
Aufbauseminare Schuldnerberatung
14.6. bis 18.6.2010 und 1.11. bis 5.11.2010
Praxisseminar Schuldnerberatung
15.11. bis 16.11.2010
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz
15.9. bis 17.9.2010
Aufbauseminar Verbraucherinsolvenz
21.6. bis 23.6.2010
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz
17.11. bis 19.11.2010

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

Fortbildungen anderer Träger

Seminar:
Schuldnerberatung - Gruppenberatung im außergerichtlichen Einigungsversuch nach der Insolvenzordnung (Nr. 251025, Eine Veranstaltung des Paritätischen Bildungswerkes NRW)
Das Seminar findet am Freitag, 10. September 2010, 10.00 – 18.00 Uhr im Haus Villigst in Schwerte (www.haus-villigst.de) statt und wendet sich an Fachkräfte aus der Insolvenzberatung.

Kleingruppenberatung im AEV
Weil er obligatorisch ist, scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch (AEV) im Verbraucherinsolvenzverfahren in vielen Fällen. Der enorme Arbeitsaufwand führt gleichzeitig zu langen Wartezeiten. Diese können erheblich verkürzt werden, wenn Ratsuchende den Einigungsversuch selbst durchführen. Unter Anleitung in Kleingruppen gelingt dies den meisten. Die Wirkungen sind drastisch verkürzte Wartezeiten und eine überproportionale Befindlichkeitsbesserung bei den Teilnehmenden. Sie erleben in den kleinen Lerngruppen Solidarität, tatkräftige Hilfe und Integration. Die Erfolgserlebnisse haben sie selbst und nicht nur die Beraterin / der Berater. Der Dozent Gottfried Beicht (M.A.) praktiziert diesen Arbeitsansatz seit sechs Jahren erfolgreich in der von ihm geleiteten Schuldnerberatungsstelle und hat mehrfach darüber veröffentlicht.
In diesem Seminar wird das Vorgehen beim Informationsseminar und den sich anschließenden vier Kleingruppensitzungen vorgestellt. Die dafür einsetzbaren Formschreiben, Tabellen und Merkblätter werden erläutert und zur Verfügung gestellt. Inhalte des Seminars sind u. a.: Gründe für die Beratung in Kleingruppen, Gruppendynamik, Einladung zum Informationsseminar, Formschreiben an Gläubiger, Forderungstabellen, Ehrenamtliche HelferInnen.
Der Anmeldeschluss ist der 30.07.2010. Der Kurs ist in NRW als Bildungsurlaub anerkannt! Der Teilnahmebeitrag liegt bei 150,00 Euro für Mitglieder (170,00 Euro für Nichtmitglieder) inkl.Tagungsverpflegung. Persönliche Beratung durch Fritz Heinecke, Tel.: 0521 – 964 06 68, heinecke@paritaet-nrw.org. Anmeldung unter der kostenfreien Servicenummer 0800. 226 22 22, per Fax an 0202.2822-233 oder unter www.paritaetische-akademie.de.

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der einwöchige Grundkurs
„Integrierte Schuldnerberatung“ vermittelt fallorientiert das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- in der Straffälligenhilfe, im Strafvollzug und Forensik
- in der Beratung mit Suchtkranken
- in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die existenzsichernde Krisenintervention, die Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung, die Schuldenbestandsaufnahme sowie ein Überblick über Sanierungsstrategien.

Termin: 06. - 10. Sept. 2010
Ort: Bundesfachakademie, Berlin-Pankow

Der einwöchige Aufbaukurs
vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen und ermöglicht kollegiale Fallberatung.

Ausführlich werden erörtert:

- Unterhalt (Berechnung und Anpassung von U-Titeln)
- Entwicklung von Sanierungsstrategien (am Fall)
- Hilfsmöglichkeiten von Stiftungen, (z.B. Marianne von Weizsäcker Stiftung, Reso-Fonds)
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 13. - 17. Sept. 2010 (bzw. 12. - 16. Sept. 2011)
Ort: Bundesfachakademie, Berlin-Pankow

Team: Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt
Kosten: Grundkurs-Woche 420,- Euro inkl. Materialien (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)
Aufbaukurs-Woche 395,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung) - jedenfalls in 2010

Info: **Bundesfachakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin**
Tel. 030/48837-457; Fax 48837-300; E-Mail: info@bundesakademie-kd.de

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

„Analogie-Rechtsprechung“ des BGH – 3-jährige Sperrfrist 3-jährige Sperrfrist auch bereits nach Stundungsablehnung wegen Vorliegen eines Versagungsgrunds

BGH, Beschluss vom 11.02.2010 - IX ZA 45/09

Leitsatz des Gerichts:
Der Schuldner muss eine Sperrfrist von drei Jahren für einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag auch dann einhalten, wenn im ersten Verfahren der Stundungsantrag wegen eines festgestellten Versagungsgrundes für die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO abgelehnt, deshalb das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet worden und der Antrag auf Restschuldbefreiung gegenstandslos geworden ist; die Frist läuft ab Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses im Erstverfahren.

Der Schuldner hatte Ende 2006 Eröffnungsantrag gestellt, der mit einem seit 25. Januar 2008 rechtskräftigen Beschluss mangels Masse abgewiesen wurde. Das Gericht führte aus, es liege ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO vor (vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben), so dass der Stundungsantrag abzulehnen sei.
Der BGH verweist zunächst auf den Beschluss vom 16.07.2009 (IX ZB 219/08; BAG-SB Informationen Heft 3/2009, S. 6f. mit ablehnender Anmerkung Guido Stephan). Danach ist ein Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung in analoger Anwendung von § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gestellt worden ist. Die Frist von 3 Jahren hatte der BGH dabei in einem Akt richterlicher Rechtsfortbildung gefunden.

Einem Beschluss vom 3.12.2009 (IX ZB 89/09) gemäß gilt dies auch für den Fall, dass zwar keine Versagung vorliegt, aber der Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners in einem früheren Verfahren als unzulässig verworfen worden ist. Dem IX Senat des BGH zufolge fehlt in derartigen Fällen dem Schuldner das Rechtsschutzbedürfnis für einen Folgeantrag bzw. es bestehe „ein Bedürfnis nach einer Sperrfrist“. „Durch Schuldner, die die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Verfahren verletzen, würden die Gerichte in nicht hinzunehmender Weise belastet, wenn sie alsbald nach der Versagung der Restschuldbefreiung erneut Restschuldbefreiungsanträge stellen könnten.

Nach dem nun vorliegenden Beschluss ist diese Rechtsprechung nach Ansicht des IX. Senats nochmals erweitert auch auf den Fall anzuwenden, in dem im ersten Verfahren bereits die beantragte Kostenstundung wegen der schon feststehenden Voraussetzungen für die Versagung der Restschuldbefreiung verweigert wird und deshalb die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus diesem Grund mangels Masse abgelehnt und der Antrag auf Restschuldbefreiung damit gegenstandslos geworden ist.

3-jährige Sperrfrist auch nach Versagung wegen Vermögensverschwendung; RSB im Zweitverfahren über sämtliche Verbindlichkeiten

BGH, Beschluss vom 14.01.2010 - IX ZB 257/09

Leitsätze:
1. Der Schuldner muss eine Sperrfrist von drei Jahren für einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag auch dann einhalten, wenn im ersten Verfahren die Restschuldbefreiung wegen Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO abgelehnt worden ist.

2. Nach Ablauf dieser Sperrfrist steht eine frühere Versagungsentscheidung einem erneuten Restschuldbefreiungsantrag auch über bereits im ersten Verfahren bestehende Verbindlichkeiten nicht entgegen.

Dem Schuldner war im Dezember 2002 die Restschuldbefreiung wegen Vermögensverschwendung nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO versagt worden. Den zweiten Insolvenzantrag vom Juli 2008 hatten daraufhin das Insolvenz- und das Beschwerdegericht als unzulässig eingestuft. Der Schuldner habe kein Rechtsschutzbedürfnis für eine erneute Antragstellung, denn eine Veränderung der Verhältnisse sei seit Einstellung des früheren Verfahrens nicht eingetreten.

Der BGH verweist in seinem Beschluss wie auch in der soeben besprochenen Entscheidung auf den Beschluss vom 16.07.2009 (IX ZB 219/08; BAG-SB Informationen Heft 3/2009, S. 6f.) und die dort entwickelte, 3-jährige Sperrfrist in analoger Anwendung von § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO.

Nach Ansicht des BGH muss diese Sperre auch für den Fall gelten, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung wegen einer Vermögensverschwendung im Sinne des § 290 Abs. 1

Nr. 4 InsO versagt worden ist. Auch in diesem Fall bestehe eine Regelungslücke, die durch eine analoge Anwendung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu schließen sei. Die Wartefrist müsse aber im Vergleich zu dem eigentlich in Nr. 3 geregelten Fall kürzer bemessen sein und erscheine mit 3 Jahren angemessen.

Zurückgewiesen wird die Ansicht des Beschwerdegerichts, der Schuldner könne aufgrund der Rechtskraft der vorausgehenden Versagung allenfalls noch von den Verbindlichkeiten befreit werden, die er nach der Versagung im Erstverfahren neu begründet habe. Eine „gespaltene Restschuldbefreiung" für Verbindlichkeiten, die nach einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis begründet worden sind, gibt es demnach nicht. Sie wäre mit dem Grundsatz, dass dem Schuldner ein schuldenfreier Neuanfang ermöglicht werden soll, nicht zu vereinbaren. Die Versagung der Restschuldbefreiung führt nach der hier vorliegenden Entscheidung nicht zu der rechtskräftigen Feststellung, dass dem Schuldner für die bis zur Versagung begründeten Verbindlichkeiten keine Restschuldbefreiung mehr erteilt werden kann. Mit Rechtskraftwirkung steht somit lediglich fest, dass aufgrund des in Rede stehenden Restschuldbefreiungsantrags dem Schuldner keine Restschuldbefreiung erteilt wird. Dies schließt aber dem BGH zufolge die Erteilung der Restschuldbefreiung in einem späteren Verfahren ebenso wenig aus, wie etwa auch die erneute Insolvenzantragstellung nach einer vorausgegangenen Abweisung mangels Masse - trotz formeller und materieller Rechtskraft der Entscheidung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO - aufgrund veränderter Umstände nicht ausgeschlossen ist.

Stillschweigend aufgegeben wird damit die Rechtsprechung im Beschluss vom 11.10.2007 - IX ZB 270/05 (ZVI 2007, 610ff.). Der BGH hatte dort dem Schuldner, dem die Restschuldbefreiung rechtskräftig versagt worden war, das Fehlen eines schützenswerten rechtlichen Interesses entgegengehalten. Dies gelte, so der Leitsatz, jedenfalls dann, wenn kein neuer Gläubiger hinzugetreten ist (vgl. insoweit auch die nachfolgende Entscheidung).

Sperrfrist bei Passivität des Schuldners im Erstverfahren auf Gläubigerantrag; Zweitverfahren erst nach Abschluss des Erstverfahrens

BGH, Beschluss vom 21.01.2010 - IX ZB 174/09

Leitsatz des Gerichts:
Hat der Schuldner auf den ihm in Anschluss an den Antrag eines Gläubigers erteilten gerichtlichen Hinweis, er könne einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag des Gläubigers nicht mit eigenen Anträgen reagiert, so kann er erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren nach Insolvenzeröffnung einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag stellen, vorausgesetzt ein auf Antrag des Gläubigers eröffnetes Verfahren ist zwischenzeitlich aufgehoben (Fortführung von BGH, Beschl. v. 16. Juli 2009 - IX ZB 219/08).

Der getrennt lebende Ehemann der Schuldnerin stellte im Januar 2006 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Das Insolvenzgericht wies die Schuldnerin auf die Möglichkeit eines eigenen Insolvenzantrags verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung hin und gab ihr die Gelegenheit, entsprechende Anträge binnen eines Monats zu stellen. Nach Ablauf der Monatsfrist sei dies ausgeschlossen. Hierauf sowie auf eine Nachfristsetzung reagierte die Schuldnerin nicht. Am 25. April 2006 eröffnete das Insolvenzgericht das Verfahren, das mit Beschluss vom 17. Oktober 2008 aufgehoben wurde. Der Antrag der Schuldnerin von 2009 auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde abgelehnt. Ein neuer Antrag sei unzulässig, wenn kein neuer Gläubiger hinzugekommen sei. Dies müsse auch gelten, wenn es zwar neue Gläubiger gebe, der Schuldner zwischenzeitlich aber kein neues verteilbares Vermögen erworben habe.

Der BGH weist die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin im Ergebnis zurück. Er verweist insoweit wie auch in den beiden soeben besprochenen Entscheidungen auf den Beschluss vom 16.07.2009 (IX ZB 219/08; BAG-SB Informationen Heft 3/2009, S. 6f.) und die dort entwickelte, 3-jährige Sperrfrist in analoger Anwendung von § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Gem. Beschluss vom 3.12.2009 (IX ZB 89/09) gelte dies auch für den Fall, dass zwar keine Versagung vorliegt, aber der Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners in einem früheren Verfahren als unzulässig verworfen worden ist.

Nach Ansicht des BGH muss diese Sperre auch für den Fall gelten, dass der Schuldner untätig bleibe, obwohl das Insolvenzgericht auf die Möglichkeit der Eigenantragstellung verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung hinweise und eine richterliche Frist zur Antragstellung setze. Diese Hinweise würden „ihrer verfahrensfördernden und -beschleunigenden Funktion beraubt, wenn die Nichtbefolgung dieser Hinweise wegen der Befugnis zur Einleitung eines weiteren Insolvenzverfahrens ohne verfahrensrechtliche Konsequenzen bliebe. Der Schuldner könnte die Gerichte sofort wieder mit einem erneuten Verfahren belasten, obwohl er Gelegenheit gehabt hat, in dem auf Antrag eines Gläubigers betriebenen Verfahren einen Eigenantrag zu stellen und damit mehrere, innerhalb kurzer Fristen nacheinander durchzuführende Verfahren zu vermeiden. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Belehrungsregeln, die auch verhindern sollen, dass das aufwändige und kostenintensive Verfahren innerhalb kurzer Zeiträume wiederholt durchgeführt werden muss, nicht zu vereinbaren."
Allerdings gibt der BGH in dieser Entscheidung ausdrücklich die frühere Rechtsprechung auf, wonach das

Rechtsschutzbedürfnis für einen zweiten Insolvenzantrag fehlt, wenn gegenüber dem Erstantrag keine neuen Gläubiger hinzugekommen sind (vgl. insoweit auch die vorangegangene Besprechung). Ebenso sei gleichgültig, ob der Schuldner in der Zwischenzeit neues verteilbares Vermögen erworben habe.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines neuen Antrags nach Ablauf von drei Jahren ist dem vorliegenden Beschluss zufolge allerdings, dass das früher eröffnete Verfahren inzwischen aufgehoben ist. Während eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners sind danach weitere Anträge auf Eröffnung des Verfahrens über das bereits insolvenzbefangene Vermögen unzulässig, und zwar sowohl Gläubiger- als auch Eigenanträge (so der BGH bereits im Beschluss vom 3. Juli 2008 - IX ZB 182/07, ZInsO 2008, 924 = NJW 2008, 3494f.).

Anmerkung zu den drei vorstehenden Entscheidungen:
Bisher galt: § 290 Abs. 1 InsO umschreibt die Verhaltensweisen, die eine Versagung rechtfertigen, abschließend. „Andere Verhaltensweisen bleiben sanktionslos, selbst wenn sie ebenfalls als unredlich anzusehen sind (Münch-Komm-InsO/Stephan, § 290 Rn. 3; Nerlich/Römermann, InsO § 290 Rn. 25 ff; Braun/Buck, InsO § 290 Rn. 2). Dies dient der Rechtssicherheit; Schuldner und Insolvenzgläubiger sollen von vornherein wissen, unter welchen Bedingungen das Privileg der Restschuldbefreiung erteilt oder versagt werden kann (Begründung zu § 239 RegE, BT-Drucks. 12/2443 S. 190)." So bis Juli 2009 in ständiger Rechtsprechung der Bundesgerichtshof (das Zitat stammt aus dem Beschluss IX ZB 456/02 vom 22.05.2003 = ZVI 2003, 421).
Nun glaubt der BGH, für eine ständig wachsende Zahl von Fallgestaltungen über eine Analogie eine 3-jährige Sperrfrist herleiten zu müssen. Die für eine Analogie erforderliche Gesetzeslücke wird damit begründet, dass der Gesetzgeber mit einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2007 (!) eine Gesetzesänderung erwogen habe.
Allerdings war bisher nahezu unbestritten, dass es sich bei § 290 Abs. 1 InsO um eine abschließende Regelung handelt. Damit ist gleichzeitig ausgesagt, dass die Vorschrift nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers gerade keine Gesetzeslücke enthält. Der Gesetzgeber kann dies zwar jederzeit ändern. Er könnte insbesondere neue Versagungstatbestände oder – wider besseres Wissen und zum Nachteil jeglicher Rechtssicherheit – eine Generalklausel schaffen. Das Vorliegen einer Gesetzeslücke ist jedoch nicht schlüssig zu begründen. Bezeichnend ist auch, dass nicht einmal in der vom BGH zitierten Passage aus dem Gesetzentwurf des Jahres 2007 auch nur sprachlich von einer Lücke die Rede ist (kritisch zum Beschluss des BGH und insbesondere zum Rückgriff auf eine geplante Gesetzesänderung auch Schmerbach, Versagungsgründe außer Rand und Band, NZI 2009, S. 677ff.).
Auch eine weitere Überlegung zeigt, dass das Abstellen auf eine in einem Gesetzesentwurf angedachte Änderung für sich allein genommen nicht das Vorliegen einer Regelungslücke unter Beweis stellt: Wäre der vom BGH zitierte Gesetzentwurf verabschiedet worden und hätte für sein Inkrafttreten in einer Übergangsbestimmung bspw. den 1. Juli festgelegt, so wäre undenkbar gewesen, über eine analoge Anwendung Vorschriften des Änderungsgesetzes schon vor ihrem Inkrafttreten anzuwenden. Im Ergebnis weist die Analogie-Argumentation des BGH also einem Papier, das nicht über das Stadium eines Referentenentwurf hinausgekommen ist, eine weitergehende Wirkung zu, als sie selbst ein im ordnungsgemäßen Verfahren verabschiedetes Gesetz hätte.
Leider stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH selbst unter Beweis, wie berechtigt die frühere Rechtsprechung war: Anlässlich der existentiellen Bedeutung, die die Versagungsgründe für den Antragsteller aufweisen, ist Rechtssicherheit ein besonders gewichtiges Gut. Der BGH selbst untergräbt diese jedoch, wenn er die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO erweitert. Bisher hat der Schuldner insoweit „nur" eine 3-jährige Sperrfrist zu vergegenwärtigen. Diese jedoch findet in immer mehr Fällen Anwendung, ohne dass vorhergesagt werden könnte, welche Fallgruppen vielleicht schon bald hinzukommen. Selbst eine Erweiterung der Vorschrift dahingehend, dass auch nicht normierte, aber als „unredlich" angesehene Verhaltensweisen zukünftig zur Versagung führen könnten, kann man nun leider nicht mehr mit absoluter Sicherheit ausschließen. Denn immerhin muss daran erinnert werden, dass gerade der vom BGH herangezogene Gesetzesentwurf auch einen sehr umstrittenen, neuen Versagungstatbestand vorsah, nämlich, als neue Nr. 1a in §. 290 Abs. 1 InsO für den Fall, dass „der Schuldner wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist; dies gilt auch für eine Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 und 374 der Abgabenordnung." Soll nun etwa diese Vorschrift, die nur als unausgegoren bezeichnet werden kann – würde sie doch bspw. Forderungen in Zusammenhang mit Sachschäden nach einer Fahrerflucht von der Restschuldbefreiung ausnehmen – über den vom BGH beschrittenen Weg Anwendung finden, ohne jemals ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu haben? Man wird dies sicher als überzogene Befürchtung ansehen dürfen, aber fest steht: Die Rechtssicherheit hat durch den vom BGH eingeschlagenen Weg zu Lasten aller Beteiligten erheblich gelitten.

Beratungshinweise: Die Beratungspraxis sollte vorsorglich schon jetzt eine durchaus gut vorstellbare, weitere Ausweitung der oben beschriebenen Rechtsprechung des BGH berücksichtigen. So wird zukünftig für jeden Fall der Ablehnung einer Verfahrenskostenstundung vorsorglich mit einer dreijährigen Sperrfrist gerechnet werden müs-

sen, für jeden Fall der Versagung nach § 290 InsO ohnehin. Dies würde dann z.B. Fälle treffen, in denen der Schuldner in der Jahresfrist nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO eine Vermögensverschwendung i.S. der Vorschrift begangen hat. Wird ihm daraufhin die Verfahrenskostenstundung versagt, wird die Jahresfrist oft schon fast abgelaufen sein. Hier könnte dann zukünftig über den jetzt vom BGH eingeschlagenen Weg die 3-Jahressperre Anwendung finden. Ähnliches gilt im Falle von Nr. 2. Diese Gefahr sieht auch Schmerbach, NZI 2009, S. 679, der ferner auf eine weitere, nicht ganz seltene Konstellation hinweist: Ergibt sich in der Wohlverhaltensperiode die Situation, dass ein Obliegenheitsverstoß i.S. von § 295 InsO zweifelsfrei feststeht, so wird nicht selten zwar kein Versagungsantrag gestellt, aber die Kostenstundung aufgehoben. Kann nun der Schuldner die Mindestvergütung für den Treuhänder nicht mehr aufbringen, wird ggf. nach §§ 298f. InsO die Restschuldbefreiung versagt und das Verfahren beendigt. Nach bisheriger Rechtslage kann dann der Schuldner ohne Wartefrist ein erneutes Verfahren betreiben. Auch hier könnte die Argumentation des BGH zum Einsatz kommen.

Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger im eröffneten Verfahren

BGH, Urteil vom 14.01.2010 - IX ZR 93/09

Leitsatz des Gerichts:
Die Vorschriften der Insolvenzordnung stehen der Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger aus dem insolvenzfreien Vermögen des Schuldners während des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nicht entgegen.

Die Schuldnerin hatte im eröffneten Regelinsolvenzverfahren dem Landkreis aus dem unpfändbaren Vermögen eine Insolvenzforderung beglichen, die aus rückständigen Gebühren in Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen resultierte. Der Landkreis hatte die Zulassung eines weiteren Fahrzeugs von der Begleichung der rückständigen Gebühren abhängig gemacht.
Der BGH lehnt wie die Vorinstanzen den Antrag des Insolvenzverwalters auf Rückzahlung dieses Betrages ab. Zunächst könne die Rückzahlung nicht auf Grund der Verfügungsbefugnis des Verwalters über die Masse gem. § 80 InsO verlangt werden, da die Zahlung aus dem insolvenzfreien Vermögen erfolgt sei. Auch gelte der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger nur in Bezug auf die Insolvenzmasse, nicht dagegen für das nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners. Die Geltendmachung der Gebühren stelle keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme dar und unterfalle damit nicht dem Verbot des § 89 InsO. Ferner liege kein Verstoß gegen § 87 InsO vor, wonach die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften des Insolvenzverfahrens verfolgen können. Eine Rückzahlung könne allenfalls im Wege der Anfechtung erwirkt werden.

Auch komme ein Obliegenheitsverstoß nach § 295 Nr. 4 InsO während des eröffneten Verfahrens und vor Ankündigung der Restschuldbefreiung nicht in Betracht.

Der BGH lässt es dabei dahinstehen, wie die Situation in der Wohlverhaltensperiode zu bewerten ist, ob nämlich § 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO Zahlungen des Schuldners aus seinem unpfändbaren und deshalb nicht von der Abtretungserklärung erfassten Vermögen überhaupt verbietet. Immerhin führt er hier zusätzlich die Frage an, ob eine etwaige Obliegenheitsverletzung jedenfalls deshalb außer Betracht zu bleiben habe, weil sie unter den gegebenen Umständen die Befriedigung der Gläubiger nicht beeinträchtigen und deshalb nicht zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen könne (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO). Dies zeigt zumindest eine Tendenz dahingehend auf, dass der BGH – mit guten Argumenten – auch in der Wohlverhaltensperiode Zahlungen aus dem Unpfändbaren an einzelne Gläubiger vermutlich nicht als Obliegenheitsverletzung bewerten würde.

Versagung aufgrund fehlender Treuhändervergütung

BGH, Beschluss vom 21.01.2010 - IX ZB 155/09

Leitsätze des Gerichts:
a) Der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase setzt nicht voraus, dass der Treuhänder die Antragsvoraussetzungen glaubhaft macht und den Nachweis des Zugangs seines Aufforderungsschreibens führt.
b) In vor dem 1. Dezember 2001 eröffneten Altverfahren kommt eine Stundung der Kosten des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase nicht in Betracht (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 23. Juli 2004 - IX ZA 9/04, NZI 2004, 635; v. 11. Oktober 2007 - IX ZB 72/06, ZInsO 2007, 1224, 1225 Rn. 8; Leitsatz des Gerichts).

Der BGH lehnt die in der Literatur z.T. vertretene Ansicht ab, wonach der Antrag des Treuhänders gemäß § 298 Abs. 1 Satz 1 InsO nur zulässig sei, wenn der Treuhänder den Nachweis für den Zugang seines Aufforderungsschreibens erbringe. Der Treuhänder muss deshalb nur dann den Zugang seines Aufforderungsschreibens beweisen, wenn dieser vom Schuldner in Frage gestellt wird.

Sperrfrist nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei Gesamtstrafe

BGH, Beschluss vom 18.02.2010 - IX ZB 180/09

Leitsatz des Gerichts:
Wegen einer Insolvenzstraftat, für die - isoliert betrachtet - die Löschungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Rest-

schuldbefreiung nicht versagt werden; die Verlängerung der Löschungsfrist durch das Hinzutreten anderer Verurteilungen, die keine Insolvenzstraftaten betreffen, ist insolvenzrechtlich unbeachtlich.
Im entschiedenen Fall war der Schuldner im Jahre 1999 wegen einer Straftat i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Verletzung der Buchführungspflicht nach § 283b Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen verurteilt worden. Aufgrund weiterer Straftaten, die sämtlich keine Straftaten i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO darstellten, wurden mehrmals, zuletzt im Jahre 2007 sog. nachträgliche Gesamtstrafen gebildet, bei denen die Verurteilung aus dem Jahre 1999 jeweils in das Strafmaß einbezogen wurde.

Dem Schuldner wurde daraufhin im Juni 2009 die Verfahrenskostenstundung verwehrt. Das Insolvenz- und das Beschwerdegericht stellten darauf ab, dass die Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat noch nicht getilgt sei. Der Schuldner habe es in der Hand gehabt, durch rechtstreues Verhalten die Tilgung der früheren Verurteilungen herbeizuführen.

Der BGH betont zunächst seine frühere Rechtsprechung, dass die Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat nicht voraussetzt, dass die Straftat in einem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren steht, in dem die Restschuldbefreiung beantragt wird.

Zur Frage der Berücksichtigung von Insolvenzstraftaten im Rahmen einer Gesamtstrafe schließt sich der BGH der überwiegend vertretenen Meinung an. Danach kommt es nicht darauf an, ob die Verurteilung noch im Registerauszug enthalten ist. Vielmehr ist bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten allein die aufgrund des Insolvenzdelikts verhängte Einzelstrafe, die wegen einer der Tatbestände der §§ 283 bis 283c StGB verhängt worden ist, entscheidend. Wegen der ausdrücklichen Beschränkung des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind dem BGH zufolge Verurteilungen wegen anderer Delikte nicht zu berücksichtigen. Die scharfe Sanktion dieser Vorschrift soll nur bei Begehung von Insolvenzstrafen greifen. Andere Straftatbestände, auch Eigentums- und Vermögensdelikte, weisen keinen gerade auf das Insolvenzverfahren bezogenen Unrechtsgehalt auf.

Ist demnach die für die isoliert betrachtete Insolvenzstraftat nach § 46 BZRG maßgebliche Tilgungsfrist verstrichen, darf sie bei der Versagung der Restschuldbefreiung nicht mehr berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall hätte die seit 1999 rechtskräftige Verurteilung wegen der Verletzung der Buchführungspflicht ohne die Gesamtstrafenbildung und das Hinzukommen neuer Eintragungen im Jahre 2004 getilgt werden müssen und durfte dem Schuldner daher nicht mehr entgegengehalten werden.

Beratungshinweis: Eine Gesamtstrafe wird gebildet, wenn mehrere Straftatbestände erfüllt sind, aber nicht nur „eine Tat“ (sog. Handlungseinheit) vorliegt. Die Gesamtstrafe wird nicht durch Addition der Summe der Einzelstrafen, sondern durch eine Erhöhung der schwersten verwirkten Strafe gebildet und soll eine Gesamtwürdigung der persönlichen Schuld des Täters darstellen. Im Strafurteil werden die jeweiligen Einzelstrafen aufgeführt. Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung wird in einem späteren Strafverfahren aufgrund einer neuen strafrechtlichen Verurteilung eine Gesamtstrafe gebildet, die früher verhängte Verurteilungen mit berücksichtigt. Ferner kann in einem Beschluss bei mehreren, (irrtümlich) unabhängig voneinander ergangenen Verurteilungen auch ohne neues Strafverfahren in einem isolierten Beschluss eine Gesamtstrafe aus mehreren Einzelstrafen gebildet werden. Die Einzelstrafen, mithin auch das einzelne Strafmaß für die Insolvenzstraftat(en), sind jeweils aufgeführt.
Die Tilgungsfristen nach § 46 BZRG betragen, soweit hier von Belang:

1. **fünf Jahre** bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,
g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. **zehn Jahre** bei Verurteilungen zu
a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,
b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Frei-

heitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3. **zwanzig Jahre** bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. **fünfzehn Jahre** in allen übrigen Fällen

(…)

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe.

Begriff der „angemessenen Erwerbstätigkeit“

BGH, Beschluss vom 03.12.2009 - IX ZB 139/07

Leitsatz des Gerichts:
Ob und in welchem Umfang ein Schuldner neben einer von ihm übernommenen Kinderbetreuung erwerbstätig sein muss, ist an Hand der zu § 1570 BGB entwickelten Maßstäbe zu bestimmen.

Im vorliegenden Fall wurde das Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 24.02.2005 aufgehoben. Im Oktober 2006 wurde die Versagung beantragt; der Schuldner sei seinen Erwerbsobliegenheiten nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht nachgekommen. Er habe keinerlei Nachweise erbracht, dass er eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübe. Demgegenüber machte der Schuldner geltend, er habe wegen der Betreuung seines am 8.07.1997 geborenen Sohnes keine Arbeit aufnehmen können.

Der BGH macht zunächst nochmals die Darlegungslast im Rahmen von Versagungsanträgen deutlich: Damit muss zwar grundsätzlich die Obliegenheitsverletzung (nicht das Verschulden) vom Versagungsantragssteller glaubhaft gemacht werden. Dies gilt aber dann nicht, wenn die Tatsachen, die bei objektiver Betrachtung einen Versagungsgrund ergeben können, unstreitig sind. Im vorliegenden Fall gehe es daher nur um die Frage, ob der Schuldner sich um Arbeit hätte bemühen müssen. Insoweit sei zu prüfen, ob dem Schuldner aufgrund der Umstände des Einzelfalles zumutbar war, neben der Betreuung des Kindes auch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Insoweit sei auf die spezielleren familienrechtlichen Verpflichtungen abzustellen und als Grundlage der Beurteilung die zu § 1570 BGB entwickelten Maßstäbe heranzuziehen.

Der BGH weist ferner darauf hin, dass für den Fall, dass aus einer zumutbaren Tätigkeit ohnehin kein pfändbares Einkommen hätte erzielt werden können, es jedenfalls an der für § 295 Abs. 1 InsO maßgeblichen konkreten Beeinträchtigung der Gläubiger fehle. „Nach § 296 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 InsO rechtfertigt ein Verstoß gegen eine der in § 295 InsO aufgeführten Obliegenheiten die Versagung der Restschuldbefreiung nur, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird. Die Schlechterstellung muss konkret messbar sein; eine bloße Gefährdung der Befriedigungsaussichten des Gläubigers reicht nicht aus“ (vgl. insoweit bereits BGH, Beschl. vom 5.04.2006 – IX ZB 50/05 = ZVI 2006, 257f.).

Beratungshinweis: Die Entscheidung gibt zunächst nochmals Anlass, auf die Darlegungslast im Rahmen von Versagungsgründen aufmerksam zu machen: Werden in einem Versagungsantrag unzutreffende Behauptungen aufgestellt, so muss der Schuldner diesen widersprechen. Andernfalls gelten die Behauptungen als zugestanden.

Achtung! Die Erwerbsobliegenheiten haben sich mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 geändert. Darüber hatte der BGH im vorliegenden Beschluss noch nicht zu entscheiden, da sie sich auf einen früheren Zeitraum bezog. Zukünftig gilt im Anschluss an die Kinderbetreuung bis zum 3. Lebensjahr grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit, die sich jedoch aus kindbezogenen Gründen hinausschieben kann. Ab dem 3. Geburtstag hat daher eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes
(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.
(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Nach der Rechtsprechung (Urt. vom 6.05.2009 - XII ZR 114/08; vgl. auch BGH, Urt. vom 16.12.2009 - XII ZR 50/08 = NJW 2010, 937ff.) „verlangt die Neuregelung allerdings regelmäßig keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit (…). Nach Maßgabe der im Gesetz genannten kindbezogenen (§ 1570 Abs. 1 Satz 3 BGB) und elternbezogenen (§ 1570 Abs. 2 BGB) Gründe ist auch nach dem neuen Unterhaltsrecht ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit möglich. (…)“ Dabei „hat der Gesetzgeber mit der Neugestaltung des nachehelichen Betreuungsunterhalts in § 1570 BGB für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres grundsätzlich den Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber anderen kindgerechten Betreuungs-

möglichkeiten aufgegeben. Dabei hat der Gesetzgeber an die zahlreichen sozialstaatlichen Leistungen und Regelungen angeknüpft, insbesondere an den Anspruch des Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII), die den Eltern auch dabei behilflich sein sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (…). Die Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit findet erst dort ihre Grenzen, wo die Betreuung nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist, was jedenfalls bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorten regelmäßig nicht der Fall ist. (…) Das beschränkt sich nicht auf einen rein zeitlichen Aspekt, sondern erstreckt sich auch auf den Umfang der möglichen Betreuung. Umfasst etwa die mögliche Betreuung von Schulkindern in einem Hort auch die Hausaufgabenbetreuung, bleibt auch insoweit für eine persönliche Betreuung durch einen Elternteil kein Bedarf. (…) Die in Teilen der Rechtsprechung und Literatur noch vertretenen pauschalen Altersphasenmodelle hat der Senat ausdrücklich abgelehnt (..). Die Betreuungsbedürftigkeit ist nun nach den individuellen Verhältnissen des Kindes zu ermitteln."

Entscheidungen zum Sozialrecht

Wirtschaftlichkeit der Verwertung einer Lebensversicherung, § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II

LSG NRW, Beschluss vom 16.03.2010 - L 7 B 386/09 AS ER

Leitsatz:
Die Verwertung einer Lebensversicherung, die zu einem Verlust von 29 % gegenüber den eingezahlten Beträgen führen würde, ist offensichtlich unwirtschaftlich. Dabei ist der Rückkaufswert isoliert und ohne Hinzurechnung eventuell früher ausgezahlter Überschussbeteiligungen zu ermitteln.

Das Landessozialgericht setzt sich im vorliegenden Beschluss, der im Wege einer Beschwerde des Leistungsträgers gegen eine einstweilige Anordnung des Sozialgerichts ergangen ist, zunächst mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG auseinander. Danach ist die Wirtschaftlichkeit der Verwertung aus einer Gegenüberstellung zwischen eingezahlten Beträgen einerseits und dem Rückkaufswert der Lebensversicherung andererseits zu ermitteln. Z.T. wurde dabei vom BSG bei einem Verlust in Höhe von 12,9 % die Verwertung noch nicht als unwirtschaftlich angesehen. Allerdings ist dem BSG zufolge zu berücksichtigen, dass im Falle der „normalen" Auszahlung nach Ablauf eine Anwartschaft auf eine ggf. wesentlich höhere Summe als nur die eingezahlten Beträge bestehen würde. Demnach sei bei einem Verlust von 18,5% die Wirtschaftlichkeit der Verwertung zweifelhaft (BSG, Urt. v. 15.04.2008 – B 14 AS 27/07 R).

Die im Jahr 2005 ausgezahlte Überschussbeteiligung in Höhe von 2.959 Euro war dem LSG zufolge nicht bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen. Dem BSG zufolge sei gerade auf den gegenwärtigen, d.h. aktuellen Rückkaufswert abzustellen. Ferner stünden im konkreten Fall die Überschussbeteiligungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht mehr zur Verfügung, da der Betrag zur Widererlangung der Fahrerlaubnis und zur Tilgung eines Darlehens verwendet wurde.

Private Krankenversicherungsbeiträge sind als laufender und unabweisbarer Bedarf nach dem Urteil des BVerfG vom 9.02.2010 bis zur Höhe des Basistarifs als Zuschuss zu übernehmen

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 3.12.2009 - L 15 AS 1048/09 B ER

Orientierungssatz des Gerichts:
Die für Arbeitslosengeld II-Bezieher § 12 Abs. 1c S 6 Halbs. 2 VAG sowie in § 110 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 2 SGB 11 gesetzlich vorgesehene anteilige Bezuschussung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung führt zu einer Deckungslücke zwischen der Beitragslast einerseits und dem vom Grundsicherungsträger gewährten Zuschuss andererseits und ist somit nicht mit der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zur Sicherstellung des Existenzminimums vereinbar.

Die Antragstellerin bezog seit dem 09.06.2009 Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Sie war in den vergangenen Jahren selbstständig tätig und privat kranken- und pflegeversichert. Zum 01.08.2008 stellte der F. Krankenversicherungsverein a. G. die Versicherung auf den Basistarif nach § 12 Abs. 1a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) um. Seitdem hat die Antragstellerin für die Krankenversicherung monatlich 284,81 EUR und für die Pflegeversicherung monatlich 35,83 EUR, mithin monatlich insgesamt 320,84 EUR zu entrichten. Hierbei handelt es sich um den aufgrund der nachgewiesenen Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II auf die Hälfte reduzierten Beitragssatz des Basistarifs gem. § 12 Abs. 1c Satz 4 und 6 VAG (Versicherungsschein vom 05.10.2009).

Der Antragstellerin wurde nur ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe des Beitrages gewährt, 142,11 EUR, der auch im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten wäre.

Die Antragstellerin beantragte den Erlass einer einstweili-

gen Anordnung. Zur Begründung hat sie vorgetragen, aufgrund der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen sei sie trotz des Bezuges von Arbeitslosengeld II nicht gesetzlich versichert. Sie sei nicht in der Lage, die Differenz zwischen dem von der Antragsgegnerin gezahlten Zuschuss und dem von der F. geforderten Beitrag aus der Regelleistung zu tragen. Ihr laufender Lebensunterhalt sei nicht mehr gesichert. Sie verfüge über keinerlei Rücklagen und ihr Konto sei erheblich überzogen. Von der verbleibenden Regelleistung i. H. v. knapp 200,00 EUR monatlich könne sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Die Nichtzahlung von Beiträgen zur Privatversicherung würde zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Das Sozialgericht wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück. Die dagegen eingelegte Beschwerde sah das Landessozialgericht als begründet an.

Aus den Gründen: „Die Antragstellerin ist nach dem durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) vom 26.03.2007 mit Wirkung vom 01.01.2009 neu eingefügten Absatz 5 a des § 5 SGB V von der Versicherungspflicht als Bezieherin von ALG II gem. Abs. 1 Nr. 2a ausgenommen, weil sie unmittelbar vor dem Bezug von ALG II privat krankenversichert war. Da mithin für die Antragstellerin mit dem Bezug von ALG II seit dem 9. Juni 2009 anders als nach früherem Recht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eingetreten ist, war für sie auch die vom SG angesprochene Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V nicht einschlägig. Ebenfalls zum 1. Januar 2009 hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 26 Abs. 2 SGB II über den Beitragszuschuss für Bezieher von ALG II, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig und nicht familienversichert sind, neu geregelt. Für Versicherte eines privaten Krankenversicherungsunternehmens verweist § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB II nunmehr auf § 12 Abs. 1c Satz 5 u. 6 VAG.

Aus diesen Regelungen ergibt sich für den hier vorliegenden Fall der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags zur privaten Krankenversicherung eine Verminderung des Beitrags für den Basistarif für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte. Dabei zahlt der zuständige Träger den Beitrag, der auch für einen Bezieher von ALG II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen ist (§ 12 Abs. 1c Satz 6 Halbsatz 2 VAG). Nach dem Wortlaut dieser Regelungen ist danach der Zuschuss des Grundsicherungsträgers zu den Aufwendungen für eine private Krankenversicherung der Höhe nach auf den für einen Bezieher von ALG II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragenden Beitrag beschränkt. Nach den Beitragsregelungen des SGB V bemisst sich dieser Beitrag nach den beitragspflichtigen Einnahmen (§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Für Bezieher von ALG II gilt gemäß § 232a Abs. 1 Nr. 2 SGB V der 30. Teil des 0,3450fachen der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme. Die monatliche Bezugsgröße beläuft sich gemäß § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009 auf 2.520,00 EUR. Für ALG II-Bezieher sind danach beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 869,40 EUR monatlich zugrunde zu legen (2.520,00 x 0,345).

Anzuwenden ist gemäß § 246 SGB V der ermäßigte Beitragssatz des § 243 SGB V. Dieser beträgt seit dem 01.07.2009 14,3% (§ 2 GKV-Beitragssatzverordnung in der Fassung vom 02.03.2009). Es errechnet sich somit ein für Bezieher von ALG II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragender Beitrag in Höhe von 124,32 EUR (869,40 EUR x 14,3%). Dies entspricht dem von der Antragsgegnerin bewilligten Zuschuss.

Die Antragsgegnerin hat auch zutreffend festgestellt, dass die von der Antragstellerin beantragte Übernahme des streitigen Differenzbetrages (160,49 EUR allein für die Krankenversicherung) als Darlehen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II nach dem Wortlaut dieser Vorschrift daran scheitert, dass es sich bei den Beiträgen zur privaten Krankenversicherung nicht um einen von den Regelleistungen umfassten Bedarf (vgl. hierzu § 20 Abs. 1 SGB II) handelt. Vielmehr hat der Gesetzgeber insoweit zusätzliche Leistungen des Grundsicherungsträgers neben der Regelleistung vorgesehen (vgl. § 26 Abs. 2 SGB II, § 251 Abs. 4 SGB V). Bei der Übernahme der Beiträge handelt es sich um eine Annexleistung zu den Leistungen nach dem SGB II.

Schließlich scheiden auch Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) aus, zumal es sich nach der Rechtsprechung des BSG bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II einerseits und nach dem SGB XII andererseits um sich gegenseitig ausschließende Systeme handelt.

Eine analoge Anwendung anderer Vorschriften, die die Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung in vollem Umfang vorsehen (§ 12 Abs. 1c Satz 5 VAG, § 26 Abs. 2 Nr. 2 HS 1 SGB II), kommt nicht in Betracht, da keine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Eine Regelungslücke liegt nämlich grundsätzlich nur dann vor, wenn das Gesetz, gemessen an der Regelungsabsicht des Gesetzgebers und den gesetzesimmanenten Zwecken, planwidrig unvollständig ist. Demgegenüber hat der Gesetzgeber für die vorliegende Fallkonstellation eine ausdrückliche Regelung in § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 12 Abs. 1c Satz 6 VAG getroffen. Zwar kann eine planwidrige Regelungslücke ausnahmsweise auch dann angenommen werden, wenn das Gesetz eine nach ihrem Wortlaut anwendbare Regelung enthält, diese aber nach ihrem Sinn und Zweck nicht passt bzw. sich in dem System, in dem sie als Teil enthalten ist, als Fremdkörper erweist. Solche Systemwidrigkeiten können auch nachträglich, z. B. durch Gesetzesänderungen ein-

treten. Die dadurch entstandene Regelungslücke ist dann möglicherweise durch Übertragung einer für einen anderen Tatbestand im Gesetz festgelegten Rechtsfolge zu schließen. Das setzt allerdings voraus, dass der lückenhaft geregelte Sachverhalt dem geregelten ähnlich ist und deshalb rechtlich gleichbehandelt werden muss und der Gesetzgeber, hätte er die Regelungslücke erkannt, die gebotene Regelung auch getroffen hätte. Eine Gleichsetzung von Sachverhalten bzw. Tatbeständen darf jedoch nicht erfolgen, wenn dadurch die Regelungsabsicht des Gesetzgebers vereitelt werden würde. Auch diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht erfüllt. Zwar erscheint die Belastung von Beziehern von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II mit (anteiligen) Kosten der Krankenversicherung in der Tat systemwidrig. Allerdings würde durch die Übertragung einer anderen Rechtsfolge (Bezuschussung des hälftigen Basistarifs in voller Höhe) auf den vorliegenden Tatbestand (privat krankenversicherte Leistungsbezieherin nach dem SGB II, die unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags hilfebedürftig ist) die Regelungsabsicht des Gesetzgebers vereitelt. Denn der Beitrag, den der Versicherungsgeber vom Versicherungsnehmer im Falle der Hilfebedürftigkeit verlangen kann, wird in § 12 Abs. 1c Satz 4 VAG geregelt. Diese Vorschrift sieht eine Halbierung des Beitrags vor. Der Zuschuss des Grundsicherungsträgers ist demgegenüber in § 12 Abs. 1c Satz 6 HS 2 VAG geregelt. Durch die in Satz 6 angeordnete entsprechende Anwendung des Satz 4 wird klargestellt, dass durch die betragsmäßige Begrenzung des Zuschusses die Beitragsschuld des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen nicht reduziert wird. Zwar war die Bezugnahme auf Satz 4 in dem ursprünglichen Entwurf des § 12 Abs. 1c Satz 6 VAG nicht enthalten, so dass die ursprüngliche Regelung auch so hätte verstanden werden können, dass eine Beitragspflicht in der privaten Krankenversicherung nur in Höhe des Beitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von ALG II bestehen sollte. Die auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit erfolgte Klarstellung in Satz 6 macht jedoch deutlich, dass die nur anteilige Bezuschussung des hälftigen Beitrags im Basistarif der Regelungsabsicht des Gesetzgebers entspricht. Wenn das LSG Baden-Württemberg dementsprechend in seinem Beschluss vom 30.06.2009 (Az.: L 2 SO 2529/09 ER-B, Rn. 19) zutreffend darauf hinweist, dass die Regelung des § 12 Abs. 1c Satz 6 VAG „politisch entschieden\224 worden und eine abschließende Lösung der Problematik in den Verhandlungen nicht zu erreichen gewesen sei, ist bei dieser Sachlage für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke kein Raum. Vielmehr bedarf es insoweit einer Korrektur durch den Gesetzgeber. In der abgelaufenen Legislaturperiode wurden die Regelungen des § 26 SGB II zwecks Schließung einer Regelungslücke zwar noch dahingehend ergänzt, dass für Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen wird, wenn allein durch den Krankenversicherungsbeitrag Hilfebedürftigkeit entsteht (§ 26 Abs. 2 Satz 2 SGB II, neu eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2009 durch das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17.07.2009, BGBl. I S. 1990). Dagegen ist es nicht gelungen, für Mitglieder einer privaten Krankenversicherung, die ihre Beiträge nicht zahlen können, eine konsensfähige Regelung zu finden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, BT-Drucksache 16/13428, S. 83), obwohl auch die damalige Bundesregierung insoweit Handlungsbedarf sah [vgl. BT-Drucksache 16/13965, S. 25f])).

Da die Antragstellerin in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei ist, besteht für die Zeit des Leistungsbezugs auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, § 20 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI). Den Beitragszuschuss des Grundsicherungsträgers zur privaten Pflegeversicherung regelt § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Danach werden für Bezieher von ALG II, die in der sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig und nicht familienversichert sind, für die Dauer des Leistungsbezugs die Aufwendungen für eine angemessene private Pflegeversicherung im notwendigen Umfang übernommen. Hierzu bestimmt § 110 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SGB XI ergänzend, dass für Personen, die im Basistarif nach § 12 VAG versichert sind und deren Beitrag zur Krankenversicherung sich nach § 12 Abs. 1c Satz 4 oder 6 VAG vermindert, der Beitrag 50% des sich nach Abs. 1 Nr. 2e ergebenden Beitrags (Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung) nicht übersteigen darf. Für die Aufbringung der nach Satz 3 verminderten Beiträge wird die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1c Satz 5 o. 6 VAG angeordnet. Dabei gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass der zuständige Träger den Beitrag zahlt, der auch für einen Bezieher von ALG II in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen ist. Hieraus ergibt sich, dass auch hinsichtlich der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung der Zuschuss des Grundsicherungsträgers auf den Betrag begrenzt ist, der für einen Bezieher von ALG II in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen ist. Bei der Berechnung dieses Beitrags ist nach § 57 Abs. 2 SGB XI abweichend von § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V der 30. Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen, mithin 912,24 EUR (2.520 x 0,3620). Der Beitragssatz beträgt 1,95% (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), so dass sich danach für ALG II-Bezieher ein Beitrag von 17,79 EUR errechnet. Dieses entspricht ebenfalls dem von der Antragsgegnerin bewilligten Zuschuss.

Die danach in den einfachgesetzlichen Regelungen vorgesehene lediglich anteilige Bezuschussung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung führt in dem Zeitraum seit dem 01.07.2009 bei den privat versicherten Beziehern von ALG II zu einer monatlichen Deckungslücke von 178,53 EUR. Dabei entsprechen die in dem vorliegenden Versicherungsschein der F. vom 05.10.2009 ausgewiesenen hälftigen Beiträge im Basistarif der Krankenversicherung (284,81 EUR) und der Pflegeversicherung (35,83

EUR) den gesetzlichen Regelungen. Für die Krankenversicherung gilt insoweit § 12 Abs. 1c Satz 1 VAG, wonach der Basistarif den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen darf. Dabei wird im Jahr 2009 zur Berechnung des Höchstbeitrags der allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen vom 01.01.2009 zugrunde gelegt. Dieser betrug 15,5% (§ 1 GKV-BSV in der Fassung vom 29.10.2008). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt ab 01.01.2009 bei monatlich 3.675,00 EUR, so dass sich der Höchstbeitrag auf 569,62 EUR (3.675 x 15,5 %) beläuft. Der um die Hälfte reduzierte Beitrag im Basistarif beträgt danach 284,81 EUR. Der gemäß § 110 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e SGB XI maßgebliche Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung beläuft sich auf 71,66 EUR (3.675 x 1,95 %). Hieraus errechnet sich ein um die Hälfte reduzierter Beitrag von 35,83 EUR.

Im Hinblick auf die durch die nur anteilige Bezuschussung entstehende erhebliche Deckungslücke in Höhe von 178,53 EUR monatlich sind § 12 Abs. 1c Satz 6 HS 2 VAG sowie § 110 Abs. 2 Satz 4 HS 2 SGB XI zur Überzeugung des Senats verfassungswidrig. Sie verstoßen gegen die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zur Sicherstellung des Existenzminimums, welche aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde i. V. m. dem Sozialstaatsgebot folgt. Nach den Verfassungsnormen des Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG ist der Staat verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein durch Sozialleistungen zu sichern. Hierzu gehört auch die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung.

Die in § 12 Abs. 1c Satz 6 HS 2 VAG vorgesehene Beschränkung der Zuschüsse auf die Beträge, die für einen in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versicherten Leistungsbezieher anfallen, führt zu einer existenzgefährdenden Bedarfsunterdeckung, da die Differenz zwischen den Zuschüssen und den tatsächlich zu zahlenden Beiträgen nicht aus der Regelleistung bestritten werden kann. Denn obwohl der Gesetzgeber auf der einen Seite für Leistungsbezieher nach dem SGB II, die privat versichert sind, keine ausreichenden Leistungen zur Deckung des Bedarfs bereitstellt, hat er diesem Personenkreis auf der anderen Seite durch die gesetzlichen Neuregelungen zum 01.01.2009 die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu gesetzlich festgelegten Beiträgen auferlegt. So wurde durch das GKV-WSG vom 26.03.2007 mit Wirkung vom 01.01.2009 für alle Einwohner Deutschlands eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung eingeführt, um durch gesetzliche und private Krankenversicherungen als jeweils eigene Säule für die ihnen zugewiesenen Personenkreise einen dauerhaften und ausreichenden Versicherungsschutz gegen das Risiko der Krankheit auch in sozialen Bedarfssituationen sicherzustellen. Hierzu wurden zahlreiche Vorschriften des SGB V, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und des VAG sowie der Kalkulationsverordnung geändert. Danach besteht für alle Personen, die weder gesetzlich krankenversichert sind noch einem dritten Sicherungssystem angehören, eine Pflicht zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Krankheitskostenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (§ 193 Abs. 3 VVG). Entsprechendes gilt für die private Pflegeversicherung, § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.
Vor diesem Hintergrund wäre der Gesetzgeber zur Überzeugung des Senats von Verfassungswegen verpflichtet gewesen, die Beitrags- und Zuschussregelungen so auszugestalten, dass auch die Leistungsbezieher nach dem SGB II, deren Hilfebedürftigkeit \226 wie bei der Antragstellerin - unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags besteht (§ 12 Abs. 1c Satz 6 VAG), die Beiträge zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung aus den Leistungen des Grundsicherungsträgers aufbringen können. Denn die trotz der Halbierung des Beitrags im Basistarif gem. § 12 Abs. 1c Satz 4 VAG entstehende Deckungslücke zwischen dem vom Grundsicherungsträger gewährten Zuschuss einerseits und dem zu zahlenden hälftigen Basistarif-Beitrag andererseits kann nicht aus der Regelleistung nach § 20 SGB II bestritten werden. Schließlich ist die Regelleistung so bemessen, dass sie ausreichen soll, um den Lebensunterhalt zu sichern (insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben, § 20 Abs. 1 SGB II).

Wie bereits ausgeführt, dient die Regelleistung dagegen nicht, auch nicht anteilig - der Bestreitung der Kosten einer Absicherung im Krankheitsfall. Dies belegt auch eine Gegenüberstellung der in der vorliegenden Fallkonstellation einschlägigen Beträge: So verbliebe bei einer Zahlung der vom Grundsicherungsträger nicht übernommenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (hier: 178,53 EUR) aus der Regelleistung (hier: 359,00 EUR) lediglich noch ein Betrag von 180,47 EUR pro Monat zur Sicherung des Lebensunterhalts. Angesichts der aktuell geführten Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung bedarf es keiner weiterer Begründung, dass mit einer monatlichen Leistung von 180,47 EUR die verfassungsrechtliche Untergrenze des sozialrechtlich zu sichernden Existenzminimums eines in der Bundesrepublik Deutschland lebenden alleinstehenden Erwachsenen unterschritten und das zum Lebensunterhalt Unerlässliche nicht gewährleistet ist .
Ob daneben auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegt, weil § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 12 Abs. 1c Satz 6 VAG anders als § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB II für freiwillige Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung eine betragsmäßige Begrenzung der Beitragsübernahme vorsieht, kann der Senat offen lassen.
Die Regelungen nach § 12 Abs. 1c Satz 6 HS 2 VAG und

nach § 110 Abs. 2 Satz 4 HS 2 SGB XI, wonach bei privat Kranken- und Pflegeversicherten, deren Hilfebedürftigkeit unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags besteht, erhebliche Deckungslücken zwischen der Beitraglast einerseits und dem vom Grundsicherungsträger gewährten Zuschuss andererseits auftreten, können auch nicht deshalb als verfassungsgemäß angesehen werden, weil mit Inkrafttreten des GKV-WSG zum 1. Januar 2009 für den Fall des Eintritts von Beitragsrückständen zusätzlich auch weit reichende Schutzvorschriften zugunsten der Versicherten geschaffen wurden. Denn die Antragstellerin kann entgegen der Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 12. Oktober 2009 \226 L 7 B 197/09 AS) - nicht darauf verwiesen werden, eine Gefährdung ihres Existenzminimums dadurch abzuwenden, ihre Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zukünftig nur noch in Höhe des Zuschusses der Antragsgegnerin zu zahlen und dadurch monatliche Beitragsschulden bei ihrem Krankenversicherungsunternehmen i. H. v. 178,53 EUR anzuhäufen. Zwar würde die Antragstellerin dadurch ihren Versicherungsschutz jedenfalls nicht unmittelbar gefährden, weil nach § 206 Abs. 1 Satz 1 VVG jede Kündigung einer Krankheitskostenversicherung, die - wie hier - eine Pflicht nach § 193 Abs. 3 Satz 1 zur Aufrechterhaltung einer solchen Versicherung erfüllt, durch den Versicherer ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für den Fall des Zahlungsverzugs, in dem unter den in § 193 Abs. 6 VVG näher bestimmten Voraussetzungen das Ruhen des Leistungsanspruchs eintritt. Denn das Ruhen endet unter anderem dann, wenn der Versicherungsnehmer hilfebedürftig i. Satz d. SGB II wird. Nach zutreffender Ansicht tritt das Ruhen zudem von vornherein dann nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer - wie hier die Antragstellerin - bereits im Leistungsbezug nach dem SGB II steht. Auch dürfte eine Aufrechnung rückständiger Beitragsansprüche gegen Erstattungsansprüche des Versicherungsnehmers ausgeschlossen sein (Klerks, a. a. O.). Ebenso dürfte eine Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung auch nicht daran scheitern, dass die Antragstellerin die ärztliche Behandlung zunächst selbst bezahlen muss und möglicherweise mangels ausreichender finanzieller Mittel hierzu nicht in der Lage sein könnte. Denn nach § 192 Abs. 7 VVG kann bei der Krankheitskostenversicherung im Basistarif nach § 12 VAG der Leistungserbringer, also der Arzt, seinen Anspruch auf Leistungserstattung auch gegen den Versicherer geltend machen. Die Antragstellerin kann allerdings vom Gericht nicht darauf verwiesen werden, sich rechtsuntreu zu verhalten und gegen ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu gesetzlich festgelegten Beiträgen zu verstoßen. Auch zeigen die von der Sozialgerichtsbarkeit bislang entschiedenen Fälle, dass die gesetzlichen Vorgaben von den privaten Krankenversicherungsunternehmen durchaus nicht immer eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist es der nach ihrem glaubhaften Vorbringen bereits seit längerem erkrankten und ärztlich behandlungsbedürftigen Antragstellerin nicht zuzumuten, ihre Beitragszahlung teilweise einzustellen und damit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie eine Auseinandersetzung mit ihrer privaten Krankenversicherung über den Umfang ihres Krankenversicherungsschutzes zu provozieren, die ggf. über den kostenpflichtigen Zivilrechtsweg zu führen wäre. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Schutzvorschrift des § 193 Abs. 6 VVG das Ruhen der Leistungen nur solange ausschließt, wie die Antragstellerin im Leistungsbezug nach dem SGB II steht. Sollte der Leistungsbezug enden, sei es durch Wiederaufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit oder selbständigen Tätigkeit oder aber durch den Bezug einer Rente, könnte der Versicherer umgehend wegen der bis dahin aufgelaufenen Beitragsrückstände das Ruhen der Leistungen feststellen mit der Folge, dass er nur noch für Aufwendungen haften würde, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind (vgl. § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG). Der Staat kommt seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums nicht mehr hinreichend nach, wenn er - anstatt selbst die existenzsichernden Kosten zu übernehmen \226 lediglich Regelungen schafft, nach denen Dritte existenzsichernde Leistungen zu erbringen haben (hier: Kostenübernahme für medizinische Versorgung bzw. Pflegeleistungen durch die private Kranken- bzw. Pflegeversicherung), hierdurch zugleich jedoch eine erhebliche Verschuldung des Hilfebedürftigen eintritt (nämlich in Höhe der o.g. Deckungslücke von 178,53 EUR). Die Verletzung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums entfällt auch nicht dadurch, dass dem kraft Gesetzes zur Leistung verpflichteten Dritten (hier: private Kranken- und Pflegeversicherung) für die Zeit der Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II (und auch nur für diese Zeit) untersagt wird, infolge der Störung des gegenseitigen Vertragsverhältnisses (hier: Aussetzen der Beitragszahlung in Höhe der Deckungslücke von 178,53 EUR) seine Leistungen zu begrenzen oder einzustellen. Eine solche Verlagerung der Kosten der Existenzsicherung auf Dritte bzw. den Hilfebedürftigen ist von Verfassungswegen ausgeschlossen. Der Senat ist berechtigt und aufgrund seiner Verpflichtung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Absatz 4 GG) sogar gehalten, der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufgrund des festgestellten Verfassungsverstoßes zumindest vorläufige Leistungen zuzusprechen. In diesem Zusammenhang hat der Senat die Rechtsprechung des BVerfG zu berücksichtigen, wonach sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen und dieses ganz besonders dann gilt, wenn es - wie bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - um die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens geht. Aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip folgt die Pflicht der Rechtsprechung, diese Grundsätze bei der Anwendung des einfachen Rechts zu beachten. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte nach der Rechtsprechung des BVerfG zu verhindern. Zwar hat das dem Bundesverfassungsgericht

vorbehaltene Verwerfungsmonopol nach Art. 100 GG zur Folge, dass ein Gericht Folgerungen aus einer von ihm angenommenen Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes - jedenfalls im Hauptsacheverfahren - erst nach deren Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht ziehen darf. Die Fachgerichte sind jedoch durch Art. 100 Abs. 1 GG nicht daran gehindert, schon vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Hauptsacheentscheidung dadurch nicht vorweggenommen wird. Der erkennende Senat nimmt durch die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung nur vorläufiger Leistungen nicht die Hauptsache vorweg, da die vorläufige Leistungsgewährung durch eine Rückabwicklung (Erstattung der nur vorläufig erhaltenen Leistungen) unschwer auch nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit korrigiert werden kann. Der Anspruch der Antragstellerin auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet es, bereits im vorliegenden Eilverfahren zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Antragstellerin eine einstweilige Anordnung über die Gewährung vorläufiger Leistungen gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zu treffen. Gegen eine Vorlage an das BVerfG gem. Art. 100 GG im Rahmen des vorliegend zu entscheidenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sprechen - wie regelmäßig in Eilverfahren - die akute Notsituation der Antragstellerin und die durch den hiermit verbundenen Zeitverlust zu befürchtenden weiteren Rechtsbeeinträchtigungen. In diesem Zusammenhang hat das BVerfG wiederholt auf die Pflicht der Instanzgerichte hingewiesen, Fragen des Grundrechtsschutzes bereits im Eilverfahren umfassend zu berücksichtigen.

Nach alledem fällt die insoweit anzustellende Folgenabwägung zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Würde die einstweilige Anordnung nicht ergehen, wäre das Existenzminimum der Antragstellerin nicht gedeckt. Diese möglicherweise längere Zeit dauernde, erhebliche Beeinträchtigung kann nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Der Umstand, dass im Gesetzgebungsverfahren bislang eine Lösung der seit längerem bekannten Problematik nicht gefunden werden konnte, kann nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen, die zur Sicherstellung ihres Existenzminimums auf Grundsicherungsleistungen angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund hat das fiskalische Interesse der Antragsgegnerin zurückzustehen. Der Zeitraum, für den die Antragsgegnerin die verfassungswidrige Unterdeckung durch Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abzudecken hat, beginnt am 17.08.2009, dem Tag des Eingangs des Eilantrags beim SG Bremen. Auf diesen Zeitpunkt ist bei dem Erlass einstweiliger Anordnungen grundsätzlich abzustellen, da diese nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage getroffen werden und daher - von hier nicht vorliegenden Ausnahmekonstellationen abgesehen - für in der Vergangenheit liegende Bedarfslagen nicht in Betracht kommen. Der Senat hat die vorläufige Regelung auf den 31.12.2009, d. h. auf das Ende des in dem Bescheid vom 30.06.2009 ausgewiesenen Bewilligungszeitraums beschränkt. Leistungsansprüche der Antragstellerin für den Folgezeitraum wird die Antragsgegnerin zu gegebener Zeit unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Antragstellerin auf Sicherung des Existenzminimums zu prüfen haben."

Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht dazu berechtigt, Mahngebühren im eigenen Namen auf Forderungen zu erheben, mit deren Einzug sie von der Arbeitsgemeinschaft beauftragt worden ist

Sächs. LSG, Urteil vom 25.02.2010 – L 2 AS 451/09

Pressemitteilung des LSG vom 9.03.2010

Der 2. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 entschieden, dass die Bundesagentur für Arbeit nicht dazu berechtigt ist, Mahngebühren im eigenen Namen auf Forderungen zu erheben, mit deren Einzug sie von einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) beauftragt worden ist. Verwaltungsakte, die eine beauftragte Behörde erlässt, haben gemäß § 89 Abs. 1 SGB X im Namen des Auftraggebers zu ergehen. Mahngebühren in einem Mahnbescheid müssen daher ausdrücklich im Namen der beauftragenden ARGE festgesetzt werden.

Der Senat hat deshalb die von der Bundesagentur für Arbeit eingelegte Berufung zurückgewiesen und die Revision zum Bundessozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da die Bundesagentur in einer Vielzahl von Fällen im Rahmen der Vollstreckung im Auftrag von Leistungsträgern nach dem SGB II Mahngebühren im eigenen Namen erhoben hat.

meldungen – infos

Universitätsklinikum Greifswald

Studie zum Glücksspielverhalten

BAG-SB ■ Die Universitätskliniken Greifswald und Lübeck führen in Kooperation mit Experten eine bundesweite Studie zu problematischem und pathologischem Glücksspielen in Deutschland durch.
Dieses Projekt wurde vom Fachbeirat Glücksspielsucht lange gefordert. Ziel sind gesicherte Erkenntnisse u.a. zu Häufigkeit, begleitenden Erkrankungen und Faktoren der Bewältigung von Glücksspielsucht sowie zu möglichen Barrieren der Inanspruchnahme von Hilfen.
Beratungsstellen könnten dabei zur Verbesserung von Hilfen beitragen.
Durch die Kombination von Stichproben aus Bevölkerung und Klienten von Hilfeeinrichtungen sollen 500 Interviews mit Personen geführt werden, die pathologisches oder problematisches Glücksspielverhalten zeigen oder in der Vergangenheit gezeigt haben.
Die Kliniken interessieren sich auch für die Situation von aktuellen und ehemaligen Glücksspielerinnen und Glücksspielern, die wegen ihres Spielverhaltens oder dessen Folgen Beratungsstellen aufsuchen.
Die Kliniken würden sich freuen, wenn Beratungsstellen die Studie und deren Ziele unterstützen, indem sie ihre Klienten über die Möglichkeit der Teilnahme an der Studie informieren. Die teilnehmenden Klienten erhalten eine Aufwandsentschädigung.
Flyer und Informationsmaterial dazu unter: PAGE@uni-greifswald.de

nak

Hinweis auf Broschüre

BAG-SB ■ Die Nationale Armutskonferenz weist noch einmal auf ihre Broschüre „Armut und Ausgrenzung überwinden – in Gerechtigkeit investieren“ und ihren Positionsflyer hin.
Beide sind über www.nationale-armutskonferenz.de und gedruckte Exemplare über die Geschäftsstelle der nak:
Diakonisches Werk der EKD, Postfach 33 02 20,
14172 Berlin erhältlich.

Hessischer Landtag

Anfrage zum Kontopfändungsschutz

BAG-SB ■ Auszüge aus der kleinen Anfrage von Bündnis 90/ Die Grünen und der Antwort des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Frage 4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den zu erwartenden Mehraufwand für die Beratungsstellen aufgrund der neuen Gesetzeslage ab Juli 2010?
Es ist davon auszugehen, dass insbesondere zugelassene Schuldnerberatungsstellen mit der Bitte um Ausstellung der Bescheinigung aufgesucht werden,….Der Aufwand kann derzeit noch nicht hinreichend abgeschätzt werden.

Frage 6. Ist die Landesregierung bereit eine ausreichende Finanzierung für die Ausstellung von Bescheinigungen zu unterstützen?
Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?
Eine finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen ist aufgrund fehlender Mittel im Landeshaushalt nicht möglich. Es bleibt dem Haushaltsgesetzgeber jedoch vorbehalten einen entsprechenden Haushaltstitel zu schaffen.

DGB

Risiko Leiharbeit

BAG-SB ■ In keiner anderen Branche ist das Risiko arbeitslos zu werden so groß wie in der Leiharbeit. Das ist das Ergebnis einer neuen Analyse des DGB. Zunächst „Jobmotor“, sei die Leiharbeit in der Krise zum „Vorreiter des Personalabbaus“ geworden. 722 500 Leiharbeitskräfte waren im Juli 2008 soziallversichert beschäftigt. Innerhalb von nur einem Jahr wurden rund 200 000 Arbeitsplätze abgebaut.
Dabei wird jede vierte Leiharbeitskraft unmittelbar nach der Entlassung zum Hartz IV-Empfänger. Aber auch beschäftigte Leiharbeitskräfte sind überdurchschnittlich armutsgefährdet – jede siebte bis achte ist auch bei Vollzeit ergänzend auf Hartz IV angewiesen.

Hans-Böckler-Stiftung

Lücke im Lebenslauf

BAG-SB ■ Erwerbsbiografien sind im Vergleich zu den 80er-Jahren deutlich lückenhafter geworden. Besonders bei Jugendlichen wird Arbeitslosigkeit zu einer allgemeinen Erfahrung. Das zeigt eine Untersuchung der Hans-Böckler-

Stiftung, bei der Wissenschaftler Lebensläufe aus dem Zeitraum von 1984 bis 2007 verglichen haben.
Einerseits beginne der Berufseinstieg später, weil Ausbildungen heute länger seien. Andererseits sei jeder 20. unter den 20- bis 30-jährigen von 2003 bis 2007 mindestens zweieinhalb Jahre ohne Job gewesen, während es 1985 bis 1989 nur jeder 100. war.
Dadurch steige bei vielen die Gefahr der Altersarmut.

BA

Ade, Amtschinesisch

BAG-SB ■ Die Bundesagentur für Arbeit will Schluss mit unverständlichem Amtsdeutsch machen. So sollen künftig verschickte Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide so formuliert werden, dass die Empfänger sie mühelos verstehen können, kündigte die Bundesbehörde an.
Der Vorstand erhofft sich davon auch weniger Bürokratie. Denn oft legten Arbeitslose nur deshalb Widersprüche ein, weil sie die Bescheide nicht verstünden.

BAG

Maulkorb gelockert

BAG-SB ■ Betriebsräte müssen bei politischen Themen nicht mehr grundsätzlich schweigen. Das Bundesarbeitsgericht hat mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung zur politischen Betätigung von Betriebsräten gelockert. Die Arbeitnehmervertreter dürfen zwar in Betrieben nicht für eine Partei werben, sich aber durchaus allgemeinpolitisch äußern und engagieren.

EuGH

Auch unter 25 zählt

BAG-SB ■ Je länger man einem Betrieb angehört, desto länger sind die Kündigungsfristen von Arbeitnehmern. Bislang allerdings wurden Beschäftigungszeiten vor dem 25. Geburtstag nicht mitgezählt. Das darf jetzt nicht mehr sein. Die Regelung sei eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters und verstoße gegen das Europäische Recht, befand der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (Az.: C-555/07).
Dieses Urteil müssen Arbeitsgerichte sofort umsetzen, auch wenn im § 622 Abs. 2 BGB noch etwas anderes steht.

Schluss

Kapital-Unterschied

BAG-SB ■ „Ich habe noch keinen Euro am Hochofen schwitzen sehen."

Bertin Eichler, im IG-Metall Vorstand für Finanzen zuständig, erklärte so auf einer Demo den Unterschied zwischen Real- und Finanzkapital

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Krankenkassen-Zusatzbeiträge – Auswirkungen bei Sozialleistungsbezug und Lohnpfändung

Claus Richter und Dieter Zimmermann***

Die Zusatzbeiträge, die seit kurzem von vielen gesetzlichen Krankenkassen erhoben werden, werfen bei Sozialleistungsbezug und im Falle von Lohnpfändungen gravierende Probleme auf. Der nachfolgende Beitrag zeigt gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf und stellt gleichzeitig dar, wie nach geltender Rechtslage der Zusatzbeitrag im Rahmen von Lohnpfändungen Berücksichtigung finden sollte.

Mit der Einführung des Gesundheitsfonds durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung grundlegend reformiert. Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein Zusatzbeitrag erhoben wird (§ 242 Abs. 1 Satz SGB V). Der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenkasse beläuft sich ohne Prüfung der Höhe der Einnahmen des Mitglieds auf bis zu 8 € monatlich. Alternativ können die Krankenkassen bis zu 1% der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds als Zusatzbeitrag erheben (§ 242 Abs. 1 SGB V).

§ 242 SGB V Kassenindividueller Zusatzbeitrag

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Fonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein Zusatzbeitrag erhoben wird. Der Zusatzbeitrag ist auf 1 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds begrenzt. Abweichend von Satz 2 erhebt die Krankenkasse den Zusatzbeitrag ohne Prüfung der Höhe der Einnahmen des Mitglieds, wenn der monatliche Zusatzbeitrag den Betrag von 8 Euro nicht übersteigt. Von Mitgliedern, die das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 wegen der erstmaligen Erhebung des Zusatzbeitrags fristgemäß ausgeübt haben, wird der Zusatzbeitrag nicht erhoben. Wird das Sonderkündigungsrecht wegen einer Erhöhung des Zusatzbeitrags ausgeübt, wird der erhöhte Zusatzbeitrag nicht erhoben. Wird die Kündigung nicht wirksam, wird der Zusatzbeitrag im vollen Umfang erhoben.

(2) Soweit die Zuweisungen aus dem Fonds den Finanzbedarf einer Krankenkasse übersteigen, kann sie in ihrer Satzung bestimmen, dass Prämien an ihre Mitglieder ausgezahlt werden. Auszahlungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Krankenkasse ihrer Verpflichtung nach § 261 nachgekommen ist. Auszahlungen an Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihrer Beiträge in Rückstand befinden, sind ausgeschlossen. Prämienauszahlungen nach Satz 1 sind getrennt von den Auszahlungen nach § 53 zu buchen und auszuweisen.

(3) Die Krankenkassen haben den Zusatzbeitrag nach Absatz 1 so zu bemessen, dass er zusammen mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage deckt. Ergibt sich während des Haushaltsjahres, dass die Betriebsmittel der Krankenkasse einschließlich der Zuführung aus der Rücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ist der Zusatzbeitrag durch Änderung der Satzung zu erhöhen. Muss eine Kasse kurzfristig ihre Leistungsfähigkeit erhalten, so hat der Vorstand zu beschließen, dass der Zusatzbeitrag bis zur satzungsmäßigen Neuregelung erhöht wird; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt kein Beschluss zustande, ordnet die Aufsichtsbehörde die notwendige Erhöhung des Zusatzbeitrags an. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Spitzenverband Bund legt dem Deutschen Bundestag über das Bundesministerium für Gesundheit spätestens bis zum 30. Juni 2011 einen Bericht vor, in dem die Erfahrungen mit der Überforderungsklausel nach Absatz 1 wiedergegeben werden. Die Bundesregierung überprüft anhand dieses Berichts, ob Änderungen der Vorschrift vorgenommen werden sollen.

Bereits die bestehenden Zusatzbelastungen für die Gesundheitskosten stellen für Personen, die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern ausgesetzt sind sowie vor allem für Personen im Bezug von SGB XII- und SGB II-Leistungen eine ständige Überforderung dar. So ist die Zuzahlung, die quartalsweise für die jeweils erste Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung anfällt („Praxisgebühr“), aus der Regelleistung nach dem SGB II aufzubringen. Ferner sind aus dem Regelsatz die Zuzahlungen für Arzneimittel bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V zu bestreiten.

Zusatzbeitrag und ALG II

Speziell für die Grundsicherung bei erwerbsfähigen Arbeitsuchenden ist der Ausschluss abweichender Bedarfe in § 3 SGB II geregelt, wo es in Absatz 3 heißt:

* Dr. jur., Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

** Dr. jur., Prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt

„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann; die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen."
Ausweislich des Gesetzeswortlauts können die besonderen laufenden Bedarfe nicht durch Sozialleistungen im Darlehenswege abgedeckt werden. Andererseits sind diese zusätzlichen laufenden Belastungen durch Praxisgebühr, Zuzahlungen zu Arzneimitteln und aktuellem Zusatzbeitrag der Krankenkasse noch keineswegs bei der Bemessung der Regelleistung berücksichtigt, denn zum Zeitpunkt der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, die der aktuellen Regelsatzbemessung nach dem geltenden Statistikmodell zugrunde liegt, gab es diese Zusatzbelastungen für den Gesundheitssektor noch gar nicht (die Ergebnisse der Verbrauchsstichprobe 2008 werden, soweit es um die Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte geht, erst im Laufe des Jahres 2010 verfügbar sein).

Das Bundesverfassungsgericht hat nun in seiner aktuellen Entscheidung vom 9.02.2010 – BVL 1/09 (Abdruck in BAG SB Informationen, Heft 1) ganz speziell auf die Problematik der besonderen laufenden Bedarfe hingewiesen. Unter der Rdn. 208 heißt es: *„Deshalb bedarf es neben den in §§ 20 ff. SGB II vorgegebenen Leistungen noch eines zusätzlichen Anspruchs auf Leistungen bei unabweisbarem, laufendem, nicht nur einmaligem und besonderem Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums.*
Diese Kernaussage wird dann allerdings vom BVerfG auf enge Ausnahmekonstellationen hin eingeschränkt: *„Er entsteht erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen - einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen - das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Dieser zusätzliche Anspruch dürfte angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen."*
Die Sozialleistungsträger nutzen dies bereits zu restriktiver Handhabung, wie die Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom 17.02.2010 (Geschäftszeichen: SP II – II-1303 / 7000/5215) zu den Folgerungen aus der BVerfG-Entscheidung zeigt.

Zusatzbeitrag und Lohnpfändung

Von den Zusatzbeiträgen sind auch Arbeitnehmer und Sozialleistungsempfänger mit pfändbaren Einkommensanteilen betroffen. Im Recht der Forderungspfändung steht jedoch eine zwar vom Verfahren her aufwändige, letztlich aber doch zielführende Lösung zur Verfügung:
Bei der Lohn- und Gehaltspfändung (Entsprechendes gilt über § 54 Abs. 4 SGB I für die Pfändung der laufenden Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion) hat der Drittschuldner (Arbeitgeber bzw. Zahlstelle des Sozialleistungsträgers) vor Anwendung der Pfändungstabelle das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln.
Dies ergibt sich aus § 850e Nr. 1 ZPO:
„Nicht mitzurechnen sind die nach § 850a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind."

Bei den Krankenkassen-Zusatzbeiträgen handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung aufgrund § 242 Abs. 1 SGB V. Dass der Zusatzbeitrag nicht vom Arbeitgeber an die Sozialkassen abgeführt wird, sondern von der Krankenkasse direkt ggü. dem Mitglied erhoben, fällig gestellt und notfalls angemahnt wird sowie letztlich in eigener Regie auch beigetrieben werden muss, hindert die Berücksichtigung durch den Drittschuldner nicht, wie die Beitragsleistungen zur privaten Krankenversicherung eines Schuldners belegen (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl. 2010, Rz. 1135a).

Der Zusatzbeitrag stellt den Drittschuldner jedoch rein praktisch vor erhebliche Probleme:
Da er den Zusatzbeitrag nicht selbst abführt, muss zunächst einmal der Mitarbeiter/Leistungsempfänger, dessen Lohn/Sozialleistung gepfändet wird, die Initiative ergreifen und das Lohnbüro bzw. Zahlstelle über die Erhebung des Zusatzbeitrags unterrichten und ggf. dessen Entrichtung nachweisen.
Da die Zahlung des Zusatzbeitrages aus dem Nettoeinkommen erfolgt, ist der Festbetrag in Höhe von (bis zu) 8 €, aber auch der prozentual nach Bruttoeinkommen ermittelte Zusatz-Zahlbeitrag vom Drittschuldner in entsprechende Bruttobeiträge umzurechnen und als unpfändbar heraus zu rechnen, bevor die Pfändungstabelle zur Anwendung kommt.

Ein Arbeitgeber hat zukünftig nicht nur von sich aus die jeweiligen Beitragssätze der Kasse des Arbeitnehmers zu beachten, sondern auch, auf Nachweis des Arbeitnehmers, die sich u.U. häufiger ändernde Höhe der Zusatzbeiträge. Insgesamt führt die Erhebung von Zusatzbeiträgen dazu, dass die Bearbeitung von Lohnpfändungen nunmehr deutlich erschwert ist. Dies trägt dazu bei, von Überschuldung Betroffene weiter zu stigmatisieren und ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu verringern.
Ferner dürften nicht wenige, insbesondere kleinere Arbeitgeber ihre Pfändungsberechnung erst mit mehrmonatiger Verzögerung umstellen - wenn überhaupt. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer bis dahin die Zusatzbeiträge aus ihrem unpfändbaren Lohn aufbringen müssen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, durch eine zügige Reform die Zusatzbeiträge sozialverträglich zu gestalten und die Nachteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Welt zu schaffen.

Spätrömische Dekadenz in Deutschland – Was bedeuten Hartz IV und GNeuMoP in diesem Zusammenhang?

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Reichlich Kritik hat Bundesaußenminister und FDP-Vorsitzender Guido Westerwelle zu seiner Warnung vor „spätrömischer Dekadenz“ erhalten, wiewohl er eine durchaus interessante Fragestellung aufgeworfen hat. Freilich sind mit Hartz-IV-Regelsätzen weder luxuriöse Schwelgereien oder verschwenderische Gelage auszurichten, noch Attraktivität für schöne Frauen oder Männer zu gewinnen.

Im Sprachbild „Dekadenz“ sind freilich nicht allein die Exzesse übersteigerter Genusssucht und des Luxuslebens zu sehen. Die Deutung gesellschaftlicher Veränderungen in Richtung Niedergang und Verfall bezieht sich nicht nur auf die Ebene der Konsumtion, sondern vor allem auf die vorgelagerten Strukturen, in denen die „Dekadenz-Erscheinungen“ relativ verborgen wurzeln.

So wurde die spätrömische Dekadenz nicht vom „anstrengungslosen Wohlstand“, auch nicht von den Getreidespenden an die römische Bevölkerung – von denen wie Cäsar feststellen musste, auch die Reichen und Superreichen profitierten[1] – gefördert, sondern vom Zermahlen des römischen Bauernstands, der als Träger der Nahrungsmittelproduktion und der Kriegslasten des Reiches dessen Stabilität verbürgt hatte. Seine zunehmende Enteignung und damit Auflösung durch Wucher und Handel führte bei den Profiteuren der Rechtsordnung des römischen Reiches zu unermesslichem Reichtum einzelner, zur Versklavung ganzer Völkerschaften und schließlich zum Ende des Staatswesens. Die Anteile der benachbarten „Barbaren“völker sollen dabei nicht geschmälert werden.

1 Theodor Mommsen, Römische Geschichte, dtv 1976, Band V, Seite 172: „Hatte … jeder in Rom angesessene römische Bürger rechtlich Anspruch gehabt auf unentgeltliches Brotkorn, so wurde diese Empfängerliste, welche zuletzt bis auf 320.000 Nummern gestiegen war, durch Ausscheidung aller wohlhabenden oder anderweit versorgten Individuen auf 15.000 herabgebracht und diese Zahl als Maximalzahl .. ein für allemal fixiert, zugleich eine jährliche Revision der Liste angeordnet, um die durch Austritt oder Tod leer gewordenen Plätze mit den bedürftigsten unter den Bewerbern wieder zu besetzen. Indem also das politische Privilegium in eine Armenversorgung umgewandelt ward, trat ein in sittlicher wie in geschichtlicher Hinsicht bemerkenswerter Satz zum ersten Mal in lebendige Wirksamkeit. Nur langsam und von Stufe zu Stufe ringt die bürgerliche Gesellschaft sich durch zu der Solidarität der Interessen.“

1. Dekadenz im antiken Rom hat ihre Ursachen

Ähnlich wie im antiken Griechenland bestand in Rom eine Klassenstruktur von Adel (Patrizier), Plebejern und Sklaven. Wie zu zeigen ist, war es die Ungleichverteilung von Grundbesitz, Einkommen und Vermögen, die dazu führte, dass die Bindung an das Gemeinwesen in den oberen Klassen sich zunehmend auflöste. Wesentliche Ursache für diese Ungleichverteilung war der Kreditwucher mit aus heutiger Sicht exorbitanten Zinsen.

Bereits 495 v. Chr. hatte es Massendemonstrationen der Plebejer, die die Bevölkerungsmehrheit stellten, gegeben. Der Patrizier Spurius Cassius (als Tribun) versuchte, die Unruhen durch soziale Maßnahmen beizulegen. Sein Plan, Gemeindeland zu vermessen und zu verpachten bzw. an die Bedürftigen zu verteilen, wurde vom Senat vereitelt, Cassius ermordet.

Die Unruhen gefährdeten inzwischen den Staat. Das auf Zeit gewählte Zehn-Männer-Gremium der leitenden Beamten (dezemvirn) legte – nach Streik und Auszug der Plebejer aus der Stadt – im Jahr 451/450 das „Zwölftafelgesetz“ vor, welches, wie Theodor Mommsen schreibt[2], aus einem Kompromiss der Parteien hervorging und „schon darum tiefgreifende, über nebensächliche und bloße Zweckmäßigkeitsbestimmungen hinausgehende Änderungen des bestehenden Rechts nicht wohl enthalten haben“ konnte.

Mommsen dazu weiter: „Sogar im Kreditwesen trat keine weitere Milderung ein, als dass ein – wahrscheinlich niedrigeres – Zinsmaximum (10 Prozent) festgestellt und der Wucherer mit schwerer Strafe – charakteristisch genug mit einer weit schwereren als der Dieb – bedroht ward; der strenge Schuldprozess blieb wenigstens in seinen Hauptzügen unverändert.“
Bis zur Zeit der Zwölftafelgesetze galt eine 60-Tagesfrist, danach kam der Schuldner in die Privatgefangenschaft des Gläubigers. Fand sich auch nach drei Tagen, an denen die Schuld des Schuldners auf dem Marktplatz ausgerufen wurde, noch niemand, der die Schulden begleichen wollte, wurde der Schuldner der Willkür des Gläubigers überlassen. Der Gläubiger hatte das Recht, den Schuldner „trans tiberim“, über den Fluss Tiber hinaus, sprich ins Ausland zu verkaufen oder ihn sogar zu töten.

2 Theodor Mommsen, Römische Geschichte, dtv 1976, Band I, Seite 295

Mit dem Zwölftafelrecht wurde das Schuldrecht (Tafel III) wie folgt festgeschrieben: „Einer Person die gesteht, Geld zu schulden, oder dazu verurteilt wurde, müssen 30 Tage gegeben werden um die Schuld zu bezahlen. - Danach kann ihn der Gläubiger festnehmen und vor Gericht stellen. Ist dieser mit dem Urteil nicht befriedigt und gibt es keine Bürgen für ihn, kann der Gläubiger den Angeklagten in 15 Pfund schwere Ketten legen, jedoch nicht schwerer, aber leichter, wenn er es wünscht. Der Schuldner darf leben wo er will. Ist er nicht auf sich selbst gestellt, hat der Gläubiger ihm einen Pfund Weizen pro Tag zu geben. Oder mehr, wenn er das wünscht. - Gegen einen Feind gilt das Eigentum ewig[3]".

Die Ungleichverteilung von Grundbesitz, Vermögen und Einkommen führte immer wieder zu Aufständen und Unruhen. Unter der Regierung des Konsuls Cornelius Cinna (87 – 84 v. Chr.) wurde zur Beruhigung der überschuldeten Massen ein „Schuldgesetz" erlassen, das jede Privatforderung auf den vierten Teil ihres Nominalbetrages herabsetzte und drei Viertel zu Gunsten der Schuldner kassierte.

1.1 Der Versuch Julius Cäsars, Dekadenz zu stoppen

Die drückende Übermacht der Kapitalisten Roms wurde durch solche Maßnahmen nicht wirklich angegriffen. Für die Zeit des Bürgerkrieges entwirft Theodor Mommsen die folgende Ansicht: „Es ist ein grauenvolles Bild, dieses Bild Italiens unter dem Regiment der Oligarchie. Zwischen der Welt der Bettler und der Welt der Reichen ist der verhängnisvolle Gegensatz durch nichts vermittelt oder gemildert. Je deutlicher und peinlicher er auf beiden Seiten empfunden ward, je schwindelnd höher der Reichtum stieg, je tiefer der Abgrund der Armut gähnte, desto häufiger ward in dieser wechselvollen Welt der Spekulation und des Glücksspiels der einzelne aus der Tiefe in die Höhe und wieder aus der Höhe in die Tiefe geschleudert. … Es ist ein grauenvolles Bild, aber kein eigentümliches; überall, wo das Kapitalistenregiment im Sklavenstaat sich vollständig entwickelt, hat es Gottes schöne Welt in gleicher Weise verwüstet.[4]"

Erst mit dem Regierungshandeln Iulius Cäsars wendete sich die Situation zu Gunsten der Überschuldeten, auch zum allgemeinen Besten, allerdings nicht nachhaltig. Ernsterer Art waren und mehr Erfolg versprachen seine Maßregeln zur besseren Regulierung der italischen Geld- und Bodenwirtschaft. Um den Zorn des breiten Publikums gegen die Wucherer zu beschwichtigen, verfügte er, dass niemand über 60.000 Sesterzen an barem Gold und Silber vorrätig halten dürfe, ein älteres Gesetz, das Cäsar wieder in Kraft[5] setzte.

Aber auch den Schuldnern gegenüber verfügte er wichtige Zugeständnisse. Theodor Mommsen: „Einmal wurden die rückständigen Zinsen niedergeschlagen und die gezahlten vom Kapital abgezogen. Zweitens ward der Gläubiger genötigt, die bewegliche und unbewegliche Habe des Schuldners an Zahlungs Statt nach demjenigen Taxwert anzunehmen, welchen die Sachen vor dem Bürgerkrieg und der durch denselben herbeigeführten allgemeinen Entwertung gehabt hatten.[6]"

Mommsen weiter: „Aber Caesar beschränkte sich nicht darauf, dem Schuldner für den Augenblick zu helfen, sondern er tat, was er als Gesetzgeber tun konnte, um die fürchterliche Allmacht des Kapitals auf die Dauer zu beugen. Vor allen Dingen wird der große Rechtssatz proklamiert, dass die Freiheit nicht ein dem Eigentum kommensurables Gut ist, sondern ein ewiges Menschenrecht, das der Staat nur dem Schuldigen, nicht aber dem Schuldner abzuerkennen das Recht hat. Es ist Caesar, der, vielleicht auch hier angeregt durch die humanere ägyptische und griechische, besonders die Solonische Gesetzgebung, dieses den Satzungen der älteren Konkursordnung schnurstracks widersprechende Prinzip eingeführt hat in das gemeine Recht, wo es seit ihm unangefochten sich behauptet.

Nach römischem Landrecht ward der zahlungsunfähige Schuldner Knecht seines Gläubigers. Das Poetelische Gesetz hatte zwar dem nur durch Verlegenheiten, nicht durch wahre Überschuldung augenblicklich zahlungsunfähig Gewordenen verstattet, durch Abtretung seiner Habe die persönliche Freiheit zu retten; für den wirklich Überschuldeten jedoch war jener Rechtssatz wohl in Nebenpunkten gemildert, aber in der Hauptsache durch ein halbes Jahrtausend unverändert festgehalten worden: ein zunächst auf das Vermögen gerichteter Konkurs kam nur ausnahmsweise vor dann, wenn der Schuldner tot oder seines Bürgerrechts verlustig gegangen oder nicht aufzufinden war.

„Erst Caesar gab dem überschuldeten Manne das Recht, worauf noch unsere heutigen Konkursordnungen beruhen: durch förmliche Abtretung der Habe an die Gläubiger, mochte sie zu ihrer Befriedigung ausreichen oder nicht, allemal seine persönliche Freiheit, wenn auch mit geschmälerten Ehren- und politischen Rechten, zu erretten und eine neue Vermögensexistenz zu beginnen, in der er wegen der aus der älteren Zeit herrührenden und im Konkurs nicht gedeckten Forderungen nur dann eingeklagt werden durfte, wenn er sie bezahlen konnte, ohne wiederum sich ökonomisch zu ruinieren.[7]"

Verbunden mit dieser Tat Caesars sieht Mommsen Iulius Caesars „unvergängliche Ehre, die persönliche Freiheit prinzipiell vom Kapital zu emanzipieren[8]", und Caesar tat noch ein weiteres. Zwar konnte er sich den Forderungen der demokratischen Partei nach einem generellen Zinsverbot widersetzen, - ein gesetzliches Verbot Zinsen zu nehmen, das die Plebejeropposition im Jahr 342 v. Chr. erzwungen hatte, war durch die Adelspartei außer Anwendung gesetzt worden, aber doch formell seit jener Zeit in Gültigkeit geblieben - führte aber eine Zinsbegrenzung auf eins vom Hundert pro Monat ein und verbot die Berechnung von Zin-

3 Quelle und Übersetzung: Wikipedia „Zwölftafelgesetz"
4 Theodor Mommsen, Römische Geschichte, dtv, 1976, Band V, Seite 197
5 Ebenda, Seite 199
6 Ebenda, Seite 200
7 Ebenda, Seite 201/202
8 Ebenda, Seite 202

sen auf rückständige Zinsen (Zinseszinsen). Schließlich verfügte er, dass eine mehr als dem Kapital gleichkommende Summe an Zinsen gerichtlich nicht geltend gemacht werden dürfe.
Mommsen geht davon aus, dass diese von Caesar für das gesamte römische Reich in Kraft gesetzten Regelungen ebenfalls nach griechisch-ägyptischem Muster – zuerst von Lucius Lucullus für Kleinasien aufgestellt – angeregt waren. In diesem Osten galten längst humanere Bedingungen; Stichworte: Codex Hammurabi, Zinsverbot der Juden, Dekalog.

1.2 Auch das Kaiserreich findet kein Mittel

Das Weiterwachsen der Ungleichverteilung von Grundbesitz, Einkommen und Vermögen ließ sich in der römischen Klassengesellschaft mit den von Cäsar eingeführten Maßnahmen nicht aufhalten. Neben der Armut der Massen wuchs der Reichtum einzelner:
Theodor Mommsen[9] dazu: „Wenn der reichste Mann der caesarischen Zeit, Marcus Crassus, auf 170 Millionen Sesterzen (römischer Tagelohn damals ca. 3 Sesterzen/pfändungsfreier Tagelohn gem. § 850c ZPO aktuell 43,99 €) geschätzt worden war, so sahen die folgenden Generationen darauf zurück wie auf eine Zeit der Armut".
Mit dem Frieden, der auf die Bürgerkriege folgte, kam eine Epoche der Fülle und des Reichtums, wie die Republik sie nicht gekannt hatte. Als der Reichste unter Augustus wird genannt Gnaeus Lentulus der Augur (Konsul 740) mit einem Vermögen von 400 Millionen Sesterzen. Das gleiche wird dem mächtigen Freigelassenen des Claudius, Narcissus, zugeschrieben. Das Vermögen des Ministers Neros, Seneca, wird allerdings von seinen Feinden, auf 300 Millionen geschätzt, ebenso hoch das des gefeierten Sachwalters unter Nero und Vespasian, Vibius Crispus, dessen Reichtum lange sprichwörtlich blieb.
Am Ende des 3. Jahrhunderts warf Kaiser Tacitus bei seiner Thronbesteigung sein fundiertes Privatvermögen von 280 Millionen Sesterzen in den Staatsschatz ein. Noch am Anfang des 5. Jahrhunderts bezogen die ersten senatorischen Häuser in der alten Reichshauptstadt eine Jahresrente, die einem Kapital von mindestens 400 Millionen Sesterzen nach der älteren Rechnung gleichkam. .. Familien mit einem Vermögen von 100 Millionen Sesterzen werden im 5. Jahrhundert als Reiche zweiten Ranges betrachtet."
Der reiche Minister und stoische Philosoph Seneca, der vor allem durch Geldverleih seinen Reichtum begründet hatte, geißelt eine andere Form des Reichtums[10]: „Vernehmt, ihr reichen Männer, einmal ein ernstes Wort, und weil der einzelne davon nichts hören mag, so sei es öffentlich gesagt. Wo wollt ihr euren Besitzungen die Grenzen setzen? Der Bezirk, der einst eine Gemeinde fasste, dünkt jetzt dem einen Grundherrn eng. Wie weit wollt ihr eure Ackerfluren ausdehnen, wenn für die einzelne Wirtschaft der Raum einer Provinz euch zu klein scheint? Namhafte Flüsse nehmen ihren Lauf durch eine einzige Privatbesitzung und große völkerscheidende Ströme sind von der Quelle bis zur Mündung eines und desselben Eigentümers. Ihr seid nicht zufrieden, wenn euer Grundbesitz nicht Meer umschließt, wenn nicht jenseits des Adriatischen und des Ionischen und des Ägäischen Meeres euer Meier ebenfalls gebietet, wenn nicht die Inseln, die Heimaten der gefeierten Helden der Sage unter euren Besitzungen beiläufig figurieren und was einst ein Reich hieß, jetzt ein Grundstück ist."

Tatsächlich war aber die auch von ihm bevorzugte Art des Gelderwerbs Ursache für die kritisierte Entwicklung. Die römischen Bauern gerieten durch wetterbedingte Missernten und durch die zunehmende Spekulation mit Korn, Öl und Wein regelmäßig in ökonomische Krisen. Mit der Aufnahme von Kredit war der Regelkreis von Verschuldung zu Überschuldung und zum wirtschaftlichen Ruin praktisch vorprogrammiert. Das zu versteigernde Landgut fügte der Reiche seinem Großgrundbesitz ein.
Theodor Mommsen[11] dazu: „Je mehr der Rückgang des Kleinbesitzes im Lauf der natürlichen Entwicklung lag, desto entschiedener ist er zu allen Zeiten als nachteilig für das Gemeinwesen erkannt worden: man sah darin weit mehr den Verfall der guten alten Ordnung als die natürliche Entwicklung der Dinge; und es gilt dies von der Kaiserzeit nicht minder wie von derjenigen der Gracchen. Es ist ein wohlunterrichteter Schriftsteller, ein erfahrener Beamter aus der Zeit Vespasians, der die damaligen Verhältnisse in die Worte zusammenfasst, dass der Großgrundbesitz Italien zugrunde gerichtete habe und jetzt im Zuge sei, die Provinzen ebenfalls zugrunde zu richten."

Hintergrund der Überlegungen zum Großgrundbesitz war einesteils die Einsicht in die geringere Produktivität eines mit Sklaven bewirtschafteten Betriebes, in dem Menschen arbeiteten, die kein gesteigertes Interesse am Betriebserfolg hatten, sowie auch die als problematisch angesehene Veränderung der Sozialstruktur der Bevölkerung, denn die Söhne der selbständigen Bauern wussten in den Legionen des Militärs wofür sie im Zweifel kämpften, Sklaven kamen dagegen für den Kriegsdienst nicht in Frage.
Zwar wurde die Rückbildung des Großgrundbesitzes zum Kleinbesitz gesetzlich offen gehalten und auch verschiedentlich Maßnahmen in diese Richtung umgesetzt, wie Kaiser Augustus (der Erhabene) sich stolz über die Gründung von 28 blühenden italischen Städten äußert, eine nachhaltige Steigerung des Kleinbesitzes ist in der Kaiserzeit nicht festzustellen.

9 Ebenda, Band VII, Seite 352
10 Ebenda, Seite 360
11 Ebenda, Seite 362

1.3 Der Reichtum verschlingt seine Ressourcen

Theodorf Mommsen[12] schreibt dazu: „Je mehr der Prinzipat aus der Revolution hervorgegangen war, desto mehr war es Lebensbedingung für denselben, die Revolution zu schließen; das Privateigentum ist nie heiliger gehalten worden als in dem Italien des Prinzipats. Nicht einmal die Feldherren, welche mit den provinzialen Heeren sich die Herrschaft in Italien erstritten, Vespasian und Severus, haben daran gerührt. Damit waren umfassende Maßregeln zur Herstellung von Kleinbesitz für Italien ausgeschlossen. .. Die Parzellierung der kaiserlichen Domänen oder angekauften Landes wäre möglich gewesen; aber soviel wir wissen, ist dazu nichts geschehen. Die Gründung neuen Kleinbesitzes in Italien durch die Regierung hat damit überhaupt ein Ende."

Der vermögenslose, insolvente Kleinbauer hatte, wenn er der Versklavung in einem Großbetrieb entgehen wollte, wenig Alternativen. Entweder wurde er ein Rechtloser und schloss sich Räuberbanden oder Piraten an, oder er versuchte eine Stelle beim Militär zu erhaschen. In beiden Fällen bedeutete dies, dass die Aufzucht von Kindern unterbleiben musste. So berichten verschiedene Autoren von der Ausdünnung der italischen Bevölkerung auf der Halbinsel und in den Legionen, deren Kampfkraft abnimmt. Schließlich konnten sogar Offiziersstellen nicht mehr mit genuinen Römern besetzt werden.

Der Großgrundbesitz entzog sich freilich aufgrund seiner schieren Größe der Selbstbewirtschaftung. Riesenbetriebe und Rittergüter mussten an Stelle des Eigentümers von einem Geschäftsführer geleitet werden. Theodor Mommsen[13] zitiert zu diesem Problem den römischen Landwirtschaftsschriftsteller Columella: „Wer ein entlegenes oder gar ein überseeisches Landgut kauft, der tritt in der Tat sein Hab und Gut seinen Sklaven ab, die durch die Abwesenheit des Herrn notwendig verdorben werden, und wenn sie also verdorben sind und gewechselt werden sollen, das Gut plündern und zugrund richten."

1.4 Dekadenz wird sichtbar

Schließlich kommt Mommsen[14] auch auf die Haltung und Mentalität der Menschen zu sprechen, von denen die „Exzesse der Dekadenz" bekannt geworden sind: „Dazu kam das allgemeine Erschlaffen der Springfedern des menschlichen Daseins. Die vornehme Welt dieser Epoche war sehr viel reicher als die der späteren Republik, und unendlich viel gleichgültiger gegen die Mehrung des Besitzes; der dem gewaltigen Ringen der republikanischen Welt fern liegende Gedanke, dass der Mensch von allem genug haben könnte, machte wie im Senatssaal so auch in der Vermögensverwaltung sich geltend; die Ehre und die Freude an der möglichst besten Ausnutzung auch der Glücksgüter, mächtigere Triebe vielleicht im gewerblichen Leben als das unmittelbare Bedürfnis, schwanden aus dieser müden Welt."

Gegen die rasende Verschwendung, die mit ausländischen Parfümerien und Frauen getrieben wurde, stemmten sich die älteren Aufwandsgesetze vergebens. Aber, so Theodor Mommsen, der eigentliche Glanz- und Brennpunkt dieses vornehmen Lebens war die Tafel. Man bezahlte Schwindelpreise – bis 100 000 Sesterzen – für einen ausgesuchten Koch; man baute mit Rücksicht darauf und versah namentlich die Landhäuser an der Küste mit Salzwasserteichen, um Seefische und Austern jederzeit frisch auf die Tafel liefern zu können.

Man nannte es schon ein elendes Diner, wenn das Geflügel ganz und nicht bloß die erlesenen Stücke den Gästen vorgelegt wurden und wenn diesen zugemutet ward, von den einzelnen Gerichten zu essen und nicht bloß zu kosten; man bezog für schweres Geld ausländische Delikatessen und griechischen Wein, der bei jeder anständigen Mahlzeit wenigstens einmal herumgereicht werden musste. Vor allem bei der Tafel glänze die Schar der Luxussklaven, die Kapelle, das Ballet, das elegante Mobiliar, die goldstrotzenden oder gemäldeartig gestickten Teppiche und Kissen, die Purpurdecken, das reiche Geschirr aus edlen Metallen.

Der Historiker und Schriftsteller Gaius Plinius Secundus (der Ältere), ca. 23 – 79 n. Chr., schreibt in seiner „Historia naturalis": „Nach den niedrigsten Schätzungen entziehen Indien, die Serer und die Halbinsel Arabien unserem Staate alle Jahre 100 Millionen Sesterzen: Soviel kosten uns Luxus und Frauen![15]"

Einer der berühmten „Müden" war Marcus Gavius Apicius, im ersten Jahrhundert nach Christi unter Kaiser Tiberius lebend. Dem großen Feinschmecker und Kochbuchautor[16] setzt der o.g. Seneca in einer Trostschrift (De consolatione) für seine Mutter ein Denkmal: „Als er 100 Millionen Sesterzen für die Küche aufgewandt hat, als er so viele Geschenke der Kaiser und die ungeheure Steuer des Kapitols in einzelnen Gelagen verprasst hatte, da erst zog er, von Schulden gedrückt, notgedrungen Bilanz; er rechnete aus, dass ihm 10 Millionen Sesterzen übrig bleiben würden, und , als ob er in ärgstem Hunger leben müsste, wenn er mit 10 Millionen Setzerzen lebe, beendete er sein Leben mit Gift."[17]

Der Schriftsteller (und Konsul) Titus Petronius (14 – 66 n. Chr.) beschreibt in seinem Satyricon[18] einen ungebildeten Emporkömmling mit irrsinnigen Einkommen und Einfällen – Trimalchio. Während eines peinlich ausladenden Gelages mit skurrilen Speisenarrangements stört der Rechnungsführer während einer Tanzeinlage, um seinen amtlichen Bericht über die Steigerung des Reichtums von Trimalchio während eines einzigen Tages zu berichten: 26. Juli: Auf dem Landgut Cumä wurden 30 Jungen und 40 Mädchen geboren. 500 000 Scheffel Weizen wurden von der Tenne in die Spei-

12 Ebenda, Seite 364
13 Ebenda, Seite 367
14 Ebenda, Seite 367

15 Quelle: http://sneaker.cfg-hockenheim.de/referate/inhalt/wirtschaft/handel.html
16 De re coquinaria, Zweisprachige Ausgabe von Philipp Reclam, Stuttgart, 1991
17 Ebenda, Seite 249
18 In der Übersetzung von Fritz Tech, Rütten & Loening, Berlin 1991, Seite 93

cher geschafft. 500 Ochsen wurden für das Joch abgerichtet. Am gleichen Tage: De Sklave Mitridates wurde ans Kreuz geschlagen, weil er den Genius unseres Herrn Gajus gelästert hat. Am gleichen Tage: 10 Millionen Sesterzen wurden an die Kasse abgeführt, weil man sie an Ort und Stelle nicht anlegen konnte. An anderer Stelle lässt er Trimalchio verlauten, dass er soeben Sizilien gekauft habe, damit er auf dem Weg nach Afrika über eigenes Land fahren kann.

Immer seltener nutzten schon in der frühen Kaiserzeit Reiche ihre Mittel, um durch Spenden an das Gemeinwesen, sei es durch den Bau von Bädern, Theatern, Gewährung von Kornspenden, Veranstaltung von Gladiatorenspielen, Tierkämpfen, etc., ihre Stellung zu festigen.

Die Riesenvermögen dienen nur noch dazu, immer ausgefallenere Grillen zu befriedigen, so etwa, als ein bekanntes Beispiel für die Exzentrik der herrschenden Klasse, die von Sueton und Cassius Dio überlieferte Episode des Kaiser Caligula (37 – 41 n. Chr.), der sein Lieblingspferd aus dem Stall der „Grünen“, Incitatus, zum Konsul ernannt und ihm einen eigenen Palast, Sklaven, kostbare Elfenbein-Möbel, Schmuck und Kleider geschenkt habe.

Wie es um Ehe und Kinderzeugung stand, offenbaren schon die Ackergesetze während der vorchristlichen Gracchenzeit. Theodor Mommsen[19] berichtet dazu, dass darauf bereits Prämien gesetzt wurden. Die Ehescheidung, einst in Rom fast unerhört, war ein alltägliches Ereignis; wenn bei der ältesten römischen Ehe der Mann die Frau gekauft hatte, so hätte man den jetzigen vornehmen Römern vorschlagen mögen, um zu der Sache auch den Namen zu haben, eine Ehemiete einzuführen.

In der frühen Kaiserzeit kommen in Rom erstmals Kinderheime auf, wie Mommsen berichtet. Menschen, die ihre Kinder nicht mehr versorgen konnten oder ihnen das Schicksal als lebenslängliche Sklaven ersparen wollten, legten sie vor den Häusern der Reichen ab. Das Interesse dieser Reichen war jedoch wechselhaft, vereinzelt ließen sie Kinderheime oder Stiftungen zu Gunsten von Kindern errichten. Auch von speziellen Speisungen für Kinder, möglicherweise bereits unter Einfluss des jungen Christentums, wird berichtet.

Das Bedürfnis des Staates war aber nur auf römische Kinder gerichtet, die in römischer Religion und Kultur erzogen waren. Hierfür zahlte der römische Staat Prämien – unter Augustus bis zu 1000 Sesterzen pro Kind – oder wies landwirtschaftliche Parzellen zu, wenn Ehe und mindestens drei Kinder nachgewiesen wurden.

2. Dekadenz in Deutschland?

Typische äußere Merkmale von Dekadenz – den spätrömischen Auswüchsen vergleichbar - sucht man in Deutschland vergebens. Reiche bewegen sich in der Anonymität und genießen ihren Reichtum äußerst diskret. Nur wer es nötig hat, und damit noch nicht „reich genug“ ist, treibt gewissen Symbolisierungsaufwand. Ein Statussymbol nach dem anderen fiel in Deutschland der Popularisierung anheim: die Rolex, der Mercedes 600, der Maserati, der Rolls Royce, das Penthouse in London oder New York, die Villa und die Yacht an der Cote d'Azur, das Chalet in der Schweiz, der (Pferde)Rennstall, die Sammlung von schnellen Autos oder von Werken der Weltkunst berühmter Künstler, das alles ist weniger „prestigieux“, sondern eher unspektakuläre Wertanlage einer Reichengesellschaft, die sich einfach nur ökonomisch verhält: der Reiche muss rechnen. Das tut er auch, wenn er eine Stiftung begründet – er behält die Kontrolle der Erträge, er spart dabei Steuern und gewinnt positive Publizität.

An dem „Multimillionär im Lodenmantel“ – Friedrich Flick – scheinen sich die Reichen in Deutschland nachhaltig zu orientieren. Mit Luxusartikeln generieren sich allenfalls „Halbseidene“. Wie die 122 Milliardäre in Deutschland leben, weiß praktisch niemand. Selbst die Namen der Superreichen sind von den Brüdern Albrecht und der durch eine Justizgeschichte bekannten Kladden, relativ unbekannt: Familie Porsche, Familien Boehringer und vom Baumbach, Dieter Schwarz, Hasso Plattner, Dietmar Hopp, Günter und Daniela Herz, Brenninckmeier, Familien Haniel und Henkel. Dass auch ein Baron August von Finck zur Milliardärs-Riege zählt, wurde einem größeren Publikum kürzlich erst durch eine Millionenspende an politische Parteien bekannt. Allenfalls Fürstin Gloria von Thurn und Taxis bedient das Klischee einer luxusschwelgenden reichen Frau, und bestätigt das Vorurteil von 35% der Befragten des Sozialstaatssurveys 2006[20], dass „Beziehungen“ oder 7% für „Glück“ Gründe für Reichtum sind.

Wer und wie viele wie reich sind, bleibt – durchaus beabsichtigt – ein Geheimnis. Schon gar kein Reichtums- und Armutsbericht der Bundesregierung schafft hier auch nur Übersicht.

So lautet auch das 1. Kapitel der von Ernst-Ulrich Huster herausgegebenen Untersuchung „Reichtum in Deutschland“: „Unzureichende Datenbasis“. Zur Begründung führt er an, dass „große methodische Probleme“ vorlägen, aber auch dass in der Bundesrepublik „verteilungspolitische Diskussionen bislang kaum geführt“ wurden. „Erst recht ist eine Diskussion über höhere Einkommen oder gar Reichtum in dieser Gesellschaft unterblieben[21]“.

2.1 Vermögen in Deutschland

Verfolgt man sämtliche Studien zu Einkommen und Vermögen in Deutschland, ist festzustellen, dass alle Zeiträume hinsichtlich der einen oder anderen Materie untersucht wurden, allerdings immer mit anderen Meßmethoden, Berechnungsgrößen oder Datenpools (EVS, SOEP, Einkommensteuerstatistik, etc.). Insbesondere die höchsten Vermögen

19 Römische Geschichte, Band III, Seite 417

20 3. Reichtums- und Armutsbericht der Bundesregierung, 2008, Seite 29

21 Ernst-Ulrich Huster, „Reichtum in Deutschland“ – „Der diskrete Charme der sozialen Distanz“, Campus, Frankfurt 1993

und Einkommen wurden bei allen Untersuchungen außen vor gelassen. Seit einigen Jahren werden Aussagen mit der statistischen Größe des Gini-Koeffizienten getroffen, der von 0 – (Gleichverteilung) bis 1 – (völlige Ungleichverteilung) – und bei einem aktuellen Wert um 0,79 die tatsächlichen Dimensionen des Reichtums völlig im Unklaren lässt. Dass indes „verteilungspolitische Diskussionen bislang kaum geführt“ wurden, stimmt nur bedingt, und allenfalls bis zum Erscheinen der Husterschen Untersuchung 1993. Bereits drei Jahre vor Erscheinen dieser Untersuchung war der Spitzensteuersatz der Einkommenssteuer von 56% auf 53% reduziert worden. 2001 erfolgte eine Absenkung auf 48,5%, 2004 auf 45% und 2005 auf 42% sowie – allein infolge einer verteilungspolitischen Diskussion – eine Erhöhung um 3% „Reichensteuer“.
Die schon im dekadenten Spätrom bekannte Vermögenssteuer – im letzten Jahr der Erhebung 1996 mit einem Aufkommen von neun Mrd. DM – wurde seit 1997 nicht mehr erhoben. Hintergrund war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das verlangte, bei der Vermögenssteuer den tatsächlichen Wert, sprich Verkehrswert bei Grund- und Betriebsvermögen anzusetzen, und eben nicht die veralteten Einheitswerte. Die damalige Bundesregierung unter Kanzler Helmut Kohl beschloss daraufhin, statt bei der Vermögenssteuer jetzt ordentlich zuzugreifen, von der Weitererhebung abzusehen. Damit wurde die Reichtumssubstanz effektiv geschützt, denn die verbleibende Einkommenssteuer wird ja lediglich von tatsächlichen Einkommens- bzw. Vermögenszuflüssen erhoben.

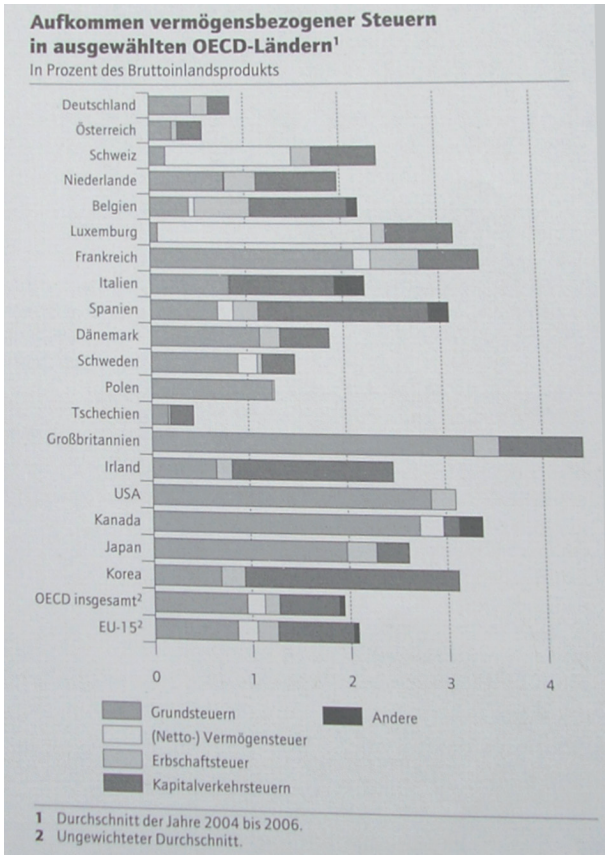

Mit Blick auf vermögensbezogene Steuern werden in Deutschland lediglich die Grundsteuer (auf bebautes und unbebautes Vermögen nach den alten steuerlichen Einheitswerten) sowie Erbschaftssteuer und Kapitalverkehrssteuer (Sammelbezeichnung für die Gesellschaftssteuer - bei Ersterwerb von Gesellschaftsrechten - und die Börsenumsatzsteuer - bei Kauf oder Verkauf von Wertpapieren - fällig.
In einem Ranking[22] ausgewählter OECD-Staaten firmiert Deutschland hinsichtlich des prozentualen Aufkommenanteils am Bruttoinlandsprodukt mit weniger als 1% hinter Tschechien und Österreich mit der niedrigsten Belastung. Insbesondere bei der Grundsteuer verhält es sich so, dass das Aufkommen im Ergebnis zu ca. 60% von Nicht-Reichen-Haushalten (Haushalte ohne Wohneigentum) erbracht wird, da die Grundsteuer als Nebenkosten auf den Mieter abgewälzt werden. Die Grundsteuer auf Mietwohngrundstücke schmälert also den Reichtum des Grundbesitzers nicht.

2.2 Vermögensverteilung

Die letzten Untersuchungen zum Vermögen zeigen denn auch den unaufhaltsamen Anstieg der großen Vermögen: „so zeigt sich, dass das reichste Zehntel 2007 über mehr als 60% des gesamten Vermögens verfügte. Darunter hielten die obersten fünf Prozent etwa 46% und das oberste Prozent etwa 23% des gesamten Vermögens. Gegenüber dem Jahr 2002 hat die Konzentration der Netto-Vermögen im Top-Dezil (Personen über 17 Jahren in dem obersten Zehntel der privaten Haushalte) weiter zugenommen, in allen anderen Dezilen sind die entsprechenden Anteilswerte für 2007 dagegen niedriger“[23], selbst im untersten Dezil – mit negativem Vermögen – wird ein Beitrag zur Steigerung der Spitzenvermögen geleistet; durch Vergrößerung der Schuldenlast.
Ein Dezil entspricht in der DIW-Untersuchung einer Bevölkerungszahl von rd. 7,05 Millionen Menschen im Alter von über 17 Jahren. Bei rund 21 Millionen Menschen ist damit das basale „kritische Lebensereignis Vermögenslosigkeit“ bereits eingetreten. Widrige Umstände – Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung, Scheidung etc. fungieren hier nicht als Ursache, sondern ausschließlich als „Auslöser“ von Überschuldung.

Diese Entwicklung resultiert freilich aus der Entwicklung und Struktur der Einkommen der Unternehmen und privaten Haushalte. Die Volkseinkommensquoten geben hier Aufschluss: Im Jahr 2008 betrug die Lohnquote (Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in % des Volkseinkommens) 65,0%. Nach 64,8% im Jahr 2007 markierte dieser

22 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 30/2009, Seite 480
23 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59

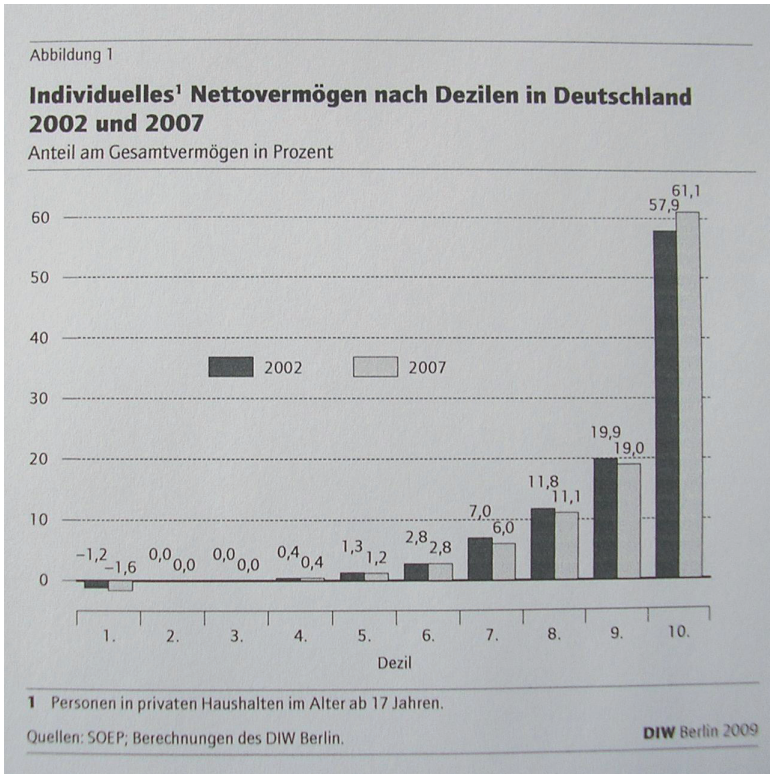

Wert einen Tiefststand, der seit 1965[24] nicht erreicht wurde. Bedenkt man, dass im Jahr 2008 rund 35,8 Millionen Arbeitnehmer samt verbundener Haushalte sich in dieser Quote finden, erklärt sich, wo allein Zuflüsse zur Reichtumsmehrung erfolgen können.

Bruttobezogen erzielte 2008 bei einem Arbeitnehmerentgelt von 1225,1 Mrd. € der statistische Arbeitnehmer ein Jahresbruttoverdienst von 34177 €. Die rechnerisch verbleibenden 35% des Volkseinkommens, die als Unternehmens- und Vermögenseinkommen verbleiben, nominal 661 Mrd. €, teilen sich nach den Ziffern des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank[25] 4,432 Millionen Erwerbstätige; pro Erwerbstätigen somit 149142 €. Eine solche Rechnung ist freilich weder zutreffend noch erlaubt, und dies wird auch eingewandt, weil eine Anzahl Arbeitnehmer durchaus über Vermögens-, vor allem Zinseinkünfte, sicher seltener Dividenden etc., verfügen. Ob diese Zuflüsse an Arbeitnehmer an der Relation der Einkommensverteilung von 1 (Arbeitnehmerentgelt) zu 4,3 (Unternehmens- und Vermögenseinkommen) Wesentliches ändern, darf allerdings bezweifelt werden und die o.g. Untersuchung des DIW zeigt ja auch die zeitliche Wirkung dieser Einkommensverteilung auf.

Die Ungleichverteilung setzt sich freilich nach der „Urverteilung“ des Volkseinkommens fort. So bezifferte die Deutsche Bundesbank[26] in einem Aufsatz über „Die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute im Jahr 2008“ die Summe der eingenommenen Zinsen des Bankensystems für das Jahr 2008 auf 432 Mrd. €. Gewiss werden hier auch Zinszahlungen von Vermögenden erfasst sein – ein ökonomischer Kopf allerdings wird zinspflichtige Ausgaben nur mit Blick auf gewinnträchtige Investitionen und möglichst kurzfristig tätigen, wenn er nicht anders zur Gewinnung liquider Mittel Vermögensteile veräußern kann, deren Rendite freilich unter der Zinsmarge liegen müsste.

Die in solchen Investitionen enthaltenen Zinsen fließen freilich in die Produktkalkulation ein, so dass schließlich doch der Endverbraucher – um welches Produkt es sich auch immer handeln mag – die Zinslast trägt. Die im gleichen Bericht genannten ausgeschütteten Zinsen - 342 Mrd. € - dürften dagegen Kapitalbesitzern zufließen, die sich allenfalls in den oberen fünf Dezilen der DIW-Untersuchung befinden. Im Zeitraum von 2002 bis 2007 konnte jedoch, nur das oberste Dezil seine Vermögensposition verbessern.

Mit Blick auf die Zinsen des Jahres 2008 (2007 – Zinserträge 418 Mrd. €, Zinsaufwendungen 327 Mrd. €) soll eine kurze Anmerkung zur steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen erlaubt sein. Wäre auf diese 342 Mrd. € von den Banken ausgezahlter Zinsen die Kapitalertragssteuer einem Zinssatz von 30% erhoben worden, hätte der Fiskus hier 102,6 Mrd. € Steuern einnehmen müssen. An Kapitalertragssteuer wurden 2008 allerdings lediglich 30,035 Mrd. € sowie an Einkommensteuer 32,685 Mrd. € eingenommen.

Aus den im Verhältnis zum Unternehmens- und Vermögenseinkommen um mehr als drei Viertel geringeren Bruttolöhnen wurden 141,895 Mrd. € Lohnsteuer gezogen. Darüber hinaus fällt ein nicht unwesentlicher Teil des Aufkommens der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von 130,789 Mrd. € in die Sphäre der Arbeitnehmerschaft, die den Löwenanteil ihres Einkommens konsumieren muss.

Die – immer wieder zum Erstaunen angeführte – Sparquote, die 2008 mit 11,2% den höchsten Wert in der Geschichte der BRD erreichte, dürfte damit weniger eine Folge von „Angstsparen[27]“ sein, sondern die exponentiell steigenden Vermögenszuflüsse der von der Einkommensverteilung Begünstigten repräsentieren.

2.3 Einkommenssituation der abhängig Beschäftigten

Die Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in dem Zeitraum von 2002 bis 2008 - nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes - macht deutlich, dass der Arbeitnehmerschaft der wirtschaftliche Spielraum zur Ausweitung von Konsumausgaben jeweils gefehlt hat.

So lag der Zuwachs der Arbeitnehmereinkommen zwischen 2002 und 2004 jeweils unter der Preissteigerungsrate, im Jahr 2005 verringerte sich das Arbeitnehmereinkommen sogar nominal, während im Jahr 2006 - preisbereinigt - ein Null-Wachstum der Arbeitnehmereinkommen vorlag.

24 Statistisches Taschenbuch des BMAS, 2009, Tabelle zu Ziffer 1.9
25 Monatsbericht Januar 2010
26 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, 9/2009, Seite 58

27 Minderung der Konsumquote wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust, Spiegel-Online-Bericht vom 24.02.2010

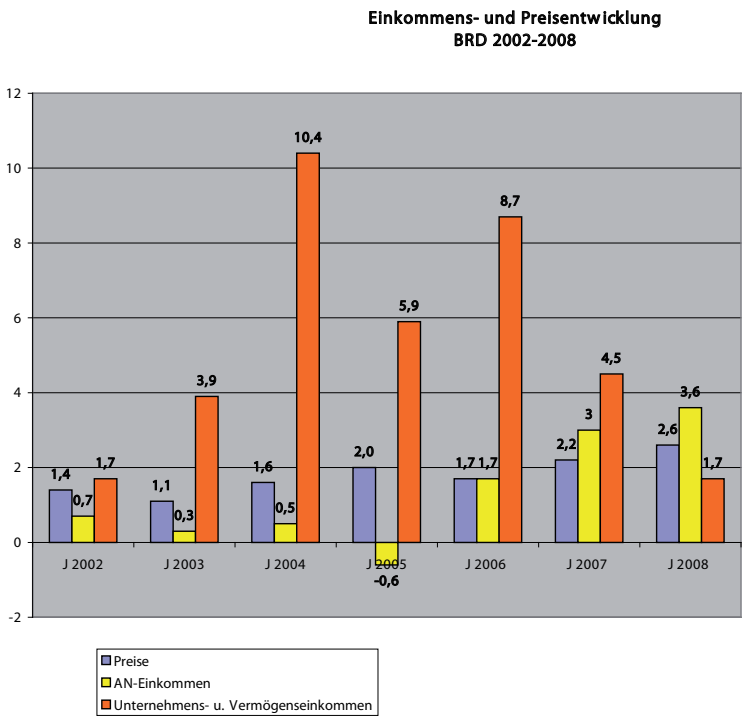

Eine weitere Untersuchung des DIW[28] macht deutlich, dass hinsichtlich des Haushaltseinkommens und der Einkommensschichtung der Bevölkerung sich bedeutsame Veränderungen vollziehen: Für den untersuchten Zeitraum von 1996 bis 2006 stellen die Wissenschaftler ein Schrumpfen der Mittelschicht von knapp 50 auf unter 45 Millionen Personen. Das Gros des Schwunds der Mittelschicht (14%) wanderte in den Bereich der Armutsgefährdeten (Einkommen unter 70% des Medianeinkommens) ab, während 11% in die Schicht der Einkommensstarken aufstieg.

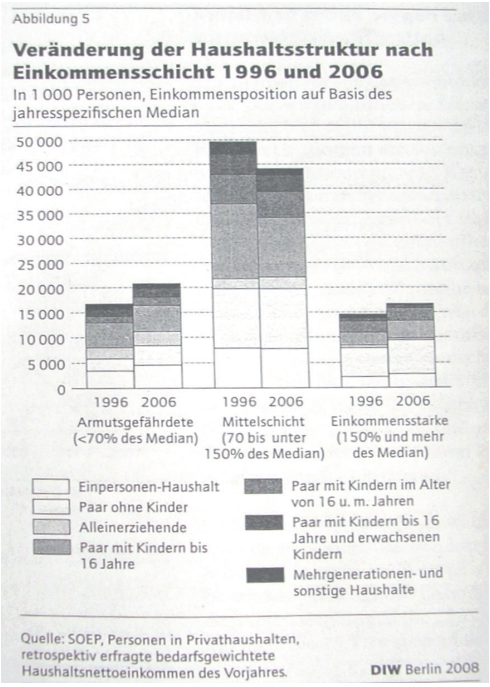

Weder wurden bislang gesetzliche Maßnahmen ergriffen, noch steht auf irgendeiner Agenda die Absicht, diesen Prozess zu stoppen.
Stattdessen sehen wir aktuell den Versuch, durch vermehrten Druck auf die armutsgefährdete Bevölkerung und die Empfänger von staatlichen Unterstützungsleistungen Mittel- und Oberschicht steuerliche Entlastung zu verschaffen.
Der schräge Verteilungsmodus wird mit den beabsichtigten Maßnahmen freilich nicht geändert, so dass sich die beobachtete Tendenz nicht nur fortsetzen, sondern auch weiter beschleunigen wird.

2.4 Der Gesetzgeber zieht keine Konsequenzen

Wenig beachtet von der Öffentlichkeit wird auf die Mittel- und armutsgefährdete Schicht der Druck sogar weiter erhöht, die Rede ist von dem Entwurf eines „Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes[29]“ (GNeuMoP).
Die bisherigen Pfändungsschutzgrenzen des §§ 850c ZPO (Zivilprozessordnung) stehen offenbar einer höheren Vollstreckungsquote im Wege und sollen deshalb reduziert werden.

Je nach Wohnort und Unterhaltspflichten des Schuldners verändert sich die Vollstreckungsquote wie folgt:

Beispieltabelle – Alleinstehender mit 1.000,00 € monatlichem Nettolohn

	bisher pfändbar	künftig pfändbar
Mietenstufe 1	10,40 €	145,73 €
Mietenstufe 2	10,40 €	137,73 €
Mietenstufe 3	10,40 €	126,73 €
Mietenstufe 4	10,40 €	112,73 €
Mietenstufe 5	10,40 €	99,20 €
Mietenstufe 6	10,40 €	88,20 €

Beispieltabelle – Schuldner mit 2.500,00 € monatlichem Nettoeinkommen und Unterhaltspflicht für Ehefrau und zwei Kinder

	bisher pfändbar	künftig pfändbar
Mietenstufe 1	219,29 €	404,70 €
Mietenstufe 2	219,29 €	379,20 €
Mietenstufe 3	219,29 €	351,45 €
Mietenstufe 4	219,29 €	316,95 €
Mietenstufe 5	219,29 €	285,40 €
Mietenstufe 6	219,29 €	244,05 €

28 DIW-Wochenbericht Nr. 10/2008, Seite 105
29 Quelle: http://www.bag-gv-bund.de/files/2008-07-22-GNeuMop.pdf

Der Vergleich der aktuellen und künftigen Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen unterstreicht, dass es bei dem Gesetzesvorhaben weniger um „Harmonisierung“ des Normengefüges oder den Ausgleich einer unrechtmäßigen Begünstigung der Bewohner ländlicher Räume im Zwangsvollstreckungsverfahren geht, sondern um die globale Verbesserung der Realisierung von Zwangsvollstreckungstiteln. Die zuletzt erzielten Realisierungsquoten waren offenbar vor dem Hintergrund der gesunkenen Arbeitnehmereinkommen – auch aufgrund der Ausweitung des Niedriglohnsektors – nicht mehr akzeptabel.

Überschuldete Arbeitnehmer werden so mit Hartz-IV-Empfängern gleichgestellt – im Ergebnis: Armutsgefährdete werden auf das Existenzminimum verwiesen, damit die Einkommensstarken noch schneller zu noch höherem Einkommen gelangen.

Resümee

Der zu beobachtende Prozess der Ungleichverteilung wird sich freilich nicht ad infinitum fortsetzen. Längst wird über die nachlassende Bindung an das Gemeinwesen als einer „Krise der Demokratie“ gesprochen[30]. So wird festgestellt, dass Wahlen zu inszenierten Spektakeln verkommen, die Bürger eine passive, schweigende oder gar apathische Rolle spielen, während die reale Politik hinter verschlossenen Türen von Eliten gemacht wird. Allespach, Demirovic und Wentzel gelangen in ihrem Aufsatz „Demokratie wagen“ zu dem Ergebnis: „Die Demokratie scheint demnach ihren vorläufigen historischen Höhepunkt überschritten zu haben.[31]“

Der „Überschreitung eines Gipfels“ folgt freilich nicht nur im Alpinismus der Abstieg, ein anderes Wort für „Niedergang“ oder „Dekadenz“.

Die latent vorhandene Dekadenz in Deutschland tritt nicht – wie ausgeführt - durch spektakuläre Formen der Luxuskonsumtion zu Tage. Schon gar nicht existiert sie – wie der FDP-Vorsitzende Westerwelle meint, durch Wohlleben der Bevölkerungskreise, die zu den unteren Einkommensschichten gehören und deren Einkommenslage das soziokulturelle Existenzminimum - gerade noch ein Leben in Würde - nach dem jüngsten Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht erreicht. Vielmehr erweist sich Dekadenz im modernen Deutschland als eine strukturelle Form sozialer Ungleichheit, die sich in den mit der Verfassungsnorm gegebenen Rechte und Vorschriften begründet, in dem diese die zu beobachtenden wirtschaftliche Ungleichheiten produzieren bzw. perpetuieren.

In diesem Geflecht von Rechten drängen sich die kleinen Konkurrenten eines „Volkes von sozialen Bergsteigern[32]“ im Kampf gegeneinander ohne zu bemerken, dass sie sich im Kreis drehen und die Chance des sozialen Abstiegs ungleich höher ist als die des vorgespiegelten Aufstiegs. Die „Ideologie des freien Aufstiegs“ macht daraus die Regel, die die unzufriedenen Massen für die herrschende soziale Ordnung ködert.

Allerdings: die Vermögens- und Einkommensverteilung wird von den Deutschen mit großer Mehrheit als unfair und ungerecht wahrgenommen. So gaben im Rahmen einer Untersuchung der Humboldt-Universität Berlin, die seit 1991 im Rahmen des „International Social Justice Projekts“ Befragungen vornimmt, 82% der Befragten an, dass die Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland[33] ungerecht sei. Weniger als ein Drittel glaubt noch an Chancengleichheit was Bildung, Selbstverwirklichung und sozialen Aufstieg angeht. Während zu Beginn der Untersuchungsreihe noch 70% der Deutschen glaubten, dass Leistung belohnt werde, tat dies 2007 nur noch jeder Zweite.

Dass sich trotz des enormen Druckes, von oben und unten, die Mittelschicht von dekadenten Haltungen bisher distanziert ist erstaunlich; erfreulicherweise sind sogar Anzeichen für Solidarität mit den wirtschaftlich Schwächeren erkennbar. Nach einer Stern-Umfrage[34] hält die große Mehrheit der Bundesbürger die derzeit geltenden Hartz-IV-Regelsätze für zu gering. Dies erklärten in dieser Umfrage 61 Prozent der Befragten. 30 Prozent sagten, die Sätze für Empfänger des Arbeitslosengeldes II seien angemessen. 4 Prozent schätzten sie als zu hoch ein.

Soziale Schuldnerberatung leistet in diesem Zusammenhang mehr, als Menschen allein wieder „fit für den Arbeitsmarkt“ zu machen, ob durch klassische Schuldnerberatung oder Insolvenzberatung. Soziale Schuldnerberatung nimmt in dem schleichenden Dekadenz-Prozess eine ausgleichende, verlangsamende Funktion wahr. Sie trifft Menschen an, denen Handlungsautonomie nicht mehr zur Verfügung steht, die gesellschaftlichen Anschluss und Teilhabe, ja selbst Freunde und Verwandte als Resonanzpartner nicht mehr kennen, Menschen, die von Inkassoanwälten und Gerichtsvollziehern getrieben ohne Kompass umherirren, derart problembelastet, dass ihnen Aufmerksamkeit für alles andere abgeht.

In dem es der Schuldnerberatung gelingt, diesen Menschen wieder Handlungsautonomie zu erschließen, eine Lebensperspektive und den notwendigen „fresh start“ zu vermit-

30 So die Überschrift eines Artikels von Martin Allespach, Alex Demirovic und Lothar Wenzel in „Blätter für deutsche und internationale Politik, Berlin, 2/2010

31 Ebenda, Seite 99

32 Arno Plack, Die Gesellschaft und das Böse, München 1968, Seite 40

33 Spiegel Online, 13. September 2007, Artikel von Silke Bigalke, „Deutsche glauben nicht mehr an Chancengleichheit“

34 Veröffentlicht im Stern vom 3.2.2010

teln, binden sich diese Menschen wieder in den gesellschaftlichen Prozess ein, werden mit Verantwortung ausgestattet. Die Schuldnerberatung kann diese Aufgabe allerdings nur innerhalb der bestehenden Rechtsordnung leisten. Diese Rechtsordnung sollte gesellschaftliche Integration fördern, statt hemmen. Dies bedeutet nicht zuletzt den dekadenten, d.h. auch schamlosen und rücksichtslosen Zugriff auf die ohnehin schrumpfenden Ressourcen der Mehrzahl der Menschen dieser Gesellschaft wie auch der Gesellschaft im Ganzen zu unterbinden. Mehr noch: Es bedeutet nicht zuletzt, den Menschen, die nicht über eigene Mittel verfügen, sich schützen zu können, den notwendigen Schutz angedeihen zu lassen.

Neue gesetzliche Vorgaben für die Eigenauskunft bei Kreditauskunfteien

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Die Kreditauskunfteien, wie SCHUFA oder Creditreform, speichern und beauskunften sog. Negativmerkmale über säumige Schuldner, um Unternehmen, die Geld- oder Warenkredite einräumen, vor Forderungsausfällen durch zahlungsunfähige Kunden zu schützen. Der Praxisbeitrag erörtert die Rahmenbedingungen einer Eigenauskunft im Rahmen der Schuldnerberatung und stellt die neuen rechtlichen Regelungen dar.

I. Die Eigenauskunft in der Schuldnerberatung

Als quasi **„wirtschaftliches Führungszeugnis“** erlangt die Eigenauskunft insbesondere bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zunehmend praktische Bedeutung. Der potenzielle Vertragspartner hat zwar keinen Rechtsanspruch auf deren Vorlage, aber er kann im Rahmen der Vertragsfreiheit seine Zustimmung zum Vertrag davon abhängig machen.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung greift auf Eigenauskünfte zurück, um sicherzugehen, dass sämtliche Gläubiger bei der außergerichtlichen Einigung bzw. im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren zwecks Zustimmungsersetzung bekannt sind. Wird nämlich auch nur ein Gläubiger bei der Schuldenbestandsaufnahme vergessen, könnte dieser durch seine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jeden mühsam ausgehandelten Schuldenbereinigungsplan zum (späten) Scheitern bringen. Da alle in die Sanierungsverhandlungen eingebundenen Gläubiger üblicherweise auf einer „Wiederauflebens-Klausel“ beharren, droht somit die Gesamtsanierung noch in einem recht fortgeschrittenen Erfüllungsstadium zu scheitern. Auch droht in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren die Versagung der Restschuldbefreiung, wenn ein Insolvenzgläubiger glaubhaft machen kann, dass das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis unvollständig war und den Schuldner diesbezüglich grobe Fahrlässigkeit trifft.

Nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung[1] bedeutet die Versagung der Restschuldbefreiung wegen der Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO oder wegen der Vorlage falscher Verzeichnisse nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO nicht nur, dass das laufende Insolvenzverfahren nicht mehr zur erwünschten Restschuldbefreiung führen kann und alle bisherigen förmlichen Verfahrensschritte wiederholt werden müssen. Vielmehr hat der BGH in einem bedenklich weitgehenden Akt richterlicher Rechtsfortbildung eine Sperre von drei Jahren als Bestrafungs-Szenario entwickelt. Den Schuldner trifft über den in § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO genannten Versagungsgrund hinaus eine Sperrfrist von 3 Jahren, „wenn er die Versagung der Restschuldbefreiung dadurch verursacht hat, dass er seine Mitwirkungspflichten im Restschuldbefreiungsverfahren nicht erfüllt hat. Dies folgt aus einer Analogie zu dem im Regierungsentwurf eines Entschuldungsgesetzes vorgeschlagenen § 290 Abs. 1 Nr. 3 a InsO sowie der 3-jährigen Frist des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die Falschangaben des Schuldners zur Erlangung von Krediten und zur Vermeidung von Leistungen an öffentliche Kassen innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung sanktioniert.“[2]

Für die Schuldenbestandsaufnahme im Beratungsprozess ist wichtig, dass sich über eine Eigenauskunft nur Gläubiger aus denjenigen Dienstleistungs- und Gewerbezweigen ermitteln lassen, die mit der jeweiligen Kreditauskunftei kooperieren. Den Markt dominieren die vier bundesweit tätigen Anbieter **SCHUFA** (mit den Schwerpunkten Kreditgewerbe, Leasing und Wohnungswirtschaft), **CEG Creditreform** (mit den Schwerpunkten regionale Gewerbetreibende, Handwerk und GEZ), **BÜRGEL** (mit Schwerpunkt Telekommunikation) und **infoscore Consumer Data** (mit den Schwerpunkten Versandhandel und Verkehrsbetriebe). Es gibt keinen

1 Vgl. BGH ZVI 2009, 422 = ZInsO 2009, 1777 = NJW 2009, 3650.

2 So wohlwollend Pape, Linien der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats zu den Verfahren der natürlichen Personen, ZVI 2010, 1 ff., 7; mit überzeugenden Gründen lehnt das AG Göttingen, ZVI 2010, 184 ff., die Analogiefähigkeit von Versagungsgründen ab.

bundesweiten Auskunftsverbund. Deshalb gilt es, je nach Fallspezifika auszuwählen, inwieweit eine Eigenauskunft überhaupt Erfolg verspricht bzw. welche der Auskunfteien im Einzelfall genutzt werden sollen.
Laut § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann jeder Bürger Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Informationen verlangen (vor allem, um deren Inhalt kontrollieren zu können).

II. Unentgeltlichkeit einer Eigen- oder Selbstauskunft

Seit April 2010 normiert § 34 Abs. 8 BDSG
„(8) Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene einmal je Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft in Textform verlangen. Für jede weitere Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann nicht verlangt werden, wenn
1. *besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder*
2. *die Auskunft ergibt, dass die Daten nach § 35 Abs. 1 zu berichtigen oder nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.“*

Jeder Betroffene hat somit einen Rechtsanspruch darauf, dass ihm *einmal je Kalenderjahr* eine unentgeltliche Eigenauskunft in Textform zugesandt wird. Für jede weitere Auskunft im selben Jahr könnte ein Entgelt verlangt werden. Die Auskunfteien Creditreform/CEG, BÜRGEL und InFoScore/ICD sehen jedoch in verbraucherfreundlicher Weise erst einmal von Kosten ab und erteilen generell auch Zweit- oder Dritt-Eigenauskünfte kostenlos.

III. Eigenauskünfte bei der SCHUFA AG

Die SCHUFA Holding ist Marktführer und speichert Datensätze zu mehr als 65 Mio. Personen, die 440 Mio. Informationen enthalten. Im Geschäftsjahr 2008 erteilte sie 91,5 Mio. SCHUFA-Auskünfte (davon 99 % EDV-gestützt). Deshalb sollten die Verfahrensweisen eigentlich auch vorbildlich ausgestaltet sein. Aber Vorsicht: Aktuell sind drei Zugriffswege mit völlig unterschiedlicher Kostenbelastung zu unterscheiden:

1. SCHUFA-Auskunft online

Sie ermöglicht dem registrierten Kunden jederzeit Einblick in alle zu seiner Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten. Die Online-Auskunft kostet einmalig 18,50 € (inkl. 19 % MwSt.). Dafür erhält der registrierte Kunde einen unbefristeten Zugang zu den ihn betreffenden SCHUFA-Daten.

2. “SCHUFA-Bonitätsauskunft“

So lautet seit April 2010 der neue Name für die klassische schriftliche SCHUFA-Eigenauskunft „in neuem Gewand“.
Die SCHUFA-Bonitätsauskunft besteht jetzt aus zwei Teilen:
- Der erste Teil ist als **Verbraucherauskunft** zur Weitergabe an Dritte (wie Vermieter oder Arbeitgeber) konzipiert und enthält nur solche allgemeinen Informationen, die für die Einschätzung der Bonität und damit für einen Vertragsabschluss relevant sind.
- Der zweite Teil ist für den Verbraucher selbst gedacht und enthält alle zu seiner Person gespeicherten SCHUFA-Daten.

Insoweit ist der Inhalt identisch mit der nachstehend erläuterten kostenlosen Datenübersicht nach § 34 BDSG.
Die SCHUFA-Bonitätsauskunft wird jetzt fälschungssicher auf besonderem Papier mit Wasserzeichen gedruckt und kostet 18,50 € (statt bisher 7,80 €). Die Bezahlung ist wie bisher per Einzugsermächtigung (Lastschrift) vorgesehen. Verfügt der Schuldner über kein Girokonto, ist Überweisung möglich auf:
SCHUFA-Konto 034311121
bei der Deutschen Bank Wiesbaden (BLZ 51070021)
Verwendungszweck: „Eigenauskunft für ……“ *(Name)*

Problem: Preisgestaltung bei SCHUFA-Bonitätsauskunft
Nach § 34 Abs. 8 Satz 4 BDSG darf das Bearbeitungsentgelt nicht über die durch die Auskunftserteilung konkret entstandenen, direkt zurechenbaren Kosten hinausgehen.
Das LG Berlin (14 O 417/97) hatte am 14. 1. 1999 in einem Einzelfall entschieden, dass der konkrete Bearbeitungsaufwand der SCHUFA mit 3 DM ausreichend bemessen sei (entspräche 1,53 €). Die SCHUFA berief sich allerdings schon früher auf ein Wirtschaftsprüfer-Gutachten, das dem LG Berlin (wegen eines Versehens der SCHUFA-Anwälte) nicht vorgelegen hatte, aber die tatsächlich zurechenbaren Kosten einer Eigenauskunft auf mehr als 15 DM beziffere. Das AG Aachen – 82 C 344/02 – vom 29. 1. 2003 ist später der SCHUFA-Argumentation gefolgt.
Womit die Preissteigerung zum 1. 4. 2010 von 7,80 € auf 18,50 € gerechtfertigt sein soll, erschließt sich nicht.

3. Kostenlose „Datenübersicht nach § 34 BDSG“

Die Datenübersicht nach § 34 BDSG enthält *alle* zu einer Person gespeicherten Informationen, d. h. Angaben zu allen gespeicherten Kreditgeschäften (einschließlich Kreditkarten und Ratenkredite) sowie sämtliche Informationen zu vorliegenden Zahlungsausfällen **einschließlich der einmeldenden Stellen.** Außerdem sind neben den gespeicherten Vertragsinformationen auch die Scorewerte enthalten, die in den vergangenen 12 Monaten bei Anfragen an Unternehmen übermittelt wurden sowie Grundinformationen, welche

3 http://www.vzbv.de/mediapics/auskunfteien_musterschreiben_03_2010.pdf.

Datenarten für die Bildung des Scorewertes herangezogen werden. Die Verbraucherzentralen haben ein Musterschreiben entwickelt.[3]

4. Antragswege für die „SCHUFA-Bonitätsauskunft“ und die kostenlose „Datenübersicht“

Die kostenlose Datenübersicht nach § 34 BDSG sowie die teure Bonitätsauskunft können per Post angefordert werden:

– formlos über SCHUFA-Verbraucherservicezentrum, Postfach 10 21 66, 44721 Bochum
– mit Antragsformular, das online verfügbar ist, über den offenen Bereich des Internetportals www.meineSCHUFA.de.

Zur Identifizierung ist eine beidseitige Kopie des Personalausweises bzw. eine Kopie von Reisepass und Meldebestätigung erforderlich. Verfügen (ausländische) Inhaftierte über keine Ausweispapiere, genügt eine Haftbescheinigung.

Eine persönliche Beantragung ist bei den regionalen SCHUFA-Geschäftsstellen möglich. Die SCHUFA unterhält bundesweit 14 Geschäftsstellen als Verbraucherservicestellen. Die Öffnungszeiten samt Wegbeschreibungen sind im Internet abzurufen. Dort kann gegen Vorlage des Ausweises die Auskunft beantragt werden. Bonitätsauskunft bzw. Datenübersicht erfolgen immer schriftlich. Eine kostenlose mündliche Eigenauskunft ist nicht mehr erhältlich.

5. Wiederholte kostenlose „Datenübersicht nach § 34 BDSG“

Da es bei überschuldeten Ratsuchenden in sozial schwierigen Lebenslagen nicht selten vorkommt, dass Briefe nicht ankommen bzw. aus Versehen ungeöffnet entsorgt werden oder Unterlagen verloren gehen, stand zu befürchten, dass in jedem Wiederholungsfall für die SCHUFA-Eigenauskunft eine hohe Kostenhürde entstünde. Auf der Sitzung des SCHUFA-Verbraucherbeirats am 26. März 2010 in Berlin hat die SCHUFA-Geschäftsleitung jedoch klargestellt, dass die Datenübersicht nach § 34 BDSG auch mehrmals im Jahr kostenlos erfolgt.

6. Fazit

Die SCHUFA sichert zu, dass die Datenübersicht nach § 34 BDSG ggf. auch mehrfach im Jahr kostenlos erteilt wird, falls dies für die Schuldenerfassung notwendig ist!

Sollte hingegen (aus Unwissenheit) eine SCHUFA-Bonitätsauskunft angefordert werden, verursacht dies unverhältnismäßig hohe Kosten![4]

4 Einzelheiten zur Schuldenerfassung allgemein und zu den Kreditauskunfteien im Speziellen bringt die 16. Ergänzungslieferung zu Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf: Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.3.3., die Ende Juni 2010 erschienen ist.

Qualitätskriterien für die Schuldner- und Insolvenzberatung im Freistaat Bayern

Rainer Mesch und Ursula Weser für die LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.

Der Vorstand der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V. nimmt nachfolgend Stellung zur aktuellen bundesweiten Diskussion um Qualitätskriterien für die Schuldner- und Insolvenzberatung. Die nachfolgenden Empfehlungen wurden in Anlehnung und mit Abgleich zu anderen Positionspapieren zu diesem Thema erarbeitet („Rahmenkonzeption des Diakonischen Werks Bayern“, „Qualitätskriterien für die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“, „Qualitätsmanagement-Handbuch der Arbeiterwohlfahrt“ und „Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein“).

Empfehlungen zur Strukturqualität von Schuldner- / Insolvenzberatungsstellen

Beratungsfachkräfte

- die Beratungsfachkräfte erfüllen zumindest die personellen Voraussetzungen nach dem bayerischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung.
- in der Einrichtung sind mindestens zwei Beratungsfachkräfte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von zusammen mindestens 60 Stunden pro Woche tätig.
- die Personalstellen sind in der Regel mit einem/er Sozialpädagoge/in (FH) mit spezieller umfassender Zusatzqualifikation eines anerkannten Fortbildungsträgers im Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung zu besetzen.
- bei pädagogischer und methodischer Zusatzqualifikation kann die Stelle auch mit Mitarbeitern besetzt werden, die einen juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss vorweisen können.
- für die Beratungsfachkräfte ist mindestens eine jährliche fachspezifische Fortbildung sicherzustellen. Die Träger ermöglichen regelmäßige Supervisionsangebote und/oder Teilnahme an Facharbeitskreisen.
- die Träger stellen die Hinzuziehung eines Angehörigen eines rechtsberatenden Berufes sicher.

- in größeren Arbeitseinheiten finden regelmäßige Teambesprechungen statt (mindestens einmal pro Monat).

Verwaltungsfachkräfte
- die Beratungsstellen verfügen über eine adäquate personelle Ausstattung mit Verwaltungsfachkräften (Mindestausstattung: 0,5 Stelle Verwaltungsfachkraft.
- In Stellen mit mehreren Berater/innen sollte ein Verhältnis von Berater/Innen zu Verwaltungskräften von 3:1 gegeben sein).
- auch für Verwaltungsfachkräfte sind regelmäßige fachspezifische Fortbildungen sicherzustellen.

Zugang zur Beratungsstelle
- der Zugang zur Beratungsstelle sollte für Ratsuchende aus dem Einzugsgebiet gut erreichbar und eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sowie ein behindertengerechter Zugang sichergestellt sein.
- die Beratungsstelle ist von Montag bis Freitag telefonisch erreichbar, öffentliche Sprechstunden werden zu bedarfsgerechten Zeiten (z.B. Berufstätige) angeboten.
- die Zugangsvoraussetzungen (z.B. zur Terminvereinbarung/-wahrnehmung) sind für die Ratsuchenden transparent zu gestalten.
- die Stelle ist durch eine entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen und im Telefonbuch und der Telefonauskunft unter „Schuldnerberatung“ ausgewiesen.
- Anschriften und Öffnungszeiten werden in den örtlichen Medien bekannt gegeben, es werden Informationsschriften bzw. Flyer erstellt und in anderen Stellen ausgelegt.

Räumliche und technische Ausstattung
- bezüglich der räumlichen Ausstattung sind separate Beratungsräume sowie ein Warteraum/Wartebereich und ein Raum für die Verwaltungskraft vorzuhalten.
- an Technik und Sachausstattung werden benötigt: eine angemessene Büroausstattung, ein Arbeitsplatz für jeden Mitarbeiter, verschließbare Aktenschränke, ein PC mit aktueller Software für jeden Arbeitsplatz, Telefonanschluss samt Anrufbeantworter, Fax, Kopierer, Aktenvernichter, Internet- und E-mail- Anschluss pro Arbeitsplatz, aktuelle Gesetzestexte, Fachliteratur, Fachzeitschriften.

Vernetzung und Kooperation
- die Beratungsstellen bringen sich in fachspezifische und fachlich übergreifende Kooperationsformen ein, z.B. durch Zusammenarbeit/Beteiligung mit trägerinternen und trägerübergreifenden Arbeitskreisen sowie der Kooperation mit sozialen und sonstigen (Beratungs-)Diensten und Angeboten.

Empfehlungen zur Prozessqualität in der Schuldner- und Insolvenzberatung

- bei telefonischen- oder E-mail-Anfragen ist zu klären, ob akute Probleme bestehen, die sofort zu bearbeiten sind. In diesem Falle erfolgt ein Gespräch mit der Beratungsfachkraft. Ist diese nicht verfügbar, wird für sie eine Gesprächsnotiz erstellt.
- besteht kein aktueller Bedarf, wird ein Termin vergeben bzw. auf die Sprechstunde verwiesen.
- die Wartezeit auf Erstberatung im Krisenfalle sollte eine Woche nicht überschreiten.
- im Falle der Krisenintervention werden entsprechende Maßnahmen zu deren Überwindung eingeleitet. Bei Notwendigkeit wird auf die Inanspruchnahme anderer Fachberatungsdienste hingewiesen bzw. diese vermittelt. Bei Notwendigkeit wird nach Überwindung der Krise ein weiterführendes Beratungsangebot unterbreitet.
- die Beratungsleistungen werden am gemeinsam festgestellten Bedarf der Ratsuchenden orientiert. Sie sind darauf ausgerichtet, die Selbsthilfepotenziale der Betroffenen zu aktivieren.
- nach Analyse des Problems wird bei Kurzberatungen der notwendige Informations- und Hilfebedarf gegeben und Hilfsmittel zur Selbsthilfe angeboten.
- die mit dem Verschuldungsproblem zusammenhängenden anderen sozialen Problemlagen sind zu erfassen und bei Bedarf entsprechend geeignete andere Hilfemaßnahmen einzuleiten.
- der Beratungsprozess und die Hilfeplanungen werden personenbezogen fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation zum Beratungsabschluss umfasst mindestens den Anlass der Beendigung und das Ergebnis des Beratungs- und Hilfeprozesses.
- neben der individuellen Beratungstätigkeit bieten die Beratungsstellen entsprechend ihrer Möglichkeiten auch präventive Maßnahmen an.

Empfehlungen zur Ergebnisqualität in der Schuldner-/ Insolvenzberatung

- die Beratungsstellen stellen eine sachgerechte Erfassung der statistischen Daten sicher.
- ein jährlich zu erstellender Sachbericht soll Entwicklungen in der Nachfrage und den Beratungsschwerpunkten verdeutlichen.
- während des Beratungsprozesses soll in sinnvollen Zeitabständen mit Hilfe eines Fragebogens bei den Rat- und Hilfesuchenden nachgefragt werden, ob sich die noch laufende Hilfe ausreichend am Bedarf der einzelnen Hilfesuchenden orientiert.
- am Ende des Beratungsprozesses soll die Kundenzufriedenheit nachgefragt werden.

Die vorgenannten Empfehlungen sollen den besonderen Verhältnissen der Beratungsstellen des Freistaats Bayern gerecht werden und in der Praxis umsetzbar sein. Die Träger dieser Einrichtungen sind aufgefordert, die finanziellen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen,

Jahresbericht 2009
"Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern"

Cornelia Zorn, *Vorsitende der LAG-SB M-V,* ***Klaus Schmidt****, Vorsitender des Fachausschusses "Beratungsdienste" der LIGA, erstellt von* ***Peggy Lehm****, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungs-GmbH Wismar, ein Unternehmen der Hochschule Wismar*

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

Datenbasis des Jahresberichts 2009 sind die erhobenen Daten aus 25 Beratungsstellen im Land mit insgesamt 80 beschäftigten Beratungsfachkräften. Ergänzend dazu wurden die Einschätzungen und Beobachtungen der Beratungsstellen aus deren Sach- bzw. Jahresberichten eingearbeitet.

Vorab die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen im Überblick. Sie werden im Anschluss detailliert und ausführlich vorgestellt:

- Die durchschnittliche **Wartezeit** zwischen Erstkontakt und Beratungsbeginn lag im Jahr 2009 bei 60,1 Tagen und stieg damit weiter an.

- Zum 31.12.2009 registrierten 7 Beratungsstellen insgesamt 889 Rat- und Hilfesuchende in **Wartelisten** für eine Erstberatung bzw. für eine Insolvenzbetreuung.

- Die Anzahl der **Gesamtarbeitsstunden der Beratungsfachkräfte pro Woche** verringerte sich weiter. Sie entsprach nur noch 70 Vollzeitstellen und somit 1,5 Vollzeitstellen weniger als im Vorjahr. Durch diese Entwicklung reduzierte sich auch wieder die **Beratungskapazität** der Beratungsfachkräfte.

- Die **Relation der Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft** entwickelte sich zugunsten qualifizierter fallbezogener Arbeit. Dennoch lag kein ausreichendes Zeitvolumen pro Einzelfall vor.

- Im Jahr 2009 waren in Mecklenburg-Vorpommern etwa 151.536 Haushalte überschuldet. Das entsprach einer Überschuldungsquote von knapp 18,4%. Damit blieb die Quote nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr.

- Insgesamt 2.538 **Kinder** waren von der finanziellen Notlage der Eltern **mit betroffen**. Fast 43% dieser Kinder lebten bei nur einem Elternteil, zu knapp 90% bei allein erziehenden Müttern.

- **Sozialer Status:** Knapp 53% der Klienten waren Empfänger von Arbeitslosengeld II und lediglich 19% standen in einem Arbeitsverhältnis. Somit konnte nur circa jeder fünfte neu aufgenommene Klient seinen Lebensunterhalt mit einem Arbeitseinkommen bestreiten.

- Fast 50% der neu aufgenommenen Klienten mussten monatlich mit einem **Einkommen** von weniger als 920 EUR pro Haushalt auskommen; 35,3% sogar nur mit unter 715 EUR.

- **Wirtschaftsgeld pro Haushaltsmitglied:** Knapp 58% der Neuaufnahmen wirtschaftete mit weniger als 332 EUR monatlich pro Haushaltsmitglied. Damit muss wie bereits im Jahr 2008 mehr als die Hälfte der Neuaufnahmen mit weniger als dem gegenwärtigen sozio-kulturellen Existenzminimum auskommen.

- Mit knapp 23% wurde am häufigsten die Arbeitslosigkeit als maßgebliche **Ursache für die Überschuldung** genannt. Weitere maßgebliche Faktoren sind die Einkommensarmut, das Konsumverhalten und Veränderungen mit Bezug zum Partner (z.B. Trennung, Scheidung und Tod des Partners) mit jeweils rund 11%.

- **Evaluation der Überschuldungsauslöser:** Kritische, objektive Lebensereignisse nahmen im Jahr 2009 einen Anteil von fast 44% ein. Subjektive Überschuldungsursachen, die eindeutig dem Verhalten des Klienten zuzuordnen waren und somit vermeidbar gewesen wären, nahmen einen Anteil von 24,4% der Überschuldungsursachen ein. Die vermeidbaren Überschuldungsursachen verringerten sich somit weiterhin.

- Der durchschnittliche **Schuldenumfang** pro Klient stieg auf rund 24.121 EUR und war damit um 1.365 EUR höher als im Vorjahr. Auch die durchschnittlichen **Anzahl an Forderungen** pro Klient stieg: Ein neu aufgenommener Klient hatte durchschnittlich 10 bis 11 offene Forderungen und somit 2 Forderungen mehr als im Vorjahr.

- Die höchste **Schuldensumme** pro Schuldenart fiel mit 58,4% nach wie vor auf die Bankschulden. Damit nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und Kreditinstituten weitaus mehr als die Hälfte aller Verbindlichkeiten ein, obwohl der Anteil der gesamten Bankschulden an der Gesamtzahl der Forderungen nur 9% betrug.

- Es fiel auf, dass allein erziehende Mütter die **Kinderbetreuungskosten** nicht zahlten, wodurch Betreuungsverträge gekündigt wurden. Der Grund lag regelmäßig darin, dass die Befreiung von der Zuzahlung nicht rechtzeitig bzw. nicht beim Landkreis beantragt wurde.

- Es wurden mehr **außergerichtliche Einigungsverfahren** begonnen als im Vorjahr (Zuwachs: 8,7%) und mehr außergerichtliche Einigungsverfahren erfolgreich durchgeführt (Zuwachs: 22,3%). Die Schuldensumme der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche belief sich auf 4.048.747,88 EUR; die angebotene Tilgungssumme stieg auf 878.400,36 EUR. Zur Regulierung seiner Schulden konnte ein Klient durchschnittlich rund 22% seiner gesamten Schuldensumme anbieten.

- Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1.837 Anträge auf Eröffnung des **Verbraucherinsolvenzverfahrens** mit Hilfe der Beratungsstellen (Zuwachs: 13%) gestellt und damit rund 93% aller in Mecklenburg-Vorpommern gestellten Anträge.

- Es wurden wieder **mehr Fälle beendet als neu aufgenommen** und somit der Trend seit 2006 fortgesetzt. Dabei konnte der Anteil der **erfolgreich beendeten Fälle** auf rund 62% gesteigert werden. Somit fanden fast zwei Drittel der Klienten eine individuelle Lösung für ihr Schuldenproblem mit Hilfe der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Den **größten Anteil an erfolgreich beendeten Fällen** nahmen mit 53,6% die eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ein.

- Die **Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“** erfasst **Kinderbetreuungskosten** wegen der vermehrten Antragstellung hierzu erstmalig als Schuldenart und nicht mehr unter „sonstige Schulden“.

- Abzüglich der Ausgaben für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von insgesamt 16.572.493 EUR für die Jahre von 1999 bis einschließlich 2009, ergibt sich durch die Arbeit der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V ein **Einsparpotenzial bzw. Liquiditätsvorteil** in Höhe von rund 71,5 Mio. EUR.

1. Bedarf an Beratungsleistungen in M-V

Die Beratungsleistungen von sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sollen nach dem Bedarfsdeckungsgrundsatz des Sozialhilferechts am individuellen Bedarf und den Wünschen der Rat- und Hilfesuchenden ausgerichtet sein. Im Folgenden wird daher zunächst der Bedarf an Beratungsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Die sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern bieten ihre Beratungsleistung in verschiedenen Arbeitsbereichen an:
- Erstkontakt
- Krisenintervention
- Beratungsgespräch
- Kurzberatung
- längerfristige Beratung (aktenkundiger Fall)
- Verbraucherinsolvenzverfahren[1]

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit und
Online-Beratung[2].

Statistisch erfasst werden jedoch nur längerfristige Beratungen, die sog. aktenkundige Fälle, und Kurzberatungen.

1.1 Aktenkundige Fälle

Im Jahr 2009 wurden 4.553 Rat- und Hilfesuchende neu als sog. aktenkundige Fälle aufgenommen. Damit sank die Anzahl der Neuaufnahmen gegenüber dem Vorjahr (2008 = 4.670) landesweit um insgesamt 117 Klienten. Bei insgesamt 5.387 Klienten wurde die Schuldner bzw. Insolvenzberatung beendet, d.h. bei 93 Klienten weniger als im Vorjahr. Auch im Jahr 2009 wurden also wieder mehr aktenkundige Fälle beendet als aufgenommen. Am Ende des Berichtszeitraumes waren noch 10.579 aktenkundige Fälle registriert, im Jahr 2008 waren es 11.413.

---

1 Die Beratungsleistung setzt regelmäßig nicht erst mit der Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ein. Schon weit früher beginnt der Prozess der Stabilisierung, Konsolidierung und Neuorientierung mit Unterstützung der Beratungsstellen. Soweit absehbar, werden bereits vor dem außergerichtlichen Einigungsversuch die Grundlagen für den weiteren Sanierungsprozess und damit gute Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens und einen tatsächlichen wirtschaftlichen Neuanfang geschaffen. Der ganzheitliche Beratungsansatz in der sozialen Schuldnerberatung gibt diesbezüglich die einzige Gewähr dafür, dass Überschuldungssituationen tatsächlich aufgearbeitet und von den Ratsuchenden nachhaltig überwunden werden, so dass ein „Drehtüreffekt“ für die Betroffenen weitgehend vermieden wird. Eine verantwortungsvolle Information, Beratung und Begleitung hinsichtlich des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellt hierbei einen wichtigen Teil der garantierten Qualität der geleisteten Hilfe zur Selbsthilfe dar.
Das Bundesverfassungsgericht bestätigt den anerkannten Beratungsstellen, dass sie für die Aufgabe der Beratung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wegen der besonderen Sachkunde der Berater besonders geeignet sind. Daher hat der Gesetzgeber auch angenommen, dass in 70 Prozent der außergerichtlichen Einigungsversuche nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO der Schuldner von einer Schuldnerberatungsstelle unterstützt wird (vgl. BTDrucks. 14/5680, S. 18), BVerfG, Beschl. vom 04.09.2006.

2 Am 19.01.2009 startete die Online-Beratung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, an der sich auch Beratungsstellen aus Mecklenburg-Vorpommern beteiligten, z.B. AWO und DRK, Ludwigslust/ Hagenow, Sachbericht 2009, S. 17.

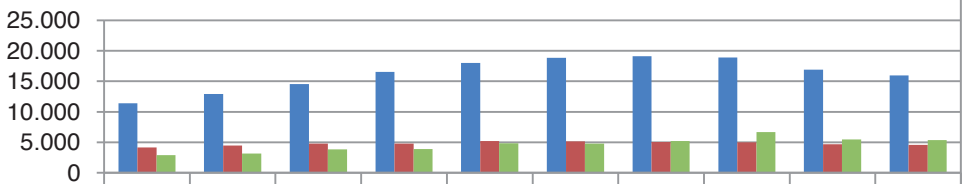

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Aktenkundige Fälle gesamt	11.378	12.916	14.539	16.554	18.018	18.837	19.115	18.906	16.893	15.966
Neuaufnahmen gesamt	4.181	4.454	4.775	4.796	5.194	5.161	5.067	5.007	4.670	4.553
Beendete Fälle gesamt	2.916	3.152	3.867	3.897	4.846	4.789	5.216	6.683	5.480	5.387

Die Entwicklung der aktenkundigen Fälle zeigt, dass die Anzahl der gesamten aktenkundigen Fälle seit dem Jahr 2007 rückläufig ist.[3]

Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die seit dem Jahr 2006 höher ausfallende Zahl der beendeten Fälle im Verhältnis zu den Neuaufnahmen. Die Beratung, Begleitung und Unterstützung der bereits in Betreuung befindlichen Klienten wurde mit dem Ziel intensiviert, die Qualität der Beratung und Betreuung jedes einzelnen Klienten auf Dauer zu gewährleisten.[4]

Zudem konnten weniger Klienten neu aufgenommen werden. Ein Grund liegt darin, dass die begonnen Beratungsfälle sehr komplex und langwierig waren, so dass auch diese mehr Zuwendung erforderten als in den Vorjahren.[5] Ein weiterer Grund liegt in der gestiegenen Anzahl an außergerichtlichen Einigungsverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren. Ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erfordert eine intensive Beratung und Vorbereitung und bindet damit viel Beratungskapazität. Zudem wurde die Beratungskapazität trotz ungebrochener Nachfrage reduziert und schließlich wurde die Anzahl der Neuaufnahmen zur Sicherung der Qualität auf durchschnittlich 50 aktenkundige Fälle pro Jahr begrenzt.[6]

3 Aus der Entwicklung der aktenkundigen Fälle kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Überschuldung der Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern zurückging.

4 LIGA der Spitzenverbänder der Freien Wohlfahrtspflege M-V und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung M-V, Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 18.01.2007, S. 4, 11; http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Qualit_tsvereinbarung-verbindl2007.pdf, abgerufen am 16.05.2010.

5 Beobachtet werden kann diese Entwicklung z.B. an der Anzahl der Verbindlichkeiten pro neu aufgenommenem Klient. Die gemeinsame Lösungssuche wird mit steigender Gläubiger- und Forderungsanzahl in der Regel schwieriger, da mehr Einzelinteressen zu berücksichtigen sind.

6 LIGA der Spitzenverbänder der Freien Wohlfahrtspflege M-V und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung M-V, Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 18.01.2007, S. 4; http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Qualit_tsvereinbarung-verbindl2007.pdf, abgerufen am 16.05.2010.

1.2 Kurzberatungen

Ein Beratungsgespräch in ein und derselben Angelegenheit mit maximal 3 Beratungsterminen, bei dem keine Vollmacht erteilt wird, ist eine Kurzberatung. Im Jahr 2009 wurden 6.333 Kurzberatungen vorgenommen, 137 Kurzberatungen weniger als im Jahr 2008 (6.470). Dabei wurden 495 Rat- und Hilfesuchende auf das Regelinsolvenzverfahren verwiesen.

1.3 Wartezeit auf Beratung

In vielen sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern müssen Klienten auf das erste Beratungsgespräch warten.[7]

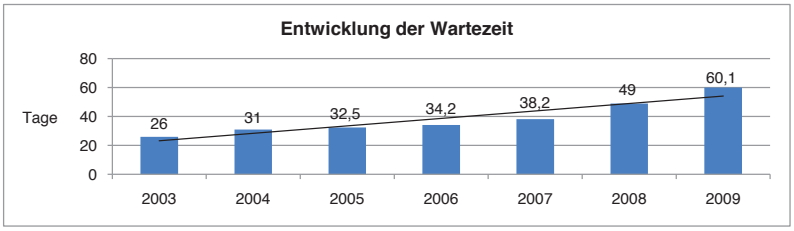

Die durchschnittliche Wartezeit zwischen Erstkontakt und Beratungsbeginn lag im Jahr 2009 bei 60,1 Tagen und stieg damit seit erstmaliger statistischer Erfassung im Jahr 2003 weiter an. Der Wert der durchschnittlichen Wartezeit kann nicht die tatsächliche Wartezeit der einzelnen Ratsuchenden darstellen, da z.B. kurzfristige Kriseninterventionen und Termine innerhalb von 4 Wochen wegen Eingliederungsvereinbarungen den Durchschnittswert verfälschen. Zudem erscheinen Ratsuchende, die sich im Jahr 2009 anmeldeten, aber in dem Jahr noch keinen Termin erhalten haben, nicht in der Statistik zur Wartezeit.[8] Gleichwohl kann der ermittel-

7 Für Vorabfragen und dringende Angelegenheiten können Ratsuchende eine Kurzberatung in Anspruch nehmen. Diese wird vor allem im Rahmen der offenen Sprechzeit angeboten. So hat jeder Ratsuchende einen Anlaufpunkt und bleibt nicht völlig auf sich gestellt.

8 Das zur statistischen Erfassung benutzte Programm Cawin erfasst nur die Daten des Statistikjahres.

te Durchschnitt der Wartezeiten Tendenzen und Entwicklungen bezüglich des tatsächlichen Bedarfs aufzeigen.

Die Ursachen der steigenden Wartezeit sind vielschichtig. Zum einen konnten - aus den bereits genannten Gründen - weniger Klienten neu aufgenommen werden. Zum anderen wurden die Beratung, Begleitung und Unterstützung der bereits in Betreuung befindlichen Klienten intensiviert. Bevor auf diese Gründe näher eingegangen wird, werden im Folgenden noch die Berichte zu den Wartelisten ausgewertet und eine wesentliche Folge von Wartezeiten und Wartelisten betrachtet.

1.4 Wartelisten für Beratung

In den vergangenen Jahren konnten nicht alle Rat- und Hilfesuchende zeitnah einen Termin zur Beratung oder Betreuung erhalten, so dass regional Wartelisten eingeführt wurden.[9] Im Jahr 2008 berichteten die Beratungsstellen erstmalig landesweit von der Anzahl der Ratsuchenden in den Wartelisten. Zum 31.12.2009 registrierten 7 Beratungsstellen insgesamt 889 Rat- und Hilfesuchende in Wartelisten;[10] davon 826 Ratsuchende in Wartelisten für eine Erstberatung (2008=680) und weitere 63 überschuldete Personen in Wartelisten für eine Insolvenzberatung bzw. den Beginn der Insolvenzbetreuung.

1.5 Geschäfte mit der Armut

Wartezeiten und Wartelisten können dazu führen, dass die Betroffenen von einer Kontaktaufnahme mit anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen absehen und unseriöse Regulierungsangebote annehmen.

Unseriöse Kreditvermittler und angebliche Schuldenregulierer nutzen die verzweifelte Situation überschuldeter Verbraucher häufig aus. „Ihnen geht es nicht darum, den Betroffenen aktiv zu helfen. Vielmehr wollen sie aus den finanziellen Nöten überschuldeter Menschen noch Profit ziehen. Ihre vermeintlichen Hilfsangebote sind in erster Linie darauf gerichtet, eigene Gewinne zu erzielen.“[11] Die in Not geratenen Verbraucher, die sich solchen Geschäftsleuten anvertrauen, geraten dadurch noch tiefer in die Schuldenfalle, bevor sie schließlich von einer geeigneten sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle beraten werden.

Wegen des unzureichenden Angebots der gemeinnützigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen besteht ein regelrechter Markt für unseriöse Kreditvermittler und sogenannte Schuldenregulierer. Die Aktivitäten dieser Anbieter weiten sich immer mehr aus. „In der Schuldnerberatung sind Fälle, in denen die Klienten - teils mehrmals - erhebliche Beträge für diese ‚Dienstleistungen‘ aufgebracht haben, an der Tagesordnung.“[12] Mit dem zentralen Werbeargument der „Hilfeleistung ohne Warteliste“ erzielen diese Anbieter und Dienstleister, deren Leistungen für die Betroffenen überflüssig und überteuert sind, hohe Gewinne. Dadurch entsteht nicht nur den Überschuldeten ein finanzieller Nachteil, sondern auch den Gläubigern und den öffentlichen Haushalten, da die aufgewendeten Gelder nicht mehr zur Schuldentilgung oder zur Deckung der Gerichtskosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zur Verfügung stehen. „Bis heute ‚tappen‘ bundesweit jährlich hunderttausende Menschen in solche Fallen, deren Zahl nach Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen in den letzten Jahren enorm zugenommen hat.“[13]

2. Personelle Bedingungen in den Beratungsstellen von M-V

Im Folgenden wird dargelegt, welche personellen Bedingungen in den Beratungsstellen gegeben waren. Der Anstieg der War-

9 Die Entscheidung zur Einführung von Wartelisten fällt den Beratungsfachkräften nicht leicht. Für die Ratsuchenden bedeutet dies den klaren Hinweis darauf, dass ein notwendiger Beratungsbedarf nicht gleich erfüllt werden kann. Für die Beratungsfachkraft bedeutet es, dass sie sich zweimal in den Fall hineindenken muss. Darüber hinaus entsteht durch das Führen von Wartelisten ein zusätzlicher und nicht zu unterschätzender Verwaltungsaufwand, der wertvolle Beratungszeit bindet.

10 Diese Betroffenen haben noch keinen Termin für eine Erstberatung erhalten. Folglich sind Personen, die auf der Warteliste stehen, nicht bei der Berechnung der Wartezeit erfasst.

11 Ilse Aigner, Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Schirmherrin der Aktionswoche der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21. bis 25 Juni 2010. Die Aktionswoche steht unter dem Motto „Geschäfte mit der Armut“. In ihrem Grußwort weist sie u.a. darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie ein weiterer Beitrag dafür geleistet wird, dass Verbraucher nicht in eine finanzielle Notsituation geraten. „Das Gesetz sieht eine Reihe neuer vorvertraglicher Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen vor, die die Transparenz und Vergleichbarkeit verbessern. Mit ihm verankern wir deutlich strengere Regeln für die Kreditwerbung und verhindern unseriöse Lockvogelangebote.“, http://www.aktionswoche-schuldnerberatung.de/?page_id=8, abgerufen am 14.05.2010.

12 Heribert Rollik, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), Anschreiben zur Anfrage von Statements bei Politik, Wirtschaft und Wissenschaft vom 04.05.2010, http://www.aktionswoche-schuldnerberatung.de/?page_id=106, abgerufen am 14.05.2010.

13 Heribert Rollik, Anschreiben zur Anfrage von Statements bei Politik, Wirtschaft und Wissenschaft vom 04.05.2010, http://www.aktionswoche-schuldnerberatung.de/?page_id=106, abgerufen am 14.05.2010. Weitere Materialien: "Arbeitskreis, !Geschäfte mit der Armut"', "Erfahrungsbericht ‚unseriöse Schuldnerberater"', "Hilfsangebote für Schuldner –ein Abgrenzungspapier", "Kreditvermittler", "Schuldenregulierungsangebote", "Zwölf Kriterien zur Bewertung von Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatungsangeboten", http://ww.aktionswoche-schuldnerberatung.de/?page_id=19, abgerufen am 14.05.2010.

tezeiten, die Erhöhung in den Wartelisten und der Rückgang der statistisch erfassten Beratungsfälle sind im Hinblick auf die personelle Ausstattung der Beratungsstellen zu untersuchen.

2.1 Entwicklung der Beratungskapazität

Im Jahr 2001 gab es in den anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen landesweit 90 Beratungsfachkräfte mit insgesamt 3.105 Gesamtarbeitsstunden/Woche. Im Jahr 2009 standen 80 **Beratungsfachkräfte**, eine Fachkraft mehr als im Jahr 2008, zur Verfügung. Dennoch verringerte sich weiterhin die Anzahl der Gesamtarbeitsstunden der Beratungsfachkräfte pro Woche, die im Jahr 2008 noch 2.751,2 Gesamtarbeitsstunden/Woche betrug (das entsprach 71,5 Vollzeitstellen bei 38,5 AStd./Wo.[14]) und im Jahr 2009 nur noch 2.697 Gesamtarbeitsstunden/Woche. Das entsprach 70 Vollzeitstellen (38,5 AStd./ Wo.).

	Gesamtarbeitsstunden/Woche	
Jahr	**Beratungsfachkräfte**	**Verwaltungsfachkräfte**
2000	3.265,00	-
2001	3.105,00	811,08
2002	3.057,70	697,45
2003	3.007,10	624,43
2004	2.824,40	668,24
2005	2.948,60	734,38
2006	2.928,60	770,94
2007	2.852,60	717,21
2008	2.751,20	636,34
2009	2.697,00	676,78

Durch diese Entwicklung reduzierte sich die Beratungskapazität der Beratungsfachkräfte der anerkannten Stellen im Jahr 2009 mit Bezug auf das Jahr 2000 (3.265 Gesamtarbeitsstunden pro Woche) um 17,4%.

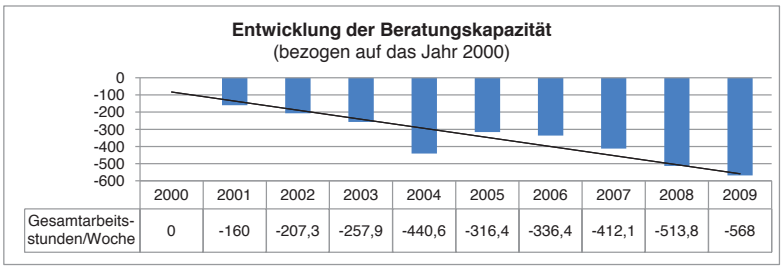

Die reduzierte Beratungskapazität führte dazu, dass die Fachkräfte im Jahr 2009 insgesamt weniger Zeit für die Beratung von Schuldnern zur Verfügung hatten. Da zur Sicherung und Entwicklung der Qualität zudem die Zahl der Neuaufnahmen pro Beratungsfachkraft begrenzt wurde, führte die reduzierte Beratungskapazität der Beratungsstellen seit 2007 zu einem Rückgang der gesamten landesweiten Neuaufnahmen.

14 Arbeitsstunde pro Woche.

Die Anzahl der **Verwaltungsfachkräfte** erhöhte sich von 31 Fachkräften im Jahr 2008 auf 34 Fachkräfte im Jahr 2009. Auch die Gesamtarbeitsstunden pro Woche erhöhten sich von 636,34 im Jahr 2008 auf 676,78 im Jahr 2009.

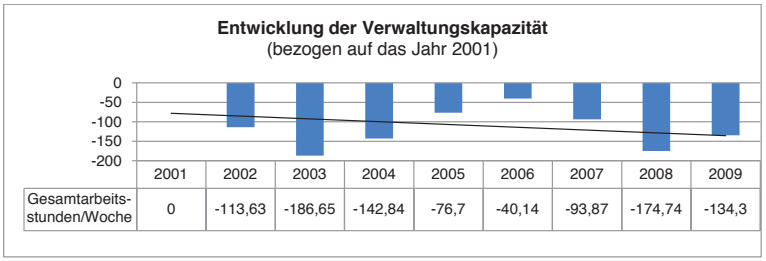

Mit Bezug auf das Jahr 2001 (811,08 Gesamtarbeitsstunden pro Woche) ging bei den Verwaltungsfachkräften im Jahr 2009 der Anteil an den Gesamtarbeitsstunden pro Woche um 16,6% zurück.

2.2 Entwicklung der Relation der Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft

Im Folgenden wird die Entwicklung dargestellt, wie viele neu aufgenommenen Klienten und Klienten aktenkundiger Fälle von einer Vollzeit-Beratungsfachkraft (VZ-BFK mit 38,5 AStd./Woche) beraten wurden.

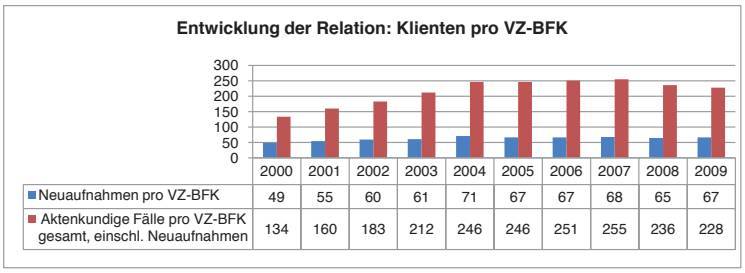

Im Jahr 2009 wurden von einer Vollzeit-Beratungsfachkraft durchschnittlich 67 Klienten mit einem Beratungsbedarf von mehr als 3 Beratungsterminen neu aufgenommen. Insgesamt beriet und betreute eine Fachkraft durchschnittlich 228 aktenkundige Fälle.[15]
Die Relation der Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft entwickelte sich somit weiterhin zu Gunsten der Qualitätsentwicklung, die von der LIGA und der LAG-SB im Rahmen der vereinbarten Qualitätskriterien[16] gefördert wird.

15 Daneben übernahm eine Beratungsfachkraft aber auch noch z.B. Kriseninterventionen, Kurzberatungen, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Kollegiale Fachberatung und Leitungstätigkeit.

16 http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Qualit_tsvereinbarung-verbindl2007.pdf, abgerufen am 16.05.2010.

Damit die geforderten Qualitätsstandards zur Prozess- und Ergebnisqualität in der Beratungspraxis umgesetzt werden können, ist es erforderlich, ein **ausreichendes Zeitvolumen für qualifizierte fallbezogene Arbeit** sicherzustellen. Ein ausreichendes Zeitvolumen ist in jedem Einzelfall zu gewährleisten. Nur wenn die Beratungsfachkräfte die Zeit haben, auf jeden Klienten individuell einzugehen, können sie bedarfsgerecht helfen und damit dem Anspruch von sozialer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung auf dem vereinbarten Qualitätsniveau gerecht werden.
Eine fachlich begründete Einschätzung darüber, welches Zeitkontingent für fallbezogene Arbeit im Durchschnitt benötigt wird, ist aus verschiedenen Gründen, z.B. aufgrund der ständigen Bewegung in der Fallbearbeitung und dem unterschiedlichen Fallaufwand, äußerst schwierig.[17] Grundsätzlich „sollten aber 5 bis 40 Arbeitsstunden im Jahr, d.h. durchschnittlich 20 Arbeitsstunden für fallbezogene Arbeit pro Betreuten zur Verfügung stehen. Das entspräche in etwa der Fallbemessungsgrenze von Stuttgart.“[18] Bei 228 aktenkundigen Klienten pro (Vollzeit-)Beratungsfachkraft im Jahr 2009 hatten die Beratungsfachkräfte für fallbezogene Arbeit also durchschnittlich 5 Arbeitsstunden pro Klient[19] zur Verfügung. Somit lag kein ausreichendes Zeitvolumen pro Einzelfall vor.

Daneben mussten die Beratungsfachkräfte auch noch andere Aufgaben abdecken, z.B. Kurzberatungen; Prävention und Öffentlichkeitsarbeit; abschließende Bearbeitung der im Jahr 2009 beendeten Fälle, z.B. durch Erledigungsmeldungen.

Setzt man die 1.134 Jahresarbeitsstunden pro VZ-BFK an und geht man des Weiteren davon aus, dass durchschnittlich 20 Arbeitsstunden für die Arbeit mit einem Klienten zur Verfügung stehen sollten, dann hätte eine Beratungsfachkraft bei Ausschöpfung der gesamten Jahresarbeitszeit[20] rein rechnerisch im Durchschnitt 57 Klienten statt 228 im Jahr 2009 betreuen können.

Die hohe Relation der Klienten pro Beratungsfachkraft führte zu einer hohen Arbeitsbelastung jeder einzelnen Beratungsfachkraft. Qualifizierte fallbezogene Arbeit dürfte dadurch unter einem großen Zeitdruck gestanden haben und schwierig gewesen sein.

3. Gesamtzahl der überschuldeten Privathaushalte in M-V und deren Entwicklung

Allein aus der Entwicklung der aktenkundigen Fälle kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Überschuldung der Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern zurückging.[21]

Im Folgenden wird untersucht, wie viele Privathaushalte[22] in M-V im Jahr 2009 überschuldet waren.

Zur Feststellung, **ob** ein Privathaushalt überschuldet ist, findet folgende zeitbezogene Definition allgemeinen Konsens:

17 Vgl. hierzu LIGA M-V und LAG-SB M-V, Positionspapier zur Diskussion von Fallbemessungsgrenzen in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Juli 2009, S. 2. Danach stellen Berechnungen und Einschätzungen zum notwendigen Zeitvolumen für fallbezogene Arbeit grundsätzlich nur eine Annäherung an die Wirklichkeit dar. „Entsprechende Überlegungen zu Fallbemessungsgrenzen können daher auch nur eine Orientierungshilfe bieten. Starre Vorgaben werden der differenzierten Wirklichkeit der Beratungspraxis nicht gerecht.“ Ein ausreichender Anteil an Jahresarbeitsstunden pro Betreuungsverhältnis wird jedenfalls dann vorgehalten, wenn z.B. auch der zeitliche Spielraum für Nachbetreuung zur Einhaltung der Gesamtkonzeption, Festigung der psychosozialen Situation, Einhaltung von Schuldenbereinigungsplänen, Einfordern von Erledigungsmeldungen bzw. entwerteten Schuldtiteln und Erteilung von Löschungsbewilligungen für die SCHUFA gegeben ist, http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Positionspapier_Fallzahlen.pdf, abgerufen am 16.05.2010.

18 Gemeinsame Antwort der LAG-SB M-V und der LIGA M-V auf Frage 25 des Fragenkatalogs zur Anhörung im Finanzausschuss am 07.11.2007 in Schwerin; Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Rahmenkonzeption für die Schuldnerberatung in der Diakonie 7/97.

19 Jahresarbeitsstunden, Tarifbeschäftigte EntgGr E9 nach Gebührenerlass des Finanzministeriums 2008, der auch noch für 2009 galt, (1.417) – 20% der Jahresarbeitsstunden für nicht fallbezogene Arbeit (283,40) = 1.134 Jahresarbeitsstunden für fallbezogene Arbeit. 1.134 Jahresarbeitsstunden für fallbezogene Arbeit : 228 aktenkundige Klienten pro VZ-BFK = 4,97 Arbeitsstunden pro Betreuten im Jahr. Dabei wurde noch nicht die Arbeitszeit für zusätzliche Funktionen, z.B. Einrichtungsleitung berücksichtigt, so dass noch weitere 10% der Jahresarbeitsstunden (141,70) zum Abzug kommen müssten.
Der Abzug von 20% erfolgt entsprechend der Positionierung von LAG-SB M-V und der LIGA M-V im Positionspapier zur Diskussion von Fallbemessungsgrenzen in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung; http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Positionspapier_Fallzahlen.pdf.

20 Unberücksichtigt blieben aber noch die anderen Aufgaben einer Beratungsfachkraft, z.B. Kurzberatungen, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit.

21 Viele Personen nehmen nicht die Dienste von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch, obwohl sie überschuldet sind. Außerdem gibt es auch noch andere Stellen, die Schuldnerberatung durchführen; Statistisches Bundesamt, Statistik zur Überschuldung privater Personen 2008, S. 3.

22 Obwohl für Kredite und andere Verschuldungsformen originär Personen haften, wird die Überschuldung im Haushaltskontext betrachtet. Dadurch wird berücksichtigt, dass Schulden nicht nur einzelne Personen betreffen, sondern den gesamten Haushalt. In diesem Zusammenhang wird unterstellt, dass der Haushalt eine Wirtschaftsgemeinschaft mit finanziellem Austausch darstellt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass zur Bemessung des Gesamtkreditvolumens und dessen Tilgung mehrheitlich das Haushaltsnettoeinkommen dient; BMFSFJ, Expertisen 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 164 f. Die Datenbestände der Creditreform (SchuldnerAtlas) und der SCHUFA (Schulden-Kompass) weisen personenbezogene Daten aus und sind u.a. aus diesem Grund nicht für die Analyse geeignet. Darüber hinaus verwenden die Institutionen bei der Auswertung ihrer Daten zum Teil eine andere Überschuldungsdefinition; BMFSFJ, 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 49; BT-Drs. 16/9915, S. 53. Vgl. auch Stellungnahme der LAG SB M-V e.V. zur Datenbasis der Creditreform für den Schuldner-Atlas Deutschland, http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Stellungn_Schuldenatlas_Creditref_2009.pdf, abgerufen am 21.03.2010.

Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen aller Haushaltsmitglieder über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen.[23]

Im ersten Schritt wird die Anzahl der Privathaushalte in Mecklenburg-Vorpommern berechnet. Die Einwohnerzahl von Mecklenburg-Vorpommern sank mit Stand vom 31.12.2009 auf 1.651.200 Einwohner[24] (30.09.2008=1.672.964). Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,0 Personen je Haushalt im 1. Halbjahr 2009 (JD 2008=1,95)[25] ist rechnerisch von rund 825.600 Haushalten[26] (2008=849.220) in unserem Bundesland auszugehen.

Fraglich ist, **wie** im Weiteren die Überschuldung von Privathaushalten methodisch zu ermitteln ist.

Betrachtet man die Überschuldungsstatistik der Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, ist festzustellen, dass die 80 Schuldnerberater/innen des Landes im Berichtszeitraum einschließlich der noch nicht beendeten Altfälle aus den Vorjahren insgesamt 15.966 (2008=16.893) überschuldete Haushalte und Privatpersonen betreuten. Weitere 826 Ratsuchende waren in den Wartelisten für eine Erstberatung und weitere 63 überschuldete Personen in den Wartelisten für eine Insolvenzberatung bzw. den Beginn der Insolvenzbetreuung registriert. Die Überschuldungsstatistik der Beratungsstellen erlaubt aber keine Aussagen über die Gesamtzahl der überschuldeten Haushalte und Personen.[27]
Da in Deutschland eine spezifische bundeseinheitliche repräsentative statistische Erfassung zur Anzahl der überschuldeten Privathaushalte fehlt, legten die empirischen Analysen zur Überschuldung unterschiedliche Daten zugrunde.

Datengrundlage für die Studie zum 3. Armuts- und Reichtumsbericht ist der Datenbestand des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)[28]. „Zu beachten ist, dass neben der Verschuldensform mit Kreditverbindlichkeiten diverse andere Verschuldensformen (z.B. Mietschulden, Schulden bei der öffentlichen Hand, bei Energiekonzernen oder bei Versandhäusern) existieren, die hier nicht erfasst werden.“[29] Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das SOEP Indikatoren für eine absolute Überschuldung, z.B. Eidesstattliche Versicherungen und Insolvenzverfahren nicht erhebt. Die Studie analysiert die relative Überschuldung privater Haushalte allein mit Konsumentenkrediten[30] in den Jahren 2002 bis 2006.
Die Bundesstatistik von 2008 erfasst insgesamt fast 72.000 beratene Personen, davon nahezu 19.000 Personen mit Ratenkrediten und über 6.400 Personen mit Dispositions bzw. Rahmenkredit sowie 16.540 Personen mit Hypothekarkredit.[31] Blendet man nun alle Daten aus, die auch bei der Studie zum 3. Armuts- und Reichtumsbericht unberücksichtigt blieben, so würden nur etwas mehr als 25.400 Personen erfasst, deren Schulden bankmäßiger Natur sind und deren Gläubiger ein Kreditinstitut ist. Beratene Personen mit Hypothekarkredit blieben ebenfalls unberücksichtigt. Knapp 46.600 bundesweit beratene Personen würden nach der Studie auf Basis des SOEP also nicht berücksichtigt werden, da sie nicht-bankmäßige Schulden (z.B. Mietschulden, Schulden bei Energiekonzernen oder öffentlichen Gläubigern, Versicherungen und Privatpersonen) oder Schulden aus einem Hypothekarkredit hatten. Aus diesem Grunde reicht der Datenbestand des SOEP nicht für eine Analyse der Anzahl überschuldeter Haushalte.
Die Datengrundlage für die Studien zum 1. und 2. Armuts- und Reichtumsbericht bildete ein umfangreiches Indikatorensystem[32] mit Hilfe dessen wissenschaftliche Schätzungen vorgenommen wurden. Danach galten Haushalte als überschuldet, auf die im Untersuchungszeitraum wenigstens einer der Überschuldungsindikatoren zutraf. Auf dieser Basis wurde im 2. Armuts- und Reichtumsbericht angenommen, dass nur 11% der betroffenen Haushalte Zugang

23 Groth, Schuldnerberatung, Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, Frankfurt a.M./New York 1984, S. 16.
24 Nach ersten Schätzungen des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern, StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 5; StatA MV, Pressemeldung Nr. 44/2010 vom 11.05.2010.
25 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 7 f.; StatA MV, Statistisches Jahrbuch 2009, S. 48; StatA MV, Pressemeldung Nr. 44/2010 vom 11.05.2010.
26 1.651.200 Einwohner : 2 Personen je Haushalt = 825.600 Haushalte.
27 Personen, die eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, müssen nicht zwangsläufig überschuldet sein. Manchmal benötigen die Ratsuchenden nur Unterstützung zur Beseitigung der Folgen einer vorübergehenden Zahlungsstörung oder zur Beseitigung von Problemen nach einer Zahlungsunwilligkeit. Des Weiteren nehmen viele Personen nicht die Dienste von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch, obwohl sie überschuldet sind. Außerdem gibt es auch noch andere Stellen, die Schuldnerberatung durchführen; Statistisches Bundesamt, Statistik zur Überschuldung privater Personen 2008, S. 3.
28 Das SOEP ist die einzige Datenbasis, durch die für Deutschland jährlich repräsentativ auf der Haushaltsebene bankmäßige Verschuldungsformen erhoben werden; BMFSFJ, Expertisen 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 14.
29 BMFSFJ, 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 50; BT-Drs. 16/9915, S. 54. „Auch muss berücksichtigt werden, dass die Daten durch eine freiwillige Befragung erhoben wurden, so dass insbesondere die Situation einkommensschwacher Haushalte möglicherweise nur unzureichend abgebildet werden konnte.“
30 Formen des Konsumentenkredits sind z.B. Dispositionskredite, Ratenkredite, Rahmenkredite und Kreditkartenkredite. Hypotheken bzw. Realkredite werden nach allgemeiner Auffassung nicht zum Konsumentenkredit gerechnet und damit hier nicht berücksichtigt; BMFSFJ, Expertisen 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 13, 18 f.
31 Statistisches Bundesamt, Statistik zur Überschuldung privater Personen 2008, S. 10.
32 Die GP-Forschungsgruppe hat in ihrer Überschuldungsexpertise für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht folgende Indikatoren unter Berücksichtigung derer Häufigkeit des Auftretens verwendet: Kündigung des Kreditvertrages wegen Zahlungsverzuges des Kreditnehmers, Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Miet- und Energieschulden der Privathaushalte. Weitere Indikatoren wie die Lohn- und Gehaltspfändung sowie die Kontopfändung lagen früheren Studien zusätzlich zugrunde und konnten nur wegen des engen Zeitfensters für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht nicht geprüft werden.

zu einer Beratungsstelle haben.[33] Legt man dieses Ergebnis zugrunde, dann waren im Jahr 2009 in Mecklenburg-Vorpommern etwa 151.536 Haushalte überschuldet.[34] Das entspricht einer Überschuldungsquote von knapp 18,4% (2008=18,6%).[35]

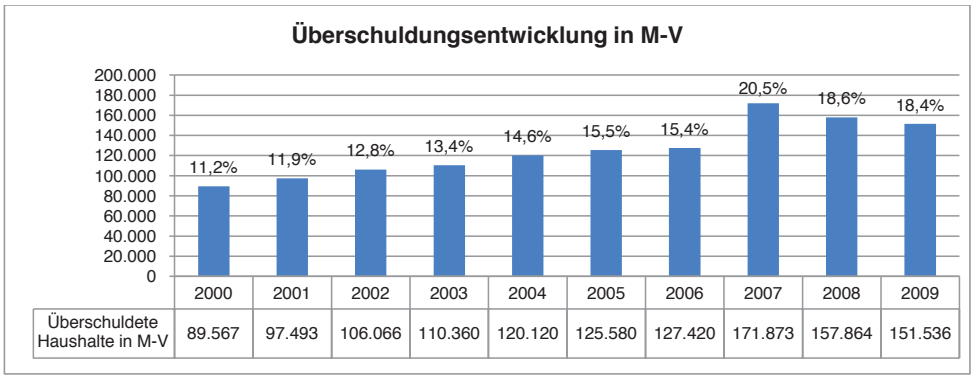

Die Überschuldungsquote privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern ging rein rechnerisch leicht zurück. Daher könnte man meinen, der Beratungsbedarf sei rückläufig. Dagegen sprechen jedoch die Wartelisten und Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin für ein Beratungsgespräch und für die spezielle Insolvenzberatung bzw. deren Betreuung.
Ursächlich für den leichten Rückgang der Überschuldungsquote sind rein rechnerisch die sinkenden aktenkundigen Fälle als Folge der reduzierten Beratungskapazität und damit einhergehender Begrenzung der Neuaufnahmen.

4. Sozio-ökonomische Strukturen der neu aufgenommenen Klienten

Im Folgenden wird die Struktur der beratenen Personen dargestellt, die neu aufgenommen wurden und in mehr als drei Terminen beraten und somit aktenkundig wurden. Folgende Daten wurden mit Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns statistisch erfasst:

- Altersgruppen
- Berufsausbildungsabschluss
- Familiensituation
- Sozialer Status
- Einkommenssituation
- Wohnkosten
- Haushaltssituation.

Von den insgesamt 4.553 neu aufgenommenen Klienten mit langzeitigem Beratungsbedarf gaben 4.547 Klienten ihre Einwilligung zur Verwendung ihrer Daten. Im Folgenden werden daher die Daten dieser 4.547 Klienten ausgewertet.

4.1 Altersstruktur

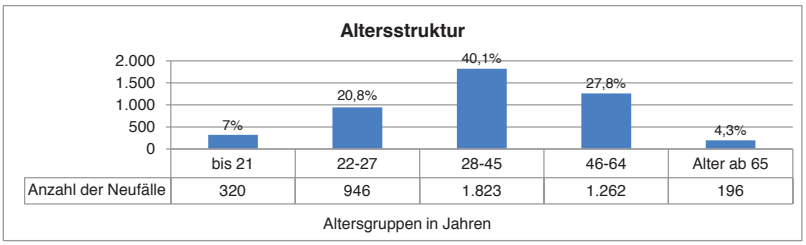

Allein 40,1% der Klienten gehörten im Jahr 2009 der Altersgruppe der 28- bis 45-Jährigen an. Und auch insgesamt setzte sich die Altersstruktur der vergangenen Jahre fort.

4.2 Berufsausbildungsabschluss

Von 4.547 Klienten besaßen knapp 69% der Personen (3.121 Klienten) eine Berufsausbildung, weitere 2,8% (129 Klienten) befanden sich in Ausbildung. Mehr als 28% der neu aufgenommenen Personen (1.297 Klienten) mit langzeitiger Beratung konnten keine Berufsausbildung aufweisen.

33 Dieter Korczak, Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse - Teil I, BAG SB Informationen Heft 4/2006, S. 54; Lebenslagen in Deutschland – Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht, BTDrs. 17/5015, S. 65.
Da sich die Datengrundlagen und Auswertungsmethoden der Studien unterscheiden, kann ein direkter Vergleich der Zahlen nicht erfolgen. Im Übrigen verzeichnen die Schuldnerberatungsstellen keinen Rückgang der Nachfrage ihrer Leistungen.

34 Aktenkundige Fälle, einschließlich Neuaufnahmen (15.966) + Ratsuchende Wartelisten Erstberatung (826) + Ratsuchende Warteliste Insolvenzberatung/-betreuung (63) + Kurzberatung Regelinsolvenz (495) - Partner (681) = 16.669 beratene Haushalte.
(16.669 x 100%) : 11% = 151.536 überschuldete Haushalte (bei einem Zugang zu Beratungsstellen von 11% der beratenen Haushalte).

35 (151.536 x 100%) : 825.600 = 18,4% Überschuldungsquote (bei rechnerisch 825.600 Haushalten in M-V).

4.3 Familiensituation

Insgesamt 3.063 Klienten lebten alleinstehend. Dies entspricht mehr als 67% der neu aufgenommenen Klienten mit langzeitiger Beratung, davon fast 35% Männer und knapp 33% Frauen.

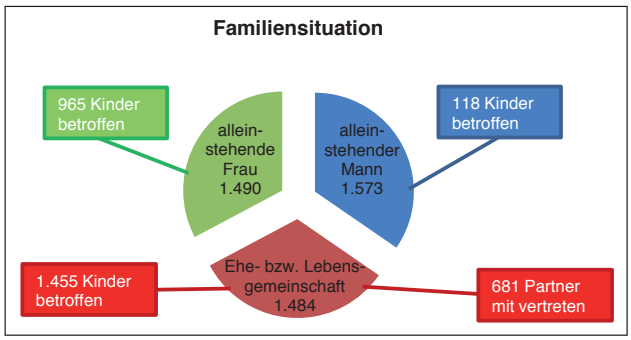

In den 4.547 Haushalten lebten insgesamt 2.538 Kinder, die von der finanziellen Situation der Eltern mit betroffen waren. Fast 43% dieser Kinder lebten bei nur einem Elternteil, zu knapp 90% bei allein erziehenden Müttern.

In 681 Fällen wurde der Partner der neu aufgenommenen Klienten mit langzeitiger Beratung durch die Beratungsstelle mit vertreten.

Die finanzielle Notlage der Eltern bzw. des Elternteils führt zu verschiedenen **Folgen für die Kinder**. Neben schlechter Ernährung oder sogar Hunger, sind gerade sie es, die gegenüber ihren Altersgenossen starke Benachteiligung erleben. Aufgrund der finanziellen Notlage der Familie ist kein Geld vorhanden für z.B. Bastelmaterialien, Kita-Ausflüge, Zusatzangebote in der Kita, Musik-Unterricht oder Nachhilfe-Unterricht. Dabei gilt Bildung als entscheidender Faktor, um Armut vorzubeugen oder ihr zu entkommen. Doch arm zu sein bedeutet auch, vom kulturellen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu sein. So haben die Eltern beispielsweise kein Geld, um ihre Kinder mit auf eintägige Klassenreisen oder Schulausflüge zu schicken. Die Kinder können nicht in Sportvereinen aktiv sein oder Kino und Theater besuchen.[36]

Von Chancengerechtigkeit kann keine Rede sein. Kinder von finanziell notleidenden Familien werden immer wieder ausgegrenzt, denn Armut wird mitunter immer noch als selbstverschuldeter Makel angesehen.

Die Studie der Gesellschaft für soziokulturelle, ökologische und regionale Studien (Holon) über die Kinderarmut in Mecklenburg-Vorpommern kommt u.a.[37] zu dem Ergebnis, dass die Hilfe-, Betreuungs- und Förderangebote für sozial schwächere Familien auf kommunaler Ebene stärker zusammengefasst und koordiniert werden sollten.[38]

4.4 Sozialer Status

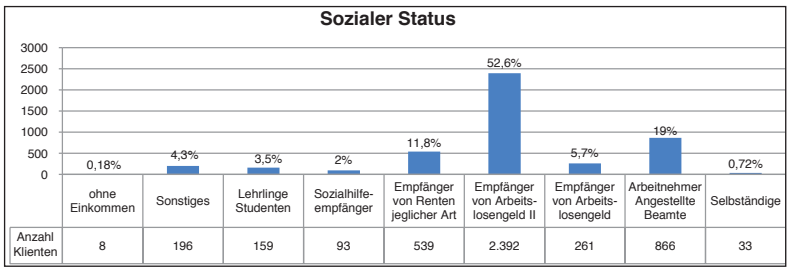

	ohne Einkommen	Sonstiges	Lehrlinge Studenten	Sozialhilfe-empfänger	Empfänger von Renten jeglicher Art	Empfänger von Arbeits-losengeld II	Empfänger von Arbeits-losengeld	Arbeitnehmer Angestellte Beamte	Selbständige
Anzahl Klienten	8	196	159	93	539	2.392	261	866	33

Etwa 53% der Klienten waren Empfänger von Arbeitslosengeld II und lediglich 19% standen als Arbeitnehmer, Angestellte oder Beamte in einem Arbeitsverhältnis. Somit konnte nur circa jeder fünfte neu aufgenommene Klient seinen Lebensunterhalt mit einem Arbeitseinkommen bestreiten.

4.5 Einkommenssituation

Fast 50% der neu aufgenommenen Klienten musste monatlich mit einem Einkommen von weniger als 920 EUR pro Haushalt auskommen. Dabei bezogen 35,3% der Klienten sogar nur ein monatliches Netto-Haushaltsgesamteinkommen unter 715 EUR.

36 Die Partner des Bündnisses „Was braucht ein Kind zum Leben? – Aktionsbündnis gegen Kinderarmut“ erklärten daher: „Kinder brauchen – neben Liebe, Respekt und Zuwendung – viele materielle Dinge, die Geld kosten: Sie benötigen je nach Alter mehrmals im Jahr neue Schuhe und größere Kleidung, sie brauchen Bücher und Spielmaterialien und sie sollen sich gesund und ausgewogen ernähren. Sie brauchen Anregung und Förderung durch gemeinsame Unternehmungen, beispielsweise den Besuch im Zoo, Theater oder Schwimmbad. Und der Kontakt zu Gleichaltrigen zum Beispiel in Spielgruppen, Musikschulen oder Sportvereinen wird mit zunehmendem Alter immer wichtiger. Schließlich brauchen Kinder eine qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur. Diese kostet aktuell in Form von Elternbeiträgen oder benötigtem Lernmaterial ebenfalls Geld.“ Die Bündnispartner fordern daher kostenfreie Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Kinder von Geburt an, um mehr Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu schaffen. „Kindertagesstätten müssen zu Eltern-Kind-Zentren weiterentwickelt werden und niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote bieten. Zudem brauchen wir gemeinsame Schulen mit pädagogisch hochwertigen Ganztagskonzepten, die allen Kindern einen berufsqualifizierenden Schulabschluss ermöglichen.“; http://www.dksb-mv.de/index.php?aid=42, abgerufen am 20.05.2010.

37 Im Ergebnis der Studie „Kinderarmut in Mecklenburg-Vorpommern - jenseits anonymer Statistiken“ werden insgesamt sieben Handlungsoptionen für die Kommunalpolitik aufgestellt, z.B. „Klares Bild der Kinderarmut zeichnen, konkrete Probleme benennen und kommunizieren“, „Arbeits- und Einkommenssituation der Familien mit Armutsrisiken verbessern“, S. 61 ff.; http://www.kf-mv.de/publikationen/pdf/bericht_kinderarmut.pdf, abgerufen am 20.05.2010.

38 „Kinderarmut in Mecklenburg-Vorpommern - jenseits anonymer Statistiken“; http://www.kf-mv.de/publikationen/pdf/bericht_kinderarmut.pdf, abgerufen am 20.05.2010; http://www.pr-inside.com/de/print1084678.htm.

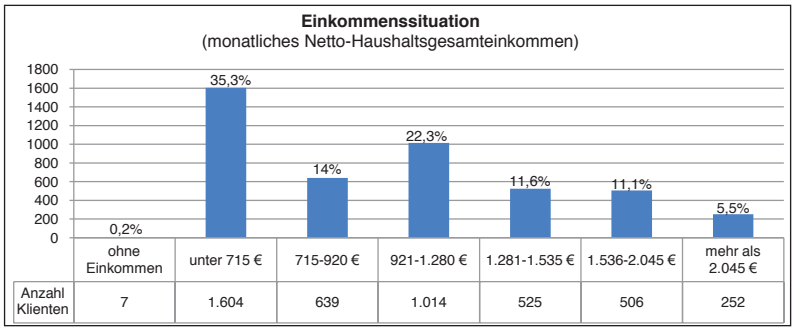

Über pfändbares Einkommen[39] verfügten lediglich knapp 6,5% (2008=5,5%) der neu aufgenommenen Klienten. Das Haushaltsgesamteinkommen verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr somit nicht wesentlich.

Nur 12,3% der Klienten gaben eine eidesstattliche Versicherung innerhalb der letzten 3 Jahre ab, somit 5,5% weniger als im Vorjahr (2008=17,8%).

4.6 Wohnkosten

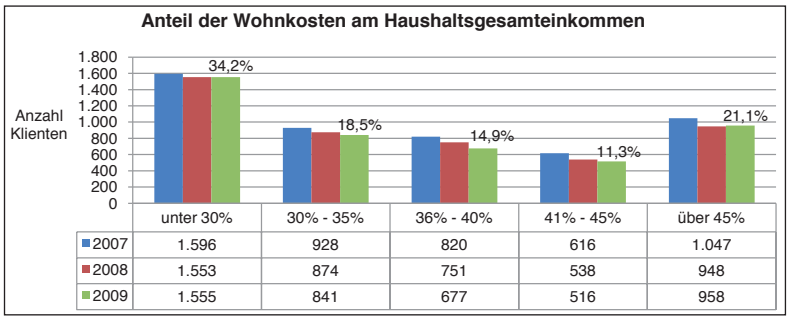

65,8% (2008=66,7%) der neu aufgenommenen Klienten brachten 30% und mehr als 30% des Haushaltsgesamteinkommens für die laufende Miete bzw. für die Rückzahlung des Darlehens für das Haus auf. Knapp ein Drittel der Klienten musste sogar mehr als 41% des Haushaltsgesamteinkommens für Wohnkosten aufbringen.

4.7 Wirtschaftsgeld pro Haushaltsmitglied

Im Folgenden wird dargestellt, wie viel Wirtschaftsgeld pro Person in den betreuten Haushalten zur Deckung der existenziellen laufenden Lebenshaltungskosten (z.B. Energie, Versicherungen, Telefon, GEZ, Fahrtkosten und Autounterhaltung, Betreuungskosten) nach Abzug der Wohnkosten und Unterhaltsverpflichtungen zur Verfügung steht.

39 Arbeitseinkommen ist gemäß § 850 c Abs. 1 ZPO unpfändbar, wenn es (bei monatlicher Zahlung) nicht mehr als 985,15 € monatlich beträgt. Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005 vom 25.02.2005, BGBl. I, S. 493. Die Pfändungsfreigrenzen bleiben bis zum 30. Juni 2011 unverändert, Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007 vom 22.01.2007, BGBl. I, S. 64, Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2009 vom 15.05.2009, BGBl. I, S. 1141.

Knapp 58% der Neuaufnahmen wirtschaftete mit weniger als 332 EUR monatlich pro Haushaltsmitglied. Damit muss wie bereits im Jahr 2008 mehr als die Hälfte der Neuaufnahmen mit weniger als dem gegenwärtigen sozio-kulturellen Existenzminimum[40] auskommen.
Die Gruppe derjenigen Haushalte, die pro Haushaltsmitglied mit maximal 199 EUR monatlich pro Haushaltsmitglied wirtschaften müssen, betrug 18,8% und verbesserte sich damit nicht wesentlich (2008=19,4%).

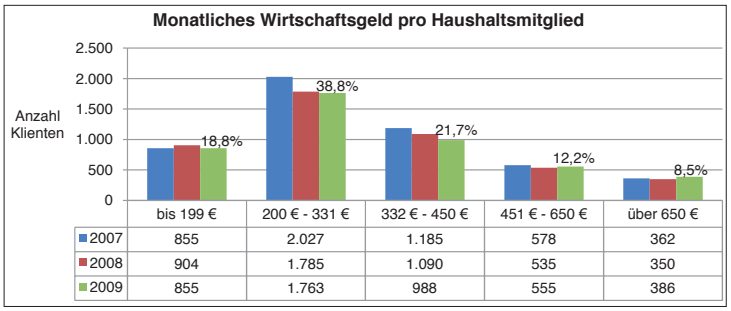

5. Ursachen der Überschuldung

Die sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern erfassen die statistischen Daten im Programm Cawin. In der Erfassungsmaske des Programms Cawin werden die „Ursachen der Überschuldung“[41] erfasst. Im Folgenden werden daher die Ursachen der Überschuldung ausgewertet.

40 Als Existenzminimum (auch Notbedarf) bezeichnet man die Mittel, die zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig sind, um physisch zu überleben; dies sind vor allem Nahrung, Kleidung, Wohnung und eine medizinische Notfallversorgung. Das sozio-kulturelle Existenzminimum garantiert über das physische Existenzminimum hinaus ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben in der Gemeinschaft.
Die Höhe des sozio-kulturellen Existenzminimums bestimmt sich nach den Regelsätzen. Umfang und Höhe der Regelleistung werden in § 20 Abs. 1 bis 3 SGB II bestimmt. Gegenwärtig (ab dem 01.07.2009) gilt zur Sicherung des Lebensunterhalts für das Arbeitslosengeld II für volljährige Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, bundeseinheitlich eine Regelleistung i.H.v. 359 EUR und für das Sozialgeld in Abhängigkeit vom Alter eine Regelleistung i.H.v. max. 287 EUR.
Mit Urteil vom 09.02.2010 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 zur Ermittlung des Anspruchsumfangs „alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen“ hat, BVerfG Urteil v. 09.02.2010.

41 „Zur Zeit scheint die Mehrheit der Auswertungen sich auf den Begriff ‚Auslöser‘ festgelegt zu haben. Mit dem Begriff ‚Auslöser‘ wird ein singuläres Ereignis verstanden, das die Überschuldung offenbart hat, während bei dem Begriff ‚Ursachen‘ eher von einem Ursachenkomplex gesprochen wird. Nach einhelliger Auffassung ist Überschuldung selten auf eine Ursache zurück zu führen. Vielmehr gibt es in der Schuldenbiographie des Betroffenen verschiedene Gründe, die in ihrem Zusammenwirken die Überschuldung hervorgerufen haben.“, Nicolas Mantseris, Ursachen der Überschuldung, März 2010, S. 6; http://f-sb.de/service_ratgeber/veroeff/_ueberschuldung_/ursachen.pdf.

In der Regel sind mehrere Faktoren dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt. Aus diesem Grunde waren bei der Ermittlung der maßgeblichen Faktoren Mehrfachnennungen (max. 3 Faktoren) möglich. Wie individuell jede Überschuldungssituation zu betrachten ist, wird u.a. daran deutlich, dass die 14 vorgegebenen Faktoren in 712 Fällen nicht für eine Einordnung ausreichten. Insgesamt liegen 8.919 Nennungen[42] vor.

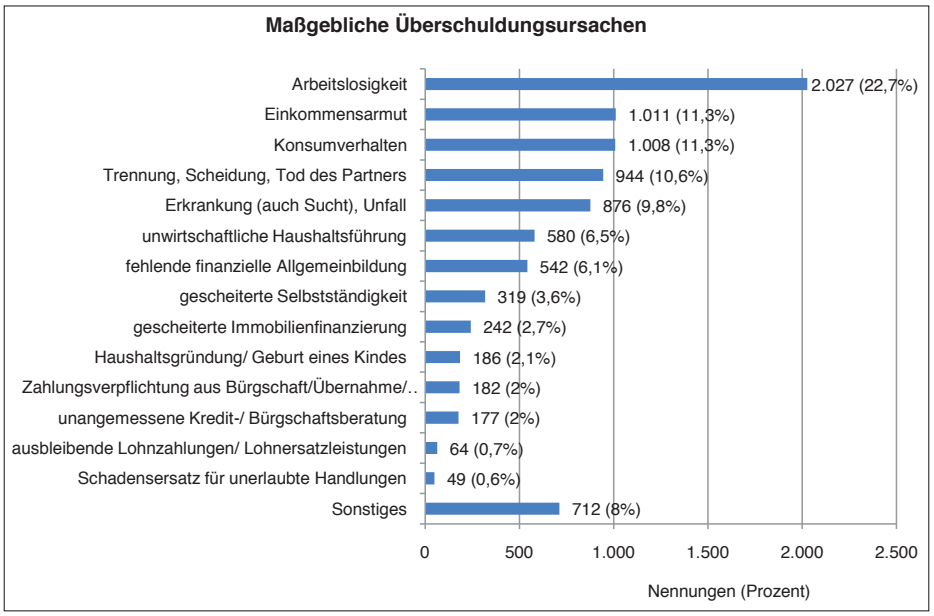

5.1 Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut

Mit knapp 23% (2008=21,9%) wurde am häufigsten die Arbeitslosigkeit (d.h. Wegfall des Erwerbseinkommens) als maßgebliche Ursache für die Überschuldung genannt.
Ein weiterer maßgeblicher Faktor für den Eintritt der Überschuldungssituation ist in Mecklenburg-Vorpommern die Einkommensarmut mit mehr als 11%. Wie in den vergangenen Jahren wurde die Einkommensarmut als zweithäufigste Überschuldungsursache genannt.
Die maßgeblichen Faktoren für den Eintritt der Überschuldungssituation in Mecklenburg-Vorpommern sind ein Spiegelbild der **gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** und der **Einkommenslage** im Land.

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise führte auch in Mecklenburg-Vorpommern zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung. Das **Bruttoinlandsprodukt** sank gegenüber dem Vorjahr preisbereinigt um 2,3%.[43]

Die Anzahl der Erwerbstätigen und registrierten Arbeitslosen stellt sich wie folgt dar: Auch wenn die Zahl der **registrierten Arbeitslosen** am Wohnort Mecklenburg-Vorpommern mit durchschnittlich 118.172 im Jahresverlauf 2009 wohl so niedrig wie noch nie seit Bestehen des Landes war,[44] so ist die Zahl **der im Land wohnhaften Erwerbstätigen** jedoch gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt um 2,9% (-22.200) gesunken, gegenüber 1991 sogar um 16,8% (151.900). Im Durchschnitt des 1. Halbjahres 2009 waren 754.000 Personen mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern erwerbstätig.[45] Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort Mecklenburg-Vorpommern waren am 30.09.2009 5,2% (30.038 Beschäftigte) gleichzeitig auf zusätzliche Leistungen nach SGB II angewiesen.[46] Davon arbeiteten 70,9% in Vollzeit;[47] 55,1% waren Frauen.

Von allen erwerbsfähigen **Leistungsbeziehern nach SGB II** war knapp ein Drittel (30,3%) erwerbstätig, 16,3% von ihnen hatte ein Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit von 400 EUR und weniger. Die SGB-II-Quote[48] betrug in Mecklenburg-Vorpommern 2009 rund 17,8%[49] und lag damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (10,3%).[50]

Die durchschnittlichen **Bruttolöhne und -gehälter** waren auch 2009 mit 21.890 EUR je Arbeitnehmer wieder die bundesweit niedrigsten und erreichten nur 79,2% des Bundesdurchschnitts.[51]

Zu den monatlichen Verdiensten[52] der Erwerbstätigen nach Einkommensgruppen: Die Erwerbstätigen in Mecklenburg-Vorpommern erwarben am häufigsten **Nettoeinkommen**, die **unter 900 EUR** lagen. Insgesamt 253.300 Erwerbstätige bzw. 34% der Erwerbstätigen gehörten zu dieser Gruppe mit **Niedrigeinkommen** (bis 900 EUR). Im Jahr 2008 erwarben

42 Einschließlich „Sonstiges“ mit 712 Nennungen.
43 Damit hatte Mecklenburg-Vorpommern von den neuen Ländern nach Brandenburg (-2,1%) das geringste Minuswachstum. Im gesamtdeutschen Durchschnitt ging die Wirtschaftsleistung 2009 allerdings um 5,0% zurück, so stark wie noch nie seit 1991; StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 9; StatA MV, Pressemeldung Nr. 44/2010 vom 11.05.2010.
44 StatA MV, Pressemeldung Nr. 44/2010 vom 11.05.2010. Die Arbeitslosenquote betrug im Jahresdurchschnitt 2009 im Land 13,6% (2008: 14,1%) und lag damit über dem Durchschnitt der neuen Länder (13%; jedoch alter Länder: 6,9%; Deutschland: 8,2%); StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 13.
45 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 13.
46 Im Durchschnitt der neuen Länder waren es 4,8%, im Durchschnitt der alten Länder nur 1,9%; StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 13.
47 Neue Länder: 67,8%; alte Länder: 60,5%; Deutschland: 63,4%.
48 Der jahresdurchschnittliche Anteil der Personen, die auf Leistungen nach SGB II angewiesen sind, an der Bevölkerung.
49 Neue Länder: 17,2%; alte Länder: 8,6%.
50 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 13.
51 StatA MV, Pressemeldung Nr. 44/2010 vom 11.05.2010.
52 Einschließlich sonstiges Einkommen, z.B. Transfereinkommen, Kindergeld.

247.500 Erwerbstätige ein Niedrigeinkommen bis 900 EUR, was 32,5% entsprach.[53]

Die nächste große Gruppe waren Erwerbstätige mit einem **Nettoeinkommen von 900 bis 1.300 EUR**. Insgesamt 232.000 Erwerbstätige bzw. 31,2% der Erwerbstätigen gehörten zu dieser Gruppe.[54]

Nettoeinkommen von 1.300 bis 1.700 EUR erwarben 133.300 Erwerbstätige bzw. 17,9% und **Nettoeinkommen von 1.700 bis 2.000 EUR** 43.000 Erwerbstätige bzw. 5,8% der Erwerbstätigen.[55]

Nettoeinkommen ab 2.000 EUR erzielten 82.400 Erwerbstätige, was 11% der Erwerbstätigen entsprach. Im Jahr 2008 erzielten 76.500 Erwerbstätige Nettoeinkommen ab 2.000 EUR bzw. 10,0%.[56]

Dabei ist die **Nettoeinkommensstruktur erwerbstätiger Frauen** deutlich ungünstiger als die erwerbstätiger Männer. So verdienten 43,1% der erwerbstätigen Frauen weniger als 900 EUR (2008=42,3%). Bei den Männern traf das auf lediglich 26,2% (2008=23,9%) zu. Auch hohe Verdienste wurden durch Frauen sehr viel seltener erreicht.[57]

Von den in **Teilzeit**[58] tätigen Erwerbstätigen arbeiteten 41% der Frauen bis 35 Wochenstunden. Bei den Männern betrug der Anteil 13,1%. Besonders häufig arbeiteten die Frauen von 21 bis 31 Wochenstunden. Das betraf 19,7% der weiblichen Erwerbstätigen, aber nur 4,3% der erwerbstätigen Männer. Im Teilzeitbereich von 10 bis 20 Wochenstunden, also bei weniger als der Hälfte der Vollzeit, lag der Anteil bei den Frauen mit 12,4% ungleich höher als bei den Männern mit 4,7%.[59]

Zu den **Sozialleistungen**: Am Jahresende 2008 bezogen 257.747 Menschen in Mecklenburg-Vorpommern Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme[60]. Damit ging zwar die Zahl der Leistungsbezieher um 24.284 bzw. 8,6% zurück, dennoch war jeder sechste Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns oder 15,5% der Bevölkerung auf Existenz sichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen. Im Bundesdurchschnitt erhielt im Vergleich dazu lediglich jeder Elfte oder 9,3% der Bevölkerung diese finanzielle Unterstützung.[61]

Der mit Abstand größte Teil der Personen, die Mindestsicherungsleistungen bezogen, sind Empfänger von **Arbeitslosengeld II oder von Sozialgeld**,[62] zusammen dem sogenannten „Hartz IV“. Ende 2008 bekamen 182.710 Personen Arbeitslosengeld II (ALG II) und weitere 53.041 Personen Sozialgeld.[63] Bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Alter von unter 65 Jahren war fast jeder fünfte Bürger (18,1%) Mecklenburg-Vorpommerns Empfänger von Arbeitslosengeld II oder von Sozialgeld.

Kinder unter 15 Jahren waren besonders häufig betroffen, so lebten 51.146 bzw. 28,3% der Kinder dieses Alters von Hartz IV.[64] Die Abhängigkeit von Sozialleistungen wird häufig an die folgende Generation weitergegeben. Von Chancengerechtigkeit kann keine Rede sein. Kinder von ALG-II-Empfängern werden zudem immer wieder ausgegrenzt, denn Armut wird mitunter immer noch als selbstverschuldeter Makel angesehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder, deren Eltern Transferleistungen erhalten, später selbst von staatlicher Hilfe abhängig sein werden, ist groß.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Mikrozensus 2008 wurden **Armutsgefährdungsquoten** für Bund und Länder berechnet. Gemäß Definition der Europäischen Union gelten Menschen als armutsgefährdet, die mit weniger als 60% des mittleren Einkommens (Median) der zum Vergleich herangezogenen Bevölkerung auskommen müssen. Nach Mitteilung des Statistischen Amtes ist die Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich am stärksten armutsgefährdet. Bundesweit waren im Jahresdurchschnitt 2008 14,4% der Bevölkerung armutsgefährdet, in Mecklenburg-Vorpommern war fast jede(r) Vierte (24,0%) armutsgefährdet.[65] „Gemessen am Einkommen der eigenen Bevölkerung war 2008 in Mecklenburg-Vorpommern noch jede(r) Siebente (14,4%) armutsgefährdet, hatte also weni-

53 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 15.
54 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 15.
55 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 15.
56 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 15.
57 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 15.
58 Normalerweise von 1 bis 39 je Woche geleistete Arbeitsstunden, StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 16.
59 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 16.
60 Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts dienen. Dazu zählen folgende Leistungen: Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz.
61 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 19 f.
62 Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (darunter auch Kinder) bekommen Sozialgeld.
63 Insgesamt lag die Zahl der Personen, die 2008 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhielten, aber deutlich unter dem Vorjahreswert (-9,6%).
64 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 19 f. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz IV-Regelsätzen für Kinder, das die Bedarfssätze für Kinder für verfassungswidrig erklärte und den Gesetzgeber zur Nachbesserung bis zum Jahresende auffordert, wird daher begrüßt.
65 Zum Vergleich: In den Ländern Baden-Würtemberg (10,2%) und Bayern (10,8%) betraf Armutsgefährdung „nur“ etwa jede(n) Zehnten.

ger als 60% des mittleren bedarfsgewichteten Einkommens der mecklenburg-vorpommerischen Bevölkerung zur Verfügung.“[66] Die Betrachtung der Armutsgefährdungsquoten nach ausgewählten sozidemografischen Merkmalen identifiziert die wesentlichen Risiken der Armutsgefährdung: Erwerbslosigkeit[67], Alleinerziehung[68] und geringe Qualifikation[69].

5.2 Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung und fehlende finanzielle Bildung

Das Konsumverhalten[70] wurde das zweite Mal am dritthäufigsten genannt. Der Faktor „Konsumverhalten“ steht in der Regel in direkter Verbindung mit den Kategorien „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ und „unwirtschaftliche Haushaltsführung“. Zusammengerechnet entfielen auf diese drei Kategorien mit 23,9% fast ein Viertel der Nennungen (2008=24,8%), wobei sich der Faktor „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ mit 1,9% am meisten veränderte. Dieser Faktor wurde weniger genannt.

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise führte bundesweit nicht zu einem Rückgang der **Konsumentenkredite**. „In der größten Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik ist die Nachfrage nach Ratenkrediten im Jahr 2009 […] um 17% gestiegen und es wurden zehn Prozent mehr Konsumentenkreditverträge abgeschlossen.“[71] Laut Schufa Holding AG sei die Krise 2009 bei der überwiegenden Mehrheit der Bürger noch nicht angekommen. Ferner wirkten sich die Abwrackprämie, niedrige Zinsen, Rabattaktionen des Handels und ein relativ stabiler Arbeitsmarkt stimulierend auf die Konsumtätigkeit aus.[72]

Hinsichtlich mangelnder finanzieller Bildung fiel den Beratungsfachkräften immer wieder auf, dass Ratsuchende mit Schreiben kommen und nicht wissen, was der Absender möchte, oder dass beim Ausfüllen von Formularen Unterstützung erforderlich war.[73]
Zur Bildungsförderung von Eltern stellen z.B. Kindertageseinrichtungen einen sehr günstigen Ort für die Ansprache von Eltern[74] dar. Über die Kindertageseinrichtungen lassen sich auch Eltern aus benachteiligten Lebenslagen, zu denen auch die „erschöpften Familien“ zählen, erreichen. Die nachhaltige Förderung von benachteiligten Kindern und Familien muss aus einer Hand, z.B. Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren, angeboten werden.[75]
Eine mangelnde bzw. fehlende finanzielle Kompetenz von Jugendlichen könnte durch flächendeckende Präventionsangebote/Projekte (wie z.B. Haushaltsorganisationstraining schon in der Schule) vermieden werden.[76]

5.3 Weitere wesentliche Überschuldungsursachen

Veränderungen mit Bezug zum Partner, wie z.B. Trennung, Scheidung und Tod des Partners lösten mit rund 11% der Nennungen ebenfalls maßgeblich eine Überschuldungssituation aus.

Eine weitere wesentliche Überschuldungsursache betraf die eigene körperliche Integrität durch Erkrankung (auch Sucht) und Unfall. Dieser Faktor wurde in fast 10% der Fälle genannt.

5.4 Evaluation der Überschuldungsursachen

Damit ein Rückschluss darauf gezogen werden kann, ob die Ursache der Überschuldung von dem Klienten vermeidbar

66 StatA MV, Pressemeldung Nr. 97/2009 vom 15.12.2009.

67 „Gemessen am Bundesmedian galten 2008 67,2 Prozent der Erwerbslosen Mecklenburg-Vorpommerns als armutsgefährdet (gemessen am Landesmedian: 48,8 Prozent). Ursächlich dürften hier das im Ländervergleich geringe Lohn- und Gehaltsniveau (Basis der ALG II-Berechnung) sowie der hohe Anteil an Hartz IV-Empfängern sein“; StatA MV, Pressemeldung Nr. 97/2009 vom 15.12.2009.

68 „Alleinerziehung ist häufig mit eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten verbunden. Es überrascht daher nicht, dass Alleinerziehende unseres Landes zu 62,7 Prozent (gemessen am Bundesmedian) als armutsgefährdet eingestuft werden (gemessen am Landesmedian: 40,4 Prozent).“; StatA MV, Pressemeldung Nr. 97/2009 vom 15.12.2009.

69 „Gemessen am Bundesmedian waren 37,1 Prozent der über 25-jährigen gering qualifizierten Personen armutsgefährdet. Für Hochqualifizierte betrug diese Armutsgefährdungsquote lediglich 9,1 Prozent.“; StatA MV, Pressemeldung Nr. 97/2009 vom 15.12.2009.

70 Nicolas Mantseris vertritt die These, dass ein Schuldnerhaushalt eine Überschuldung in der Regel nicht will oder plant. „Ist die Überschuldung dem ‚Konsumverhalten geschuldet‘, ist davon auszugehen, dass der Haushalt sich der seinem Konsum innewohnenden Risiken nicht bewusst war; sich der Risiken sehr wohl bewusst war, diese aber in Kauf genommen hat, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder sich der Risiken bewusst war, zu seinem Verhalten aber keine Alternative gesehen hat, bzw. Überschuldung in Kauf genommen hat, um scheinbar drückendere Probleme zu bewältigen.“, Nicolas Mantseris, Ursachen der Überschuldung, März 2010, S. 18; http://f-sb.de/service_ratgeber/veroeff/_ueberschuldung_/ursachen.pdf; abgerufen am 14.05.2010.

71 Schufa Holding AG, SCHUFA Kredit-Kompass 2010, S. 10, 34 f.

72 Schufa Holding AG, Presseinformation vom 24. März 2010; http://www.schufa.de/de/presse/aktuellepressemitteilungen/100324.jsp; abgerufen am 20.05.2010.

73 Zum Beispiel: Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Bergen, Jahresbericht 2009, S. 12; Schuldnerberatungsstelle beim Landkreis Demmin, Jahresbericht 2009, S. 6.

74 Damit ist nicht gemeint, dass Kindertageseinrichtungen diese Aufgabe übernehmen sollen.

75 Bundesjugendkuratorium, Kinderarmut in Deutschland: Eine drängende Handlungsaufforderung an die Politik, August 2009, S. 28 ff. Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern lag im Jahr 2009 im Bereich Kindergarten bei 95,1%, im Bereich Hort bei 59,5% und im Bereich Krippe bei 49,5%; StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 21.

76 Mit der Seite www.schulden-freiheit.info wendet sich die Caritas Neubrandenburg gezielt an junge Menschen. Des Weiteren soll mit dem Projekt „Finanzkompetenz“ die Präventionsarbeit wieder ausgebaut werden; Jahresbericht Caritas Neubrandenburg, S. 2.

gewesen wäre oder nicht, werden die Überschuldungsursachen anlehnend an den iff-Überschuldungsreport 2007[77] nachfolgend in drei Hauptkategorien unterteilt.

Kategorie	Überschuldungs**ursachen**
kritische Ereignisse	• Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit • Krankheit, Unfall, Sucht • Scheidung/ Trennung/ Tod des Partners
vermeidbares Verhalten[78]	• Konsumverhalten • Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen • Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, Straffälligkeit • unwirtschaftliche Haushaltsführung • fehlende finanzielle Kompetenz
andere Ursachen	• Einkommensarmut • gescheiterte Immobilienfinanzierung • gescheiterte Selbstständigkeit • Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes • unzureichende Kredit- und Bürgschaftsberatung • Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaft- Mithaftung • Sonstiges

Kritische Lebensereignisse sind sich plötzlich verändernde Lebensumstände, die dafür verantwortlich sind, dass ein Haushalt über kurz oder lang aus der Balance gebracht wird.[79] Die in der Kategorie „andere Ursachen“ eingeordneten Gründe sind ihrem Wesen nach auch überwiegend objektive Faktoren.

Zu den subjektiven Faktoren, das allein mit „individuellem Fehlverhalten“ erklärbar und daher vermeidbar ist, zählen Überschuldungsursachen wie Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, mangelnde finanzielle Kompetenz und unerlaubte Handlungen, die zu Schadensersatzforderungen sowie straffällige und auch ordnungswidrige Handlungen, die zu Straf- oder auch Bußgeld führen.

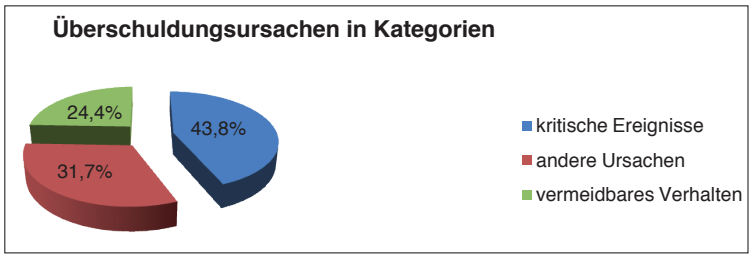

Kritische, objektive Lebensereignisse nahmen im Jahr 2009 einen Anteil von fast 44% ein. Subjektive Überschuldungsursachen, die eindeutig dem Verhalten des Klienten zuzuordnen waren und somit vermeidbar gewesen wären, nahmen einen Anteil von 24,4% der Überschuldungsursachen ein. Die vermeidbaren Überschuldungsursachen verringerten sich somit weiterhin (2008=24,8%, 2007=27,3%).
Zu den „anderen Ursachen“ zählt u.a. die unzureichende Kredit-, Bürgschafts- und wohl auch Anlagenberatung. Im Ergebnis eines Tests im Dezember 2009 wurde festgestellt, dass die Berater der Banken und Kreditinstitute eine „laxe Auffassung“ davon hatten, was bei Geldanlagen „sicher“ bedeutet. „Häufig stellten sie den Kunden nicht einmal die Fragen, die das Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Wer aber nicht weiß, wie es um die finanziellen Verhältnisse seines Kunden steht und welche Kenntnisse er hat, dessen Empfehlung kann nur zufällig geeignet sein.“[79]

Der XI. Zivilsenat des BGH entschied am 15.12.2009,[80] das ein Verbraucherdarlehensvertrag und eine für diesen abgeschlossene Restschuldversicherung verbundene Geschäfte im Sinne des § 358 Abs. 3 BGB sein können.[81] Wenn eine erteilte Widerrufsbelehrung nicht den bei verbundenen Geschäften zu beachtenden Anforderungen entspricht, sind die Verbraucher noch zum Widerruf des Darlehensvertrages berechtigt.[82]

77 Reifner/Knobloch/Laatz/Cantow, iff-Überschuldungsreport 2007, S. 43. Anlehnend, weil im iff-Überschuldungsreport die Ursache „Sucht“ der Kategorie „andere Ursachen“ zugeordnet ist. Im iff-Überschuldungsreport 2007 zählt zum vermeidbaren Verhalten zusätzlich die „Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen“, die „fehlende finanzielle Kompetenz“ wird hingegen nicht aufgeführt.

78 "Der vom Institut für Finanzdienstleistungen eingeführte Begriff "vermeidbares Verhalten" suggeriert die theoretische Möglichkeit der Verhaltensänderung." Angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen zum Beispiel durch die Unübersichtlichkeit des Marktes vertritt Nicolas Mantseris die These "[...], dass der Konsument nur bedingt anpassungsfähig ist. Die strukturellen Gegebenheiten stellen für große Bevölkerungskreise eine (teilweise) Überforderung dar, die durch Bindung und Beratung nicht grundsätzlich bewältigt werden kann.", Nicolas Mantseris, Ursachen der Überschuldung, März 2010, S. 18f.: http://fsb.de/service_ratgeber/veroeff/_ueberschuldung_(ursachen.pdf.

79 Bedauerlicherweise können die Betroffenen ihre Ausgaben nicht ebenso schnell herunterfahren, da sie oft durch langfristige Verträge, z.B. Versicherungsverträge, Handyverträge und Abo-Verträge gebunden sind.

80 Stiftung Warentest, http://www.test.de/themen/geldanlage-banken/test/Anlageberatung-von-Banken-Keine-beraet-gut-1829939-1831738/; abgerufen am 20.05.2010. Des Weiteren gaben die Banken in diesem Zusammenhang Empfehlungen zum Abschluss von privaten Rentenversicherungen ab, die als Anlage zwar sicher, aber über fünf Jahre nicht rentabel gewesen wäre.

81 BGH Urteil vom 15.12.2009, XI ZR 45/09; http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XI%20ZR%2045/09&nr=50635; abgerufen am 20.05.2010.

82 Der Darlehensvertrag und der Vertrag über die Restschuldversicherung sind verbundene Verträge, wenn das Darlehen teilweise zur Finanzierung der Restschuldversicherung dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden, so der BGH.

83 BGH Urteil vom 15.12.2009, XI ZR 45/09; http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XI%20ZR%2045/09&nr=50635; abgerufen am 20.05.2010.

6. Schuldenumfang und Schuldenarten

Im Folgenden werden die Entwicklung des Schuldenumfangs sowie die Anzahl und der Umfang der Forderungen untersucht.

6.1 Entwicklung des Schuldenumfangs

Jahr	Schuldensumme aller Neufälle in Mio. €	durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall in €	durchschnittliche Schuldensumme ehemaliger Selbstständiger in €	durchschnittliche Schuldensumme nichtselbstständiger Haushalte in €
1995	18	5.597	nicht erfasst	5.597
1996	21	6.743	nicht erfasst	6.743
1997	37	9.629	nicht erfasst	9.629
1998	77	19.042	105.030	8.885
1999	109	26.595	108.751	12.805
2000	82	19.536	102.504	8.164
2001	89	19.964	105.191	9.886
2002	80	16.661	87.456	10.435
2003	99	20.698	99.687	13.765
2004	124,3	23.932	85.466	19.527
2005	121,3	23.511	85.663	18.000
2006	120,4	23.759	45.704	21.038
2007	116,2	23.213	*	*
2008	106,1	22.756	*	*
2009	109,7	24.121	*	*

* Durch den Einsatz einer neuen Software zur Erfassung der Bundes- und auch Landesstatistik ist die Auswertung dieser Werte nicht mehr möglich.

Die gesamten Verbindlichkeiten der 4.547 Neuaufnahmen betrugen zu Beratungsbeginn nach Aktenlage 109.677.929,63 EUR. Die durchschnittliche Verschuldungshöhe pro Neufall belief sich somit auf rund 24.121 EUR und war damit um 1.365 EUR höher als im Vorjahr.

6.2 Anzahl und Umfang der Forderungen

Die Gesamtschulden setzen sich aus mehreren Schuldenarten bei verschiedenen Gläubigern zusammen. Im Jahr 2009 betrug die Gesamtanzahl der Forderungen 47.160 (2008=40.178).

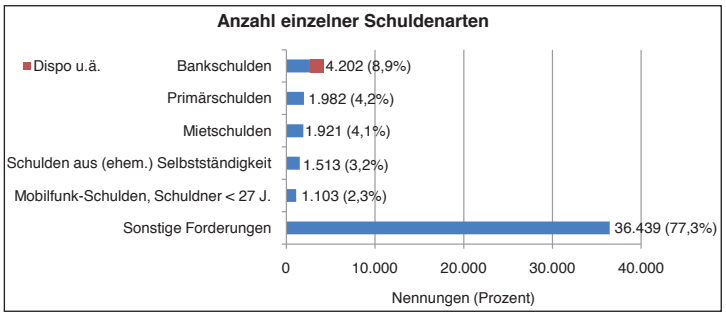

Ein neu aufgenommener Klient brachte also rechnerisch durchschnittlich 10 bis 11 offene Forderungen (2008, 2007 = 8 bis 9 offene Forderungen) mit.

Die Zunahme der Forderungen pro Klient auf durchschnittlich 10 bis 11 offene Forderungen (2008, 2007 = 8 bis 9) führte dazu, dass der Arbeitsaufwand pro Klient zunahm. Belastend wirkte sich auch aus, dass Gläubiger ihre Forderungen mitunter recht zögerlich sendeten. „In den meisten Fällen mussten Mahnschreiben an die Gläubiger zur Forderungsaufstellung versandt werden.“[83]

Die Gesamtsumme der Schulden belief sich auf 109.677.929,63 EUR.

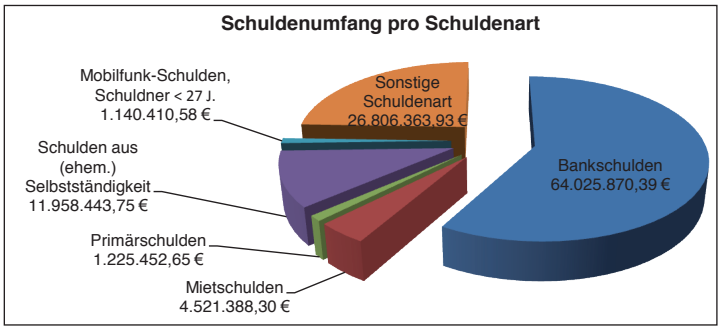

Die höchste Schuldensumme fiel mit 58,4% nach wie vor (2008=52,7%) auf die **Bankschulden**. Damit nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kreditinstituten weitaus mehr als die Hälfte aller Verbindlichkeiten ein, obwohl der Anteil der gesamten Bankschulden an der Gesamtanzahl der Forderungen nur 9% betrug.

Der Anteil der **Mietschulden** an den Gesamtschulden betrug 4,1%. Damit veränderte er sich nicht im Vergleich zum Vorjahr. Die erheblichen Preissteigerungen bei Strom und Gas spiegeln somit das zweite Jahr in den Jahresabrechnungen der Energieversorger und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter wider.

Der Anteil der weiteren **Primärschulden**, die Energieschulden für Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungen an den Gesamtverbindlichkeiten betrug 1,1%. Trotz des relativ geringen Anteils ist die Bedeutung von Primärschulden sehr hoch. Fristlose Kündigungen und Energiesperren können zu gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Haushalte führen, von einem erheblichen Verlust an Lebensqualität bis hin zur Obdachlosigkeit. Die Existenz der Betroffenen ist dadurch in höchstem Maße gefährdet. Primärschulden erfordern daher eine sofortige (Krisen-)Intervention. Sofern sie in einer Kurzberatung geklärt werden konnten, werden sie nicht statistisch erfasst.

84 Jahresbericht 2009 der Caritas Mecklenburg e.V. und DRK, KV Rostock, S. 1.

Fast 28% der neu aufgenommenen Klienten befanden sich im Alter unter 28 Jahre. Bei den insgesamt 1.266 Klienten in diesem Alter gab es 1.103 **Mobilfunk-Forderungen**. Geht man davon aus, dass jedem jungen Klienten eine dieser Forderungen zuzuordnen ist, dann hatten 87,1% dieser Klienten Mobilfunk-Schulden.[85]
Eine Mobilfunk-Forderung hatte durchschnittlich eine Höhe von 1.034 EUR. Damit hat sich der Wert nicht wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert (2008=1.046 EUR).

Viele junge Klienten geraten auch durch **Internetschulden** in finanzielle Not.[86] Der Deutsche Bundestag hat am 04.03.2010 eine Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft"[87] eingesetzt, die u.a. die Verbesserung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Eltern in den Focus nehmen wird. Kinder und Jugendliche „müssen […] auf mögliche Gefahren der digitalen Gesellschaft vorbereitet, ihre Fragen beantwortet und […] zu einem sicherheitsbewussten Verhalten hingeführt werden." Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes werden u.a. mögliche Maßnahmen gegen missbräuchliche massenhafte Abmahnungen untersucht.[88]

Des Weiteren fiel auf, dass allein erziehende Mütter die **Kinderbetreuungskosten** nicht gezahlt und Betreuungsverträge dadurch gekündigt wurden. Die Gründe lagen bei allen Fällen darin, dass die Befreiung von der Zuzahlung nicht rechtzeitig bzw. nicht beim Landkreis beantragt wurde.[89]

7. Schwerpunkt Insolvenzberatung

Scheitern alle Sanierungsbemühungen im Prozess der Stabilisierung, Konsolidierung und Neuorientierung, dann ist das Verbraucherinsolvenzverfahren für Verbraucher und ehemalige Kleingewerbetreibende der einzige Weg,[90] um über eine Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erreichen.

7.1 Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

Zur Vermeidung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist obligatorisch ein letzter außergerichtlicher Einigungsversuch durchzuführen. Nur wenn dieser nachweislich ernsthafte und nicht allein formale Versuch durch das Votum der Gläubiger scheitert, darf die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt werden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist somit das letzte Mittel zur Entschuldung von Verbrauchern und ehemaligen Kleingewerbetreibenden.

Nachfolgend wird zunächst untersucht, wie sich die **Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche** entwickelte. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 2.279 außergerichtliche Einigungsversuche begonnen (2008=2.096). Damit waren es 183 außergerichtliche Einigungsversuche mehr als im Vorjahr. Die Zunahme von 8,7% brachte einen entsprechenden Zuwachs an Arbeitsaufwand für die Fachkräfte mit sich[91], der bei sinkender Beratungskapazität nur durch eine Beschränkung der Neuaufnahmen möglich wurde.

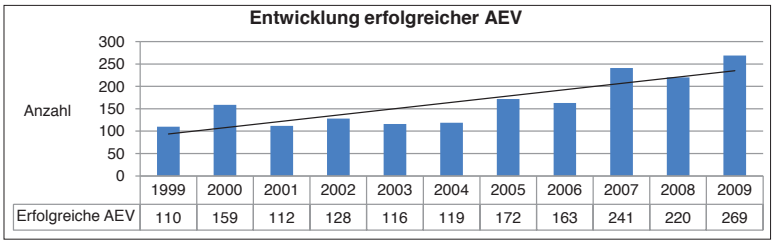

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Erfolgreiche AEV	110	159	112	128	116	119	172	163	241	220	269

Nun wird untersucht, mit welchem Erfolg die außergerichtlichen Einigungsversuche durchgeführt wurden.
Die Anzahl der **außergerichtlichen Einigungsversuche**, die **erfolgreich** durchgeführt werden konnten, erhöhte sich auf 269 AEV, somit 49 AEV mehr als im Vorjahr. Das entspricht einem Zuwachs von 22,3%.
Daneben konnten 1.811 **außergerichtliche Einigungsversuche nicht erfolgreich** durchgeführt werden (2008=1.713), also 98 AEV mehr als im Vorjahr. Das entspricht einem Zuwachs von 5,7%.
Weitere 394 außergerichtliche Einigungsversuche konnten im Berichtszeitraum noch nicht beendet werden.
Nachfolgend werden die **Schulden- und Regulierungssummen** betrachtet, die den erfolgreichen und nicht erfolgrei-

85 In den Jahresberichten der einzelnen Verbände, z.B. Arbeitslosenverband Deutschland, Hagenow/ Ludwigslust, S. 6, wird davon berichtet, dass auch bei älteren Klienten vermehrt eine Verschuldung bei Handyanbietern festgestellt wurde. Erreichbar zu sein ist vielen Klienten wichtig. Verträge mit drei Anbietern sind oftmals keine Seltenheit. Die Statistik erfasst Mobilfunk-Schulden nur bei jüngeren Klienten.
86 Zum Beispiel: Jahresbericht der Volkssolidarität AL.DE.MA. e.V., S. 1; AWO Sozialdienst Rostock gGmbH, Anhang Ozelot vom 26.03.2009 „Ich kaufe, also bin ich?"; Arbeitslosenverband, NVP, S. 1; Beratungsstelle der Stadt Neubrandenburg, Statistik 2009, S. 1. Die Statistik erfasst Internet-Schulden nicht explizit.
87 http://www.bundestag.de/internetenquete/index.jsp.
88 Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen sollen bis zur parlamentarischen Sommerpause 2012 vorliegen; einen Zwischenbericht soll es bis Ostern 2011 geben; http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2010/28851941_kw09_de_enquete/index.html.
89 Zum Beispiel: Jahresbericht des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Hagenow/ Ludwigslust, S. 6.
90 Die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger plant eine weitreichende Reform des Insolvenzrechts. Die Verbraucherinsolvenz steht im Mittelpunkt der zweiten Stufe. Zur Unterstützung ernsthafter Sanierungsbemühungen regt sie Überlegungen zu einem völlig neuen Ansatz an: Schaffung eines eigenständigen Sanierungsverfahrens, das schon vor einer Insolvenz greift. „Ob das außerhalb der Insolvenzordnung angesiedelt wird, muss genau geprüft werden. Ein Blick in Nachbarländer wie Großbritannien oder Frankreich zeigt, dass dort so etwas Schule macht, und zwar mit dem erklärten Ziel, möglichst frühzeitig, eine drohende Insolvenz abzuwenden.", Rede beim 7. Deutschen Insolvenzrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltsverein am 17.03.2010 in Berlin, http://www.bmj.bund.de/enid/60d5a5726e9f2c109a67f85c882f7116,373b0b636f6e5f6964092d0936363035093a095f7472636964092d0936363132/Reden/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger_1mt.html, abgerufen am 14.05.2010.
91 Die Aufgaben der Erfassung und Prüfung der gegen den Klienten bestehenden Forderungen, die Erarbeitung eines Plans zur Schuldenbereinigung, die Beratung des Klienten und die Verhandlungen mit den Gläubigern sind sehr zeitaufwändig.

chen außergerichtlichen Einigungsversuchen zuzuordnen sind.

Die Schuldensumme der **erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche** belief sich im Jahr 2009 insgesamt auf 4.048.747,88 EUR (2008=6.743.009 EUR). Die angebotene Regulierungssumme stieg auf 878.400,36 EUR (2008=709.109 EUR). Geht man rein rechnerisch davon aus, dass bei einem erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsverfahren ein Klient eine durchschnittliche Schuldensumme von 15.051 EUR hatte, konnte er im Durchschnitt 3.265 EUR (2008=3.223 EUR) zur Regulierung seiner gesamten Schuldensumme anbieten, was einem Anteil von rund 22% seiner gesamten Verbindlichkeiten entspricht. Das außergerichtliche Einigungsverfahren wird somit entsprechend seiner Bestimmung zunehmend mehr und erfolgreich zur Entschuldung von Verbrauchern und Kleininsolvenzverfahren eingesetzt.[92]

Die Schuldensumme der **nicht erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche** nahm ein Volumen in Höhe von 65.739.853,50 EUR ein (2008=70.506.211 EUR). Die angebotene Regulierungssumme umfasste 1.797.264,01 EUR (2008=1.350.028 EUR). Geht man rein rechnerisch davon aus, dass bei einem nicht erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsverfahren ein Klient eine durchschnittliche Schuldensumme von 36.300 EUR hatte, so konnte er im Durchschnitt nur 992 EUR (2008=788 EUR) zur Regulierung der Schuldensumme anbieten, was einem Anteil von 2,7% seiner gesamten Verbindlichkeiten entspricht. Den Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden mit solchen durchschnittlichen Schulden- und Regulierungssummen blieb daher das Verbraucherinsolvenzverfahren als einziger Weg, um über eine Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erreichen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren bedeutet für die Gläubiger in der Regel äußerst schlechte Quotenaussichten, weil gar keine oder nur eine geringe Verteilung von pfändbaren Einkommensanteilen des Antragstellers an die Gläubiger zu erwarten ist. Und wenn bei dem Schuldner ein Teil des Einkommens pfändbar ist, müssen Gläubiger während des gesamten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens so lange auf ihre pfändbaren Beträge verzichten, bis die oft gestundeten Verfahrenskosten von mindestens 1.500 EUR getilgt sind. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung kann der Schuldner die Leistung dann in gesamter Höhe verweigern. Die Gläubiger können ihre Forderung dann - selbst teilweise - nicht mehr durchsetzen. Die Dauer der sog. Wohlverhaltensperiode, in der der Schuldner seine pfändbaren Bezüge an den Treuhänder abzutreten hat (§ 287 Abs. 2 InsO), beträgt derzeit 6 Jahre und ist stark umstritten.[93]

Schließlich wird die **Forderungsanzahl** untersucht. Insgesamt konnten 1.233 Forderungen erfolgreich außergerichtlich befriedigt werden. Ein Klient, dessen außergerichtlicher Einigungsversuch erfolgreich verlief, hatte durchschnittlich 4 bis 5 offene Forderungen. Eine Forderung wurde durchschnittlich mit 712 EUR bereinigt.
Die Anzahl der Forderungen der nicht erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche betrug 20.989. Ein Klient, dessen außergerichtlicher Einigungsversuch nicht erfolgreich verlief, hatte durchschnittlich 11 bis 12 offene Forderungen. Die angebotene Regulierungssumme betrug rund 86 EUR pro Forderung.

7.2 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, bleibt den Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden nur noch die Möglichkeit, sich über das Verbraucherinsolvenzverfahren zu entschulden. Dazu bedarf es eines Antrags.[94]
Mit Unterstützung der geeigneten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen wurden im Jahr 2009 insgesamt 1.837 **Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens** gestellt (2008=1.626), also 211 Eröffnungsanträge mehr als im Vorjahr. Leider ist diese Lösung der Überschuldungsproblematik für immer mehr Ratsuchende tatsächlich der letzte und einzige Ausweg.
Die Zunahme von knapp 13% brachte auch an dieser Stelle einen entsprechenden Zuwachs an Arbeitsaufwand für die Fachkräfte mit sich, da ein Verbraucherinsolvenzverfahren eine intensive Beratung und Vorbereitung erfordert und damit viel Beratungskapazität bindet.[94] Der Zuwachs an Eröffnungsanträgen war daher bei sinkender Beratungska-

92 Im Rahmen ihrer Reformvorhaben möchte Sabine Leutheusser-Schnarrenberger aber auch die gütliche Einigung des Schuldners mit seinen Gläubigern fördern. „Gute Ansätze könnten die Stärkung des vorgerichtlichen Einigungsversuchs sein und die Möglichkeit, die Zustimmung zur Einigung notfalls durch eine Entscheidung des Gerichts zu ersetzen.“, Rede beim 7. Deutschen Insolvenzrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltsverein am 17.03.2010 in Berlin, http://www.bmj.bund.de/enid/60d5a5726e9f2c109a67f85c882f7116,373b0b636f6e5f6964092d0936363035093a095f7472636964092d0936363132/Reden/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger_1mt.html, abgerufen am 14.05.2010.

93 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger will die Zeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung von derzeit sechs auf drei Jahre halbieren. „[…] überschuldete Verbraucher sollen nach einem Fehlstart möglichst schnell wieder auf die Beine kommen. Sie sollen sich schon bald wieder produktiv am Wirtschaftsleben beteiligen können.“, Rede beim 7. Deutschen Insolvenzrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltsverein am 17.03.2010 in Berlin, http://www.bmj.bund.de/enid/60d5a5726e9f2c109a67f85c882f7116,373b0b636f6e5f6964092d0936363035093a095f7472636964092d0936363132/Reden/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger_1mt.html, abgerufen am 14.05.2010.

94 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger prüft im Rahmen des Reformvorhabens, „[…] ob die Restschuldbefreiung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden soll, etwa die Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote oder die Deckung der Verfahrenskosten.“, Rede beim 7. Deutschen Insolvenzrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltsverein am 17.03.2010 in Berlin, http://www.bmj.bund.de/enid/60d5a5726e9f2c109a67f85c882f7116,373b0b636f6e5f6964092d0936363035093a095f7472636964092d0936363132/Reden/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger_1mt.html, abgerufen am 14.05.2010.

95 Der Arbeitsaufwand für die Anträge auf Eröffnung von Verbraucherinsolvenzverfahren beim Amtsgericht Stralsund ist für die

pazität nur durch eine Beschränkung der Neuaufnahmen möglich.
Im Jahr 2009 wurden in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1.982 Verbraucherinsolvenzanträge[96] gestellt. Die Anzahl „hat sich 2009 erneut erhöht, und zwar gegenüber 2008 um 4,2 Prozent.“[97] Mit Hilfe der vom Ministerium für Soziales und Gesundheit M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des Landes wurden im Jahr 2009 rund 93% aller 1.982 gestellten Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eingereicht.

Bevor das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Gericht nochmals den Versuch einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung unternehmen. Vorteil des **gerichtlichen Einigungsversuchs** ist, dass jetzt nicht mehr alle, sondern nur noch die Mehrheit der Gläubiger nach „Köpfen und Schuldsumme“ dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen muss. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der Gläubigerminderheit, die den Plan ablehnt, ersetzen (sog. insolvenzgerichtlicher Zwangsvergleich). Bis zur Entscheidung über den gerichtlichen Einigungsversuch ruht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die **Anzahl der erfolgreichen gerichtlichen Einigungsversuche (GEV)** entwickelte.

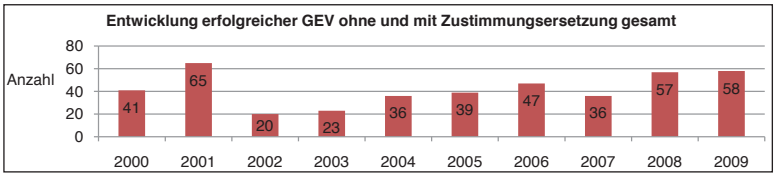

Die gesamte Schuldensumme aller 1.837 Klienten, die einen **Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens** stellten, betrug 67.088.607,29 EUR (2008=66.962.607 EUR) und die Regulierungssumme 1.390.580,26 EUR. Die 1.837 Klienten hatten insgesamt 21.304 Verbindlichkeiten.

Von den 1.837 Anträgen auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens konnte das Gericht bei insgesamt 58 Klienten das **gerichtliche Einigungsverfahren erfolgreich** durchführen. Die gesamte **Schuldensumme** der 58 Klienten betrug 1.035.019,17 EUR (2008=1.264.756 EUR). Rein rechnerisch hatte jeder der 58 Klienten eine durchschnittliche Schuldensumme von 17.845 EUR. Die **angebotene Regulierungssumme** der 58 erfolgreichen gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren umfasste insgesamt 201.195,58 EUR, so dass das Gericht rein rechnerisch im Durchschnitt 3.469 EUR (2008=2.309 EUR) zur Regulierung der durchschnittlichen Schuldensumme eines Klienten anbieten konnte. Das entspricht einem Anteil von rund 19,4%.

Für insgesamt 1.779 Klienten mit Eröffnungsantrag konnte **kein (erfolgreiches) gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren** durchgeführt werden. Die **Schuldensumme** dieser Verfahren betrug insgesamt 66.053.588,12 EUR (2008=65.697.851 EUR). Rein rechnerisch hatte jeder der 1.779 Klienten eine durchschnittliche Schuldensumme von rund 37.130 EUR. Die **mögliche Regulierungssumme** der 1.779 Verfahren umfasste insgesamt 1.189.385 EUR, so dass das Gericht rein rechnerisch im Durchschnitt 669 EUR (2008=529 EUR) zur Regulierung der durchschnittlichen Schuldensumme eines Klienten anbieten konnte. Das entspricht einem Anteil von rund 1,8%.

Schließlich wird die **Forderungsanzahl** untersucht. Insgesamt konnten 348 Forderungen erfolgreich gerichtlich befriedigt werden. Eine Forderung umfasste rund 2.974 EUR. Ein Klient, dessen außergerichtlicher Einigungsversuch erfolgreich verlief, hatte durchschnittlich 6 offene Forderungen. Eine Forderung wurde mit durchschnittlich 578 EUR erfolgreich reguliert.

Die 1.779 Klienten, für die **kein (erfolgreiches) gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren** durchgeführt werden konnte, hatten insgesamt 20.956 Verbindlichkeiten, jeder Klient somit durchschnittlich 11 bis 12 Verbindlichkeiten. Eine Forderung umfasste durchschnittlich rund 3.152 EUR.

Wenn der gerichtliche Einigungsversuch nicht erfolgreich beendet werden kann, lebt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder auf, damit Verbraucher und Kleingewerbetreibende schließlich die Möglichkeit haben, sich über das Verbraucherinsolvenzverfahren zu entschulden. Die Restschuldbefreiung führt jedoch nicht zum Erlöschen der Forderungen gegen den Schuldner. Die Forderungen werden zu sogenannten unvollkommenen Verbindlichkeiten (Naturalobligationen), die freiwillig erfüllt, aber nicht durchgesetzt werden können.
Die Schuldnerberatungsstellen erhalten keine Rückmeldung von den Insolvenzgerichten oder von den ehemaligen Klienten über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Gleichzei-

---

Beratungsfachkräfte und Klienten noch umfangreicher, da an den gleichzeitig eingereichten Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten unüblich hohe Anforderungen gestellt werden, die zu vielen Abweisungen der Stundungsanträge bzw. Rücknahmen der Anträge führen.
So begehren die Richter z.B. ein umfangreiches Auskunftsverlangen, insbesondere zum detaillierten Nachweis einer Vielzahl von Einzelforderungen mit älterem Datum, der Kontobewegungen der vergangenen 6 Monate sowie die Einkommens- und Vermögenslage des Ehe-/ Lebenspartners des Antragstellers. Sind die Klienten nicht in der Lage, die geforderten Unterlagen in einer festgesetzten Frist nachzureichen, gilt der Antrag als zurückgenommen. Einige Antragsteller sind mit diesem Auskunftsverlangen überfordert und eingeschüchtert. Die Beratungsfachkräfte können nicht mehr wertfrei über die Inanspruchnahme eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beraten.

96 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 37.

97 StatA MV, Mecklenburg-Vorpommern im Spiegel der Statistik, Ausgabe 2010, S. 37. Zum Vergleich: Bundesweit erhöhte sich die Anzahl der Verbraucherinsolvenzanträge um 3,0%, Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemeldung Nr. 085 vom 09.03.2010.

tig besteht die Gefahr, dass die Gläubiger erneut versuchen, ihre Titel zu vollstrecken.
Daher sollte es die Möglichkeit geben, dass die Titel mit Unterstützung des Gerichts oder der Beratungsstellen eingezogen werden, damit der wirtschaftliche Neuanfang nicht gefährdet wird.

7.3 Entwicklung der AEV und der Anträge für ein VIV

Nachfolgend wird auf die Entwicklung der außergerichtlichen Einigungsversuche und die Entwicklung der Anträge auf Eröffnung der Verbraucherinsolvenzverfahren in Mecklenburg-Vorpommern seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 eingegangen.

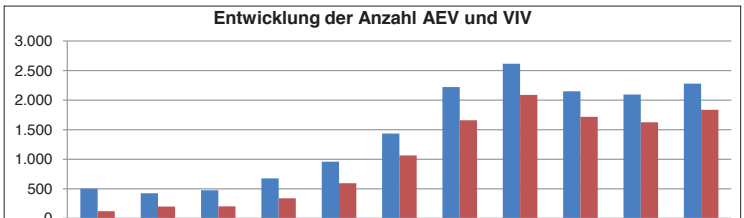

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
AEV	503	426	478	678	960	1.436	2.222	2.615	2.149	2.096	2.279
VIV	124	200	206	340	597	1.064	1.661	2.088	1.717	1.626	1.837

Mit Unterstützung der als geeignet anerkannten Beratungsstellen sind in Mecklenburg-Vorpommern seit 1999 insgesamt 15.842 außergerichtliche Einigungsverfahren durchgeführt worden.

Insgesamt 2.231 außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren konnten erfolgreich beendet werden. Die **Schuldensumme** aller **erfolgreichen Einigungsverfahren** beträgt insgesamt rund 89.239.233 Mio. EUR, die **Regulierungssumme** beträgt insgesamt rund 11.440.148 Mio. EUR. Das entspricht einer Tilgungsquote von 12,8%.

Des Weiteren wurden insgesamt 11.460 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt.

8. Beendete Fälle und weitere Ergebnisse

Schließlich werden die beendeten Fälle[98] untersucht und über die Beratung zur Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ berichtet. Zunächst wird die Entwicklung der beendeten Fälle im Vergleich zu den neu aufgenommen Klienten pro Jahr betrachtet.

Seit dem Jahr 2006 ist eine gegenläufige Entwicklung von Neuaufnahmen und beendeten Fällen festzustellen. Es wurden jährlich mehr Fälle beendet als neu aufgenommen. Dieser Trend setzte sich auch mit leichten Abweichungen im Jahr 2009 fort.
Insgesamt 117 Klienten wurden im Jahr 2009 weniger aufgenommen als im Jahr 2008. Diese Entwicklung ist Folge der reduzierten Beratungskapazität und damit einhergehender Begrenzung der Neuaufnahmen.
Die Anzahl der Klienten, deren Beratung beendet wurde, sank im Jahr 2009 um 93 Fälle gegenüber dem Jahr 2008. Diese leicht rückläufige Entwicklung folgt gleichfalls aus der reduzierten Beratungskapazität.

8.1 Erfolgreich beendete Fälle

Fälle werden erfolgreich beendet durch:
- Entschuldung/ erfolgreiche Regulierung oder
- Krisenintervention/ Teilregulierung oder
- eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Klienten, die in der Kategorie „Krisenintervention/ Teilregulierung“ statistisch erfasst werden, sehen sich nach erfolgreicher Beratungsleistung in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, so dass sie die Unterstützung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nicht weiter in Anspruch nehmen und die Beratung (auch ohne Rückmeldung) beenden.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl aller beendeten Fälle konnte der Anteil der erfolgreich beendeten Fälle im Jahr 2009 auf rund 62% gesteigert werden (2008=60,5%). Somit haben im Jahr 2009 fast zwei Drittel der Klienten, deren Beratung beendet wurde, eine individuelle Lösung für ihr Schuldenproblem mit Hilfe der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen finden können. Dieses Ergebnis belegt die Wirksamkeit der professionellen Beratungstätigkeit der Fachkräfte im Land.

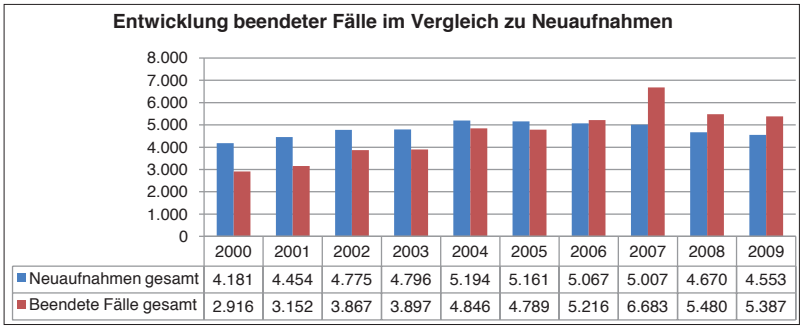

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Neuaufnahmen gesamt	4.181	4.454	4.775	4.796	5.194	5.161	5.067	5.007	4.670	4.553
Beendete Fälle gesamt	2.916	3.152	3.867	3.897	4.846	4.789	5.216	6.683	5.480	5.387

98 Mit der „Beendigung eines Falles“ ist aber noch nicht die Tätigkeit einer Beratungsfachkraft in diesem Fall beendet.
Nach einer erfolgreichen Regulierung werden z.B. von den Gläubigern Erledigungsmeldungen bzw. entwertete Titel sowie Löschungsbewilligungen für die SCHUFA eingefordert. Mit einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung beginnt für die Klienten die Umsetzung der von den Gläubigern akzeptierten Schuldenbereinigungspläne mit Laufzeiten bis zu 6 Jahren. Dazu bedarf es bis zum Ende der Laufzeiten dieser Zahlungspläne der Hilfestellung und oft auch der Intervention durch die Beratungsfachkraft, um ein Scheitern der Pläne in eintretenden Krisensituationen möglichst zu vermeiden.
Nach der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens können sich die Klienten mit Fragen zum Verfahren an die Beratungsstelle wenden. Die Beratungsfachkräfte festigen die psychosoziale Situation der Betroffenen und achten auf die Einhaltung von Schuldenbereinigungsplänen.

Betrachtet man die erfolgreich beendeten Fälle in ihrer **Gesamtschau**, dann kann festgestellt werden, dass die Anzahl gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in den Jahren 2006 (+10,4%) und 2007 (+19%) anstieg und nach einem Rückgang im Jahr 2008 (-16,2%) im vergangenen Jahr wieder leicht anstieg (+0,1%).

Die **eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren** nahmen im Jahr 2009 im Vergleich zur „Entschuldung/ erfolgreichen Regulierung“ und „Krisenintervention/ Teilregulierung“ mit 53,6% den größeren Anteil an erfolgreich beendeten Fällen ein (2008=49,9%). Dies belegt, dass das Verbraucherinsolvenzverfahrens ein bedeutsamer Weg zur Entschuldung war, um über eine Restschuldbefreiung in einen wirtschaftlichen Neuanfang gehen zu können.

Nachfolgend werden die Anteile der erfolgreich beendeten Fälle des jeweiligen Anlasses an allen beendeten Fällen pro Jahr dargestellt.

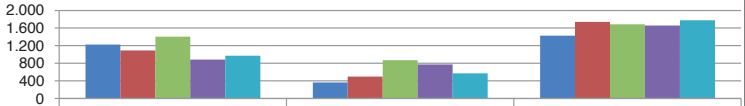

	Entschuldung/erfolgreiche Regulierung	Krisenintervention/Teilregulierung	eröffnete Verbraucher-insolvenzverfahren
2005	1.224	363	1.425
2006	1.089	495	1.741
2007	1.402	868	1.686
2008	886	774	1.656
2009	970	572	1.778

Im Jahr 2009 ist im Vergleich zum Jahr 2008 ein positiver Trend im Hinblick auf die Kategorien „Entschuldung/ erfolgreiche Regulierung“ und „eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren“ festzustellen.

8.2 Nicht erfolgreich beendete Fälle

Fälle werden **nicht erfolgreich beendet** durch:
- Abbruch, fehlende Mitwirkung oder
- sonstige Gründe.

Die Beratungsfachkräfte fordern nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ konsequent Eigeninitiative und Mitwirkung von den betreuten Klienten ein. In eigener Initiative kann ein Klient z.B. Kontakt zu den Gläubigern oder Hilfe leistenden Ämtern aufnehmen. Mitwirkung kann z.B. in Form von Zuarbeiten erfolgen. Erfüllt ein Klient seinen eigenen, zumutbaren Teil an Mitwirkung und Initiativen nicht oder hält ein Klient vereinbarte Absprachen und Termine nicht ein, **beenden die Beratungsfachkräfte das Betreuungsverhältnis**. Dadurch können andere Betroffene, die ebenfalls auf Beratung warten und motivierter sind, ihre Notsituation zu ändern, als Klienten in die Beratung aufgenommen werden.

Schließlich gibt es noch die **sonstigen Gründe** zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl aller beendeten Fälle machte der Anteil der nicht erfolgreich beendeten Fälle im Jahr 2009 rund 38% aus (2008=40,0%). Somit musste im Jahr 2009 bei rund einem Drittel der Klienten die Beratung beendet werden bzw. es führten sonstige Gründe zur Beendigung. Dieses Ergebnis spricht für ein konsequentes Vorgehen der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gegen unzuverlässige und/oder unmotivierte Klienten.

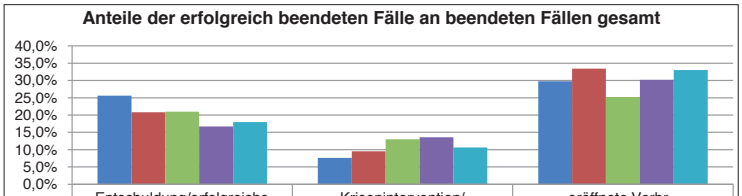

	Entschuldung/erfolgreiche Regulierung	Krisenintervention/ Teilregulierung	eröffnete Verbr.-insolvenzverfahren
2005	25,6%	7,6%	29,8%
2006	20,8%	9,5%	33,4%
2007	21,0%	13,0%	25,2%
2008	16,7%	13,6%	30,2%
2009	18,0%	10,6%	33,0%

Betrachtet man die nicht erfolgreich beendeten Fälle in ihrer **Gesamtschau**, dann kann festgestellt werden, dass die Anzahl gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in den Jahren 2006 (+6,4%) und 2007 (+44,2%) anstieg und in den Jahren 2008 (-19,6%) und 2009 (-5,8%) zurückging.

Die **Beendigung des Betreuungsverhältnisses wegen Abbruch bzw. fehlender Mitwirkung** nahm im Jahr 2009 im Vergleich zu den „Sonstigen Gründen“ mit 53,6% den größeren Anteil an nicht erfolgreich beendeten Fällen ein (2008=69,2%).

Nachfolgend werden die Anteile der nicht erfolgreich beendeten Fälle des jeweiligen Anlasses an allen beendeten Fällen pro Jahr dargestellt.

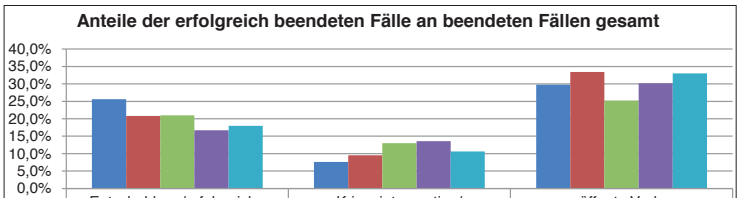

	Entschuldung/erfolgreiche Regulierung	Krisenintervention/ Teilregulierung	eröffnete Verbr.-insolvenzverfahren
2005	25,6%	7,6%	29,8%
2006	20,8%	9,5%	33,4%
2007	21,0%	13,0%	25,2%
2008	16,7%	13,6%	30,2%
2009	18,0%	10,6%	33,0%

Im Jahr 2009 ist im Vergleich zum Jahr 2008 ein positiver Trend im Hinblick auf die Kategorie „Abbruch, fehlende Mitwirkung“ festzustellen. Nicht erfolgreich beendete Fälle aufgrund sonstiger Gründe blieben nahezu auf dem gesunkenen Stand des Vorjahres.

8.3 Beratung zur Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“

Abschließend wird über die Beratung zur Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ berichtet und die finanzielle Notsituation der Klienten betrachtet, die mit Hilfe der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen einen Antrag auf Gewährung finanzieller Mittel der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“[99] gestellt haben. Für viele unverschuldet in Not geratene Familien und Alleinerziehende sind die Mittel oft die einzige Möglichkeit, unkompliziert und schnell die notwendige Hilfe zu erhalten.[100]

Im Jahr 2009 haben mit Hilfe der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen 94 in Not Geratene einen Antrag auf Gewährung von Stiftungsmitteln gestellt. Bei den Antragstellern handelt es sich in erster Linie um alleinstehende Frauen und Familien mit mehreren Kindern, die in der Regel Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II beziehen.[101]

Schwerpunkte der Hilfe aus Mitteln der Stiftung waren die Verhinderung von Wohnungskündigungen (31 Fälle), Energieabsperrungen (40 Fälle) und Anschaffung von Ersatzgegenständen sowie Ratenkäufe und vermehrt Anträge zur Regulierung von Schulden bei der Kinderbetreuung[102] (insgesamt 86 Fälle mit Mehrfachnennung bei einzelnen Schuldnern).[103]

Anzahl der Anträge und Umfang der Stiftungsmittel					
Jahr	eingegangene Anträge	bewilligte Anträge	zinslose Darlehen in €	einmalige Zuwendungen in €	Gesamt in €
1999	42	40	73.881,00	50.555,00	124.436,00
2000	60	60	67.372,00	54.079,00	121.451,00
2001	61	56	97.946,00	42.500,00	140.446,00
2002	105	98	80.850,00	98.425,00	179.275,00
2003	101	88	69.335,00	65.685,00	135.020,00
2004	88	71	38.895,00	53.835,00	92.730,00
2005	69	60	41.751,00	41.830,00	83.581,00
2006	62	55	57.120,00	27.016,00	84.136,00
2007	75	68	65.651,00	49.114,00	114.765,00
2008	89	84	56.726,61	57.385,00	114.111,61
2009	94	84	56.733,39	57.564,54	114.297,93

Die Klienten zahlen in sozial verträglichen Raten die Stiftungsgelder über eine Abtretung zurück. Leider ist dieser Umstand nicht allen Kindergeldkassen und Rentenversicherungsträgern im Land bekannt.[104]

9. Kostenersparnis/Liquiditätsvorteil für M-V

Im Folgenden werden beispielhaft Einspareffekte bzw. Liquiditätsvorteile ermittelt, die das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Tätigkeit der sozialen Schuld[105]

Zunächst ergibt sich ein rechnerischer wirtschaftlicher Nutzen daraus, wenn die Ratsuchenden primär die Angebote der sozialen Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen nutzen. Hätten sich die Ratsuchenden stattdessen alternativ in Rechtsanwaltskanzleien beraten lassen und dafür Beratungshilfe in Anspruch genommen, wären dem Land für die 2.231 erfolgreich beendeten Einigungsverfahren von 1999 bis 2009 z.B. Kosten in Höhe von 1.547.801 EUR entstanden.[106]

99 Die Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ unterstützt Familien und Alleinerziehende, wenn unerwartete Ereignisse wie Krankheit oder Unfall, aber auch Arbeitslosigkeit und Trennung der Ehe- oder Lebenspartner das Leben von Familien und Alleinerziehenden sehr belasten.

100 Zur Linderung besonderer Notlagen konnten auch z.B. durch zahlreiche Anträge beim Kinderhilfswerk Schulranzen vermittelt werden und finanzielle Mittel des Leserhilfswerks des Nordkuriers bereitgestellt werden; Jahresbericht 2009, DRK KV OVP e.V.

101 Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“, Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2009 (Landesmittel), S. 1.

102 Kinderbetreuungskosten wurden bisher unter „Sonstige Schulden“ erfasst. Wegen der vermehrten Antragstellung zur Regulierung von Schulden bei der Kinderbetreuung, wurden diese Kosten nun erstmalig explizit als Schuldenart genannt. „Für die Entwicklung der Kinder ist eine Betreuung in einer Kindereinrichtung gerade in diesen Fällen sehr wichtig“, Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“, Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2009 (Landesmittel), S. 2.

103 Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“, Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2009 (Landesmittel), S. 1 f.

104 Beratungsstellen des Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH, Parchim/ Sternberg, Sachbericht 2009, S. 6.

105 Es wurde darauf verzichtet, die Repräsentativität der Daten mit dem Blick auf die Bewilligungspraxis der einzelnen Gerichte in M-V zu überprüfen.

106 Erfolgreich beendete außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren von 1999 bis einschließlich 2009 (2.231) x Beratungshilfe Gebühr Nr. 2501, 2502 + 2505 (bei 6-10 Gläubiger) + 2508 der Anlage 1 RVG + Umsatzsteuer (693,77 €) = 1.547.801 €.
Unverzichtbare Grundsätze der Beratung sind neben Ganzheitlichkeit, Vertraulichkeit, Freiwilligkeit, Nachvollziehbarkeit auch die Ergebnisoffenheit. Das zeigt sich u.a. darin, dass rund 60% der Neuaufnahmen, bezogen auf das Jahr 2009, nicht durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren entschuldet wurden.

Für die Fälle mit nicht erfolgreich beendeten Einigungsverfahren von 1999 bis 2009 wären dem Land z.B. durch die Beratungshilfe Kosten in Höhe von 6.459.577 EUR entstanden.[107] Für die 2.657 begonnenen, aber nicht beendeten Einigungsverfahren und nicht beantragten Eröffnungsanträgen hätte das Land z.B. Kosten für Beratungshilfe in Höhe von 1.448.118 EUR aufbringen müssen.[108]

Geht man des Weiteren davon aus, dass die 35.589 Klienten, die durch die sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ergebnisoffen beraten wurden und im Ergebnis eine Regulierung/ Entschuldung ohne Inanspruchnahme des Verbraucherinsolvenzverfahrens anstrebten, Beratungshilfe für die Beratung durch eine Rechtsanwaltskanzlei bzw. kommerzielle Stelle beansprucht hätten, so wären dem Land z.B. Kosten in Höhe von 20.667.244 EUR entstanden.[109] Weitere Kosten in Höhe von 55.162.950 EUR wären dem Land entstanden, wenn in jedem dieser Fälle mangels Handlungsalternativen ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt und durchlaufen worden wäre.[110] Durch erfolgreiche außergerichtliche Einigungsverfahren lassen sich auch Verfahrens- und Treuhänderkosten einsparen. Durch die 1.809 erfolgreich beendeten außergerichtlichen Einigungsverfahren von 1999 bis 2009 konnte das Land z.B. Verfahrens- und Treuhänderkosten in Höhe von 2.803.950 EUR einsparen.[111]

Abzüglich der Ausgaben für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von insgesamt 16.572.493 EUR für die Jahre von 1999 bis einschließlich 2009, ergibt sich durch die Arbeit der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in M-V ein Einsparpotenzial bzw. Liquiditätsvorteil in Höhe von insgesamt 71.517.147 EUR (d.h. rund 71,5 Mio. EUR).

Aber schon allein durch die 1.809 erfolgreichen außergerichtlichen und 422 gerichtlichen Einigungen sowie durch die 11.490 Verbraucherinsolvenzanträge wurden dem Land M-V Beratungs- und Verfahrenskosten von insgesamt rund 11,3 Mio. EUR erspart.[111] Aus diesen nicht entstandenen (bzw. nicht entstehenden) Kosten, ergibt sich der wirtschaftliche Nutzen für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Schlussbemerkungen

Neben der individuellen Beratungstätigkeit zur Überwindung bestehender Überschuldungsprobleme bieten die Beratungsstellen entsprechend ihrer Möglichkeiten auch präventive Maßnahmen bzw. Projekte z.B. in Schulen, an Ausbildungs- und Qualifizierungseinrichtungen sowie Volkshochschulen an.

Präventive Maßnahmen haben das Ziel, über Ver- und Überschuldungen aufzuklären und damit das Auftreten finanzieller Notsituationen - wenn möglich - zu verhindern. Zur Erreichung dieses Ziels sollte möglichst früh angesetzt werden, d.h. bereits in den Schulen z.B. durch Haushaltsorganisationstraining oder im Rahmen von Projektwochen. Einige Beratungsfachkräfte des Landes moderierten im Jahr 2009 eine Projektwoche zum Thema „Taschengeld“. Sie führten in das Thema ein und gaben viele Hinweise und Informationen. Unter ihrer Anleitung führte die Klasse eine Umfrage unter allen Schülern der Schule durch und wertete diese aus. Die Schüler wurden auf mögliche Problemfelder aufmerksam und lernten, welche Folgen unachtsamer Umgang mit Geld haben kann. In diesem Rahmen beschäftigten sich die Schüler erstmalig mit dem Thema der Finanzen.

Sowohl Vorbereitung und Durchführung einer solchen Projektwoche bedeuten viel Arbeit für die Beratungsfachkräfte. Aufgrund des Ablaufs und der Resonanz der Schüler und Lehrer sind sich die Beratungsfachkräfte aber sicher, diese Art der Prävention weiterführen zu wollen. Nur auf diesem Wege können Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig für das Thema Geld, Konsum und Schulden sensibilisiert werden, um dadurch möglicherweise Verschuldung bzw. Überschuldung verhindern zu können.

107 Nicht erfolgreich beendete außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren von 1999 bis einschließlich 2009 (11.852) x Beratungshilfe Gebühr Nr. 2501, 2502 + 2505 (bei 6-10 Gläubiger) der Anlage 1 RVG + Umsatzsteuer (545,02 €) = 6.459.577 €.

108 Begonnene, aber nicht beendete Einigungsverfahren von 1999 bis einschließlich 2009 (2.657) x Beratungshilfe Gebühr Nr. 2501, 2502 + 2505 (bei 6-10 Gläubiger) der Anlage 1 RVG + Umsatzsteuer (545,02 €) = 1.448.118 €.

109 Neufälle von 1999 bis einschließlich 2009, in denen kein Insolvenzverfahren angestrebt wurde (35.589) x Beratungshilfe Gebühr Nr. 2501, 2502 + 2505 (bei 6-10 Gläubiger) der Anlage 1 RVG + Umsatzsteuer (580,72 €) = 20.667.244 €.

110 Neufälle von 1999 bis einschließlich 2009 (35.589) x Eingesparte Verfahrens- und Treuhänderkost

111 Kosten für Beratungshilfe für 2.231 erfolgreich beendete außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren (1.547.801 €) + Kosten für Beratungshilfe für 11.490 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (6.262.279 €) + durch 2.231 erfolgreiche Einigungsverfahren eingesparte Verfahrens- und Treuhänderkosten (3.458.050) = 11.268.131 €.

„Vom Haushaltsplan zum Unternehmer in eigener Sache“

*Bettina Heine, Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin, Schwerpunkt Prävention**
im Rahmen des Modellprojektes „Geldkunde“ zur Vermittlung von Finanzkompetenz an Jugendliche in Berlin 2008/2009/2010, gefördert von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, in Trägerschaft des Diakonischen Werks Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.

1. Einleitung

Junge Menschen müssen heute mit einem finanziellen Alltag umgehen, auf den sie zumeist nicht gut vorbereitet sind. Hier setzt die vielfach geforderte Vermittlung von Finanzkompetenz an. Darunter wird nicht nur der Umgang mit Geld, sondern im umfassenden Sinn auch die Gewinnung und nachhaltige Nutzung finanzieller Mittel und Finanzdienstleistungen verstanden. Oft ist die Tragweite eigenen rechtsgeschäftlichen Handelns nicht bekannt, eine verständige Risikobewertung ist damit unmöglich. Die Abwägung von Bedürfnissen, Alternativen der Bedürfnisbefriedigung sowie langfristige finanzielle Planung müssen darüber hinaus Bestandteil der Lerninhalte sein.

Ziel der „Geldkunde“ ist die Vermittlung elementarer Grundlagen zum Umgang mit den eigenen Finanzen für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen in der Sekundarstufe I, vorrangig in den Klassenstufen 9 und 10. Der Schwerpunkt wird hierbei auf die Unterstützung für eine gelingende finanzwirtschaftliche Gestaltung des eigenen Haushalts junger Erwachsener beim Übergang in die wirtschaftliche Selbstständigkeit mit Erreichen der Volljährigkeit gelegt. Neben der Erstellung geeigneter Unterrichtsmaterialien, die einen schnellen Einstieg für die Lehrkraft in die Materie bieten, sollen die Teilnehmer durch den Medieneinsatz (animierte Präsentation) zusätzlich für das Thema motiviert werden. Darüber hinaus ist durch die wissenschaftliche Begleitung der Universität Bonn (Professur für Haushalts- und Konsumökonomik) gewährleistet, dass die vermittelten Lerninhalte dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Durch die Evaluation stellt sich die „Geldkunde“ der Herausforderung, einen Kompetenzsteigerungsnachweis bei den Teilnehmenden zu erbringen.

2. Von der Schuldenprävention zur Finanzkompetenz über die ökonomische Bildung

Motivation für die erstellten Materialien sind die Erfahrungen aus der praktischen Beratungsarbeit mit ver- und überschuldeten Menschen mit dem Ziel, einer Überschuldung vorzubeugen. Prävention in der Schuldnerberatung bedeutet, einen besseren Umgang mit den eigenen Finanzen zu vermitteln. Dies ist in Zeiten unsicherer Märkte, Verknappung der natürlichen Ressourcen und der Umstrukturierung der Sozial- und Arbeitsbereiche eine ausgesprochen anspruchsvolle Aufgabe. Denn wer traut sich bei diesen ungewissen Perspektiven schon zu, über ein Besser oder Schlechter zu entscheiden?

Bei Überschuldeten handelt es sich um Menschen, die im Umgang mit den eigenen Finanzen entweder nicht gut gewirtschaftet haben oder denen wegen zu geringer Einkommen kaum Alternativen der Geldbeschaffung zur Verfügung stehen. Eine wichtige Unterscheidung, nähert man sich dem Präventionsbereich. Für die Prävention auf dem Gebiet der Armutsvorbeugung bzw. -bekämpfung sind vor allem politische Aktivitäten gefordert. Es geht hier also vorrangig um diejenigen, die im Umgang mit dem eigenen Geld (besser den eigenen Ressourcen, denn die persönliche Bonität ist mit einzuschließen) nicht gut wirtschaften können. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig; und es stellt sich sofort die Frage, wie dem zu begegnen ist.

Hier eine Auflistung von Ursachen und zugeordneten Lösungsansätzen:

- nicht ausreichende Risikoabdeckung
  eine Frage der Finanzkapazitäten, ggf. über Budgetierung zu lösen
- fehlendes Verständnis über die Zusammenhänge wirtschaftlichen Handelns
  Hauptansatzpunkt der Vermeidung von Überschuldung
- mangelnde Übung im Umgang mit Geld
  (Übungs-) Materialentwicklung
- Suchtverhalten
  geeignete Therapieangebote, ggf. sehr früh (Alter) Konsumerziehung
- subtile Strategien auf der Anbieterseite/ Schuldenfallen
  Aufzeigen, Veröffentlichung, Warnung.

Wenn über sinnvolle Schuldenprävention nachgedacht werden soll, muss das Thema weiter gefasst werden in Richtung sinnvoller Überschuldungsprävention. Soll der verantwortliche Umgang mit Geld und anderen Ressourcen vermittelt werden, kann heutzutage nicht dabei halt gemacht werden, Kindern und Jugendlichen das Wirtschaften aus dem „Plus“ beizubringen. Es gehört dazu, in einem nächsten Schritt auch über das Wirtschaften mit Drittmitteln aufzu-

* das Thema wurde auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für ökonomische Bildung (DeGÖB) vom 01. - 03.03.2010 in Weingarten vorgestellt und veröffentlicht im Tagungsband Finanzkompetenz und ökonomische Verbraucherbildung. Schwalbach/Ts. 2010; Thomas Retzmann (Hrsg.)

klären, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Vermittlung von Finanzkompetenz umfasst sowohl die Grundlagen der ökonomischen Bildung als auch den Versuch, über entsprechende Praxisangebote Kompetenzen im Umgang mit Geld zu erwerben und/ oder zu steigern.

Ökonomische Bildung sollten die Individuen vor allem im Kontext ihrer Privathaushalte als basale ökonomische Akteure in ihrer Lebenswelt sehen. Im Folgenden werden die Leitgedanken zusammengefasst, an denen sich die Arbeit an der „Geldkunde" orientiert hat:

- Keine abstrakte Wissensvermittlung ohne Alltagsbezug.
- Von der Mikroökonomie auf die Makroökonomie schließen.
- Der „homo oeconomicus" ist nicht existent (ergibt sich aus den Erkenntnissen insbesondere von Daniel Kahnemann und Vernon Smith, wonach nicht rationales Verhalten keine Anomalie, sondern eher der Normalfall ist).
- Grundlagen für nachhaltiges ökonomisches Verhalten können und müssen durch ökonomische Bildung angelegt werden.
- Das Bild der Wirtschaftsordnung, abgebildet im so genannten Wirtschaftskreislauf eignet sich nicht zur Darstellung der aktiven und dynamischen Rolle, die dem privaten Wirtschaftsakteur auch in seinem Haushalt zukommen sollte.
- Aspekte wie Nachhaltigkeit, Knappheit der natürlichen Ressourcen, Eigenproduktionsanteil, werden in diesem Bild der Wirtschaftsordnung nicht berücksichtigt.

3. Vorstellung der Geldkundestruktur

Die „Geldkunde" umfasst vier Lehr-Lerneinheiten für die Sekundarstufe I. Das Material ist medial aufgearbeitet und stellt neben den Unterrichtspräsentationen eingearbeitete Spiele, Trickfilme und einen Lehrfilm zur Verfügung.

Gerade bei Themen im Bereich der finanziellen Bildung ist aus der Erfahrung im Unterricht festzustellen, dass die Definition von Begriffen im allgemeinen Sprachgebrauch je nach Gruppe bzw. Einzelperson extrem unterschiedlich gehandhabt werden und einem gegenseitigen Verstehen, dem „Lernen auf Augenhöhe" entgegenstehen. Aussagen wie: „der Dispo, das ist doch mein Geld", „der Gläubiger ist der, der glaubt" und Ähnliches sind Alltagspraxis. Aus diesem Grund ist es für den Einstieg in das Thema unbedingt erforderlich, zunächst eine Kommunikationsebene mit den Teilnehmenden herzustellen.

3.1 Modul I – was wirklich wichtig ist?

Das Modul I dient der Einführung in das Thema. Mit Hilfe des Wortfindungsspiels TABU wird die Gruppe aktiviert und so lässt sich leicht das vorhandene Wissen zu Begriffen aus dem Themenbereich Finanzkompetenz klären sowie das sprachliche Niveau der Teilnehmer ermitteln. Gemeinsame Grundlagenbegriffe werden schülernah eingeführt und von den Teilnehmenden in ihrer Bedeutung erfasst. Dazu gehört auch der Geldtyptest, er erfragt Einstellungen in zwei Kategorien. Zum einen geht es um die sachliche Kompetenz der Teilnehmer in Bezug auf Finanzen: Bestehen grundlegende Einsichten zu den Zusammenhängen, wie sieht es mit dem Interesse für die Themen Geld und Wirtschaft aus. Zum anderen werden Werte und Ziele der Schüler im Umgang mit Geld hinterfragt. Wird Geld vorwiegend mit Konsum und Status gleichgesetzt oder als Mittel zum Zweck oder Werkzeug betrachtet.

3.2 Modul II – was brauche ich?

Über das Haushaltsplanspiel „was-was-kostet"[1] erfolgt eine grundsätzliche Orientierung zu Preisen und Kosten. Die Teilnehmer lernen spielerisch, die festen Ausgaben im ersten eigenen Haushalt zu budgetieren und mit dem Einkommensrest die veränderlichen Ausgaben abzudecken. Das „Kontenspiel" gibt Anregungen zur Arbeit mit dem Haushaltsplan. In dem Trickfilm „Andy wird Unternehmer" werden die Teilnehmer mit einer neuen Sicht des eigenen Wirtschaftens konfrontiert.

3.3 Modul III - was muss ich wissen?

Mit dem Trickfilm „Einführung Verträge" lernen die Teilnehmer die wesentlichen Bestandteile einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung kennen. Über den anschließenden Lehrfilm werden sie in Alltagssituationen mit dem Zustandekommen von Verträgen konfrontiert und lernen, diese Abläufe zu bewerten. Oft ist die Tragweite eigenen rechtsgeschäftlichen Handelns nicht bekannt. Wurde im Elternhaus oder in der Schule nicht über die Bedeutung der eigenen wirtschaftlichen Bonität bzw. über die Risiken, diese leichtfertig aufs Spiel zu setzen, aufgeklärt, kann der einzelne Jugendliche oder Heranwachsende die Folgen seines Verhaltens für sich nicht abschätzen. Lücken und Übungsdefizite bei der finanziellen Allgemeinbildung verhindern so eine verständige Risikobewertung beim Eintritt in die Volljährigkeit. Wichtig ist zudem, welche Regeln auch außerhalb von Gesetzen und Verträgen zwischen Akteuren gelten. Durch das Aufzeigen von Alltagshandlungen und rechtsgeschäftlich motiviertem Handeln werden Grenzen des Vertragsrechtes offensichtlich.

3.4 Modul IV - wo lauern Gefahren?

Diskutiert wird zunächst, inwieweit durch Herkunft, Religion und Kultur das Handeln im Alltag bestimmt wird. Über das Rollenspiel „wer macht was" wird die Sicht auf die verschiedenen Interessenlagen bei dem Eintritt von Ver-

1 das Haushaltsplanspiel lässt sich auch in Flash animierten Online-Version unter http://www.was-was-kostet.de im Netz spielen.

tragsstörungen offensichtlich. Die Teilnehmer lernen die Folgen säumigen Zahlens kennen und werden mit Interventionsmöglichkeiten vertraut gemacht. Neben der Aufklärung über Schuldenfallen liegt in Modul IV der stärkste Bezug zur Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung.

3.5 Formulierung der eigenen Projektanforderungen

Die Lernmodule entstanden unter Zielbestimmungen, die sich weitgehend aus der Erfahrung in der praktischen Präventionsarbeit entwickelt haben. Die jahrelange Arbeit mit Schulklassen und Gruppen zum Thema hatte zur Folge, über die Schuldenprävention hinaus Überlegungen anzustellen, was für die Heranwachsenden essentielles Wissen im Umgang mit der eigenen finanziellen Situation bedeutet. Dazu gehört insbesondere das Folgende:

- Positionierung der Teilnehmer zu Geldthemen
- Aufzeigen von Handlungsalternativen beim Haushalten/ Wirtschaften
- Erkennen des Mehrwertes durch eigene Leistungsanteile
- die „Geldkundler“ können Weiterungen des Sparbegriffes gegenüber dem Vorsorgesparen differenzieren
- Motivation der Teilnehmer zu unternehmerischem Denken
- Grundlagenvermittlung zu risikobehaftetem Verhalten im Geschäftsverkehr (Verlassen der beschränkten Geschäftsfähigkeit)
- Grundverständnis des synallagmatischen Austauschs/ Gegenseitigkeitsverhältnisses beim Abschluss von Verträgen
- Abgrenzung von gesetzlich ausgestalteten Handlungsfeldern (im Bereich des Zivilrechts) zu Gefälligkeiten, Freundschaftsdiensten, Familienangelegenheiten
- die „Geldkundler“ können mögliche Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erläutern und sind gleichzeitig informiert über die Schutzrechte als Schuldner.

Die Unterrichtseinheiten und die Begleitmaterialien, die für die Durchführung benötigt werden, wie die Tabu-Karten, der Geldtyp-Test, der Lückentest, Andys Haushaltsplan und der Fragebogen zu den Folgen von Zahlungsstörungen, sind auf CD sowie im Internet unter http://www.Geldkunde.de verfügbar. Die Unterrichtseinheiten einschließlich der Filme sind in Powerpoint-Präsentationen eingebunden, die von der Lehrkraft permanent eingesetzt werden können. Die Präsentationen sind in HTML programmiert und laufen auf allen gängigen Betriebssystemen.

4. Vom Haushaltsplan zum Unternehmer in eigener Sache

Im Mittelpunkt des Beitrages steht das Modul II mit dem Titel „was brauche ich?“ Mit dieser Einheit wird versucht, bei knappem Zeitbudget einen aktivierenden Zusammenhang zwischen den Vorgaben eines ersten eigenen Haushalts und den Möglichkeiten der Gestaltung für die Teilnehmer herzustellen. Hierbei werden neben den Grundlagen einer soliden Haushaltsplanung (Werkzeug „was-was-kostet“) auch das Zu- und Abflussprinzip auf einem Konto altersgerecht veranschaulicht (Werkzeug „Kontenspiel“).

In diesem Kursteil wird den Teilnehmern gezeigt, wie ein eigenes Budget zur selbstständigen Lebensgestaltung eingesetzt werden kann. Das „was-was-kostet“ Haushaltsplanspiel orientiert sich dabei an einer Lebenssituation, wie sie während der Ausbildung anzutreffen ist. Bewusst wird mit dem Protagonisten Andy eine Figur vorgestellt, die nicht auf elterliche Hilfe angewiesen ist. Es geht um die erste eigne Wohnung in eigener Regie. Die Teilnehmer schätzen die festen Ausgaben bei selbstständiger Haushaltsführung und berechnen die Differenz zwischen den tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben und den Einnahmen von Andy. Die Erkenntnis, dass nicht viel übrig bleibt für die Ausgaben des täglichen Bedarfs führt zu einem „Aha-Erlebnis“. Die Teilnehmer erkennen das Prinzip des Haushaltsplans und die konkrete Unterstützung durch eine kleine Buchführung. Die Vermittlung von Grundlagen zur Haushalts- und Budgetplanung soll die Teilnehmer zur selbstständigen Gestaltung der Lebensverhältnisse anregen.

Die Spielräume, die trotz des überschaubaren Budgets zur Verfügung stehen, werden über das nächste Werkzeug, das „Kontenspiel“ aufgezeigt. Es macht anhand einfacher Beispiele (die der Lebenswelt der Teilnehmer entnommen sind), die Steuerbarkeit von Zu- und Abflüssen einer persönlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des eigenen Geldverkehrs offensichtlich. Lernziele sind vor allem die Motivierung der Teilnehmer zu unternehmerischen Denken (Werkzeug „Trickfilm Andy wird Unternehmer“) und die Erkenntnis der Wertschöpfung durch eigene Leistungen für den Konsum.

Die „Geldkunde“ versucht Antworten auf Fragen zu geben, die sich nicht erst aus der aktuellen Finanzkrise ergeben. In der Konsequenz wird ein Umdenken tradierten Wirtschaftsverständnisses, das wachstumsorientiert ist, angeregt. Im Vordergrund steht ein „Haushalten“, das den Mehrwert vor allem individuell und nachhaltig versteht. Für die Fähigkeit, aus einem knappen Geld- und Zeitbudget „mehr“ zu machen, sollen Anregungen gegeben werden. Denn im begrenzten System Erde kann die Wirtschaft nicht grenzenlos wachsen, das ist der ökologische Grundwiderspruch in der Wachstumslogik.[2] Gerade beim Wirtschaften im privaten Haushalt stehen Gestaltungsmöglichkeiten offen, die den Teilnehmern nahe gebracht werden sollen. Hier verlässt das Unterrichtsmaterial die herkömmlich getrennte Betrachtung von Wirtschaftskreislauf und der ausschließlich konsumierenden Rolle des Privathaushaltes in diesem Modell. Wichtig wird die Haltung zum Einsatz der eigenen Ressourcen.

2 vgl. Jung, Alexander im SPIEGEL Nr. 39/2009, S. 81 – „Der Kult ums BIP“

Bei dem Wirtschaften im privaten Haushalt geht es dabei sicherlich nicht nur um das Einteilen und Ausgeben oder Sparen von Geld. Es werden in der „Geldkunde“ auch die Komponenten Zeit, Einstellungen zum Leben und Lebensqualität in den Vordergrund gestellt. Ein Gewinn lässt sich danach durch unterschiedliche Handlungen erzielen, ohne dass dabei Geld tatsächlich eine Rolle spielen muss. Gezeigt wird, wie auch über Tausch, Nachbarschaftshilfe und Eigeninitiative gewirtschaftet werden kann. Damit soll das Material den Bildungsansprüchen der Lernenden gerechter werden. Denn die Forderung in der aktuellen Diskussion um Unterrichtsgestaltung und Lerninhalte geht dahin, die Lernenden sowohl für das jetzige als auch das künftige Leben vorzubereiten, den Lernstoff damit wertvoll auszuwählen.[3]

Darüber hinaus ist festzustellen, dass bisher in den meisten Projekten und Materialien für Jugendliche und Erwachsene, die sich dem Umgang mit Geld und Finanzdienstleistungen widmen, die erwerbswirtschaftliche Selbstständigkeit gar nicht bzw. nicht angemessen behandelt wird.[4] Der Trickfilm „Andy wird Unternehmer“ schafft hier einen Übergang. Die in Modul II der Lerneinheit vermittelten Erkenntnisse zur eigenen Haushaltsführung werden auf die weiteren Lebensbereiche ausgeweitet. Trotz des knappen Geldbudgets findet die Spielfigur Andy Ansätze für eine Art Nutzwertanalyse bei eigenen Ausgabeentscheidungen, die zumindest theoretisch auch immer Grundlage unternehmerischen Denkens und Handeln sein sollte.[5]

5. Wirksamkeitsnachweis und Ausblick

Bei der Erstellung der Materialien zur „Geldkunde“ und der Absprache zu den Inhalten wurden die Präventionsexperten der Berliner Schuldnerberatung über die AG Prävention der LAG SIB e.V. einbezogen. Darüber hinaus profitierte das Projekt durch den fachlichen Input von Prof. Weng TU-Berlin Fachbereich Arbeitslehre (Daseinsvorsorge und Soziale Sicherung) sowie Prof. Piorkowsky, Universität Bonn (Haushalts- und Konsumökonomik). Unter der Mitwirkung von Prof. Weng ist ein Konzept zur Multiplikatorenschulung entstanden. Darüber hinaus sind in der Entwicklungsphase zwei Lehrerinnen sowie zwei Lehrer aus dem Bereich der Arbeitslehre bzw. Wirtschaft beteiligt gewesen.

Die zusammenfassende Beurteilung des Projektes, orientiert an den „Grundsätzen guter Praxis in finanzieller Allgemeinbildung“[6], ergab für die „Geldkunde“ folgendes:[7]

- Fundierung des Bildungsangebots durch Ermittlung des Kompetenzstandes: Beginnend mit dem Tabu-Spiel und weitergehend wird dem Geldtyp-Test und den Pro- und Kontra Statements wird der Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler erhoben.
- Einbettung der Inhalte der finanziellen Allgemeinbildung in den ökonomischen Kontext: Zum einen soll die Geldkunde im Rahmen der Arbeitslehre angeboten werden, zum anderen sind die Inhalte selbst in den Kontext einer eigenen Haushaltsführung (Andy) sowie in die kleine Lebensgeschichte, die im Kurs 3 filmisch geboten wird, eingebettet.
- Fundierung durch Erkenntnisse der empirischen ökonomischen Verhaltensforschung: Hier ist insbesondere zum einen die starke Ansprache der emotionalen Ebene für die Informationsaufnahme hervorzuheben und zum anderen die Nutzung des Haushaltsplanspiels zu nennen, mit dem durch die Schätzung der festen Ausgaben bei eigener Haushaltsführung über typische kognitive Irrtümer aufgeklärt wird, nämlich die generelle Unterschätzung dieser Ausgaben, aber auch die Überschätzung einzelner Ausgaben, z.B. der Haftpflichtversicherung.
- Trennung zwischen neutraler Bildung und kommerzieller Produktinformation: Eine kommerzielle Produktinformation, wie sie gelegentlich in vergleichbaren Bildungsangeboten von Banken vorkommt, gibt es in der Geldkunde nicht, so dass es auch nicht zu einer Vermischung kommen kann.
- Vermittlung von Grundlagen der Alltagsmathematik, falls erforderlich: Dies ist nicht erforderlich.
- Vermittlung als kontinuierlicher, lebenslanger Prozess, beginnend möglichst früh: Dies gilt insbesondere für Anbieter nationaler Programme.
- Angebote für verschiedene Altersgruppen, Bildungsni-

3 hierzu Ladenthin, Volker/ Middendorf, William/ Rekus, Jürgen, (Herausgeber), Münsterische Gespräche zur Pädagogik, 2008, „Werteerziehung als Qualitätsdimension von Schule und Unterricht“; Ladenthin/Rekus „Wie man an Schulen Werteerziehung implementieren kann – ein Vorschlag S. 62 ff.

4 im Ergebnis Piorkowsky, Michael- Burkhard, „Lernen, mit Geld umzugehen“ 2009, aus Politik und Zeitgeschichte/ Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Heft 26, S.40-46, hier S.44

5 zur Eignung der Nutzwertanalyse für die Vermittlung erwerbswirtschaftlicher Grundlagen vgl. Retzmann, Thomas (Hrsg.) Schwalbach /Ts. 2007, „Methodentraining für den Ökonomieunterricht“, S.35 ff.

6 „Grundsätze guter Praxis in finanzieller Allgemeinbildung“ wie sie abzuleiten sind aus
OECD: Improving Financial Literacy. Analysis of Issues and Policies. Paris 2005, S. 174-177; Bruyndonckx, Matthieu./ Jérusalmy, Olivier.: FES – Report of the Survey on Financial Education. FES – Better Access to Financial Services and Financial Education. Ref.No. VS/2006/0139. (April 2007). Marchienne-au-Pont , S. 7-9, (Ausdruck von der Internetseite: http://www.fes.today.net); Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission Vermittlung und Erwerb von Finanzwissen. Brüssel, den 18.12.2007, KOM(2007) 808 endgültig., S. 7-10; ASB Schuldnerberatung GmbH, Linz (Österreich): Finanzielle Allgemeinbildung. Prinzipien und Empfehlungen. Flyer. Linz 2007; Piorkowsky, Michael-Burkhard.: Best Practice in finanzieller Allgemeinbildung. Bank und Markt. Zeitschrift für Retailbanking, 37. Jg., 2008, H. 6, S. 29-31; derselbe: Finanzielle Bildung für die Alltags- und Lebensgestaltung. Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) (Hg.): Schuldenreport 2009. Fakten, Analysen, Perspektiven. Berlin 2009, S. 122-165, hier S. 138-145

7 Piorkowsky, Michael-Burkhard: Evaluationsbericht zur „Geldkunde“ Uni Bonn 2010 unter http://www.haushaltsoekonomik.uni-bonn.de/Abschlussbericht_Evaluation_Geldkunde.pdf

veaus und Problembereiche: Die Geldkunde zielt auf eine besonders aufklärungsbedürftige Altersgruppe im Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenstatus. Angebote der finanziellen Bildung sind oft auf mittlere und höhere Bildungsniveaus ausgerichtet. Die Geldkunde zielt aus guten Gründen auf die Gesamt- und Realschule. Als besonderer Problembereich wird der Vertrag, genauer das Eingehen von Verträgen und die Folgen von Vertragsstörungen, behandelt. Das ist ein sehr wichtiger, gelegentlich geforderter, aber überwiegend vernachlässigter Bereich der finanziellen Bildung. Die Geldkunde ist folglich auch durch den spezifischen finanzwirtschaftlich-rechtswissenschaftlichen Ansatz positiv gekennzeichnet.

- Vermittlung mit einer spezifischen Didaktik: Hier kann auf die spezifische Darbietung der Inhalte, insbesondere die außerordentlich gut gelungene, einfühlsame Gestaltung der Graphiken und Filme verwiesen werden.
- Ausbildung der Ausbilder: Die Geldkunde ist daraufhin konzipiert und hat das auch bisher umgesetzt, dass Schulungen für Multiplikatoren durchgeführt werden. Zwar ist das Material auf CD-Rom weitgehend selbsterklärend, aber die Schulung von Lehrkräften dürfte zweifellos eine gute Umsetzung im Unterricht fördern.
- Regelmäßige Prüfung und Verbesserung des Angebots: Es gibt bereits eine Zusage der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für eine weitergehende Projektfinanzierung zur Verbreitung der Geldkunde (2010). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für die Verbesserung des Angebots genutzt wird.
- Entwicklung von Evaluationsinstrumenten: Im Antrag auf Förderung des Projekts Geldkunde waren eine wissenschaftliche Begleitung sowie die Entwicklung und Durchführung eines Wirksamkeitsnachweises vorgesehen. Es wurde ein auf ein allgemeines Konzept der Finanzkompetenz und speziell auf die Geldkunde ausgerichteter Fragebogen für einen Test entwickelt.
- Durchführung von Evaluationen: Der Fragebogen wurde eingesetzt, um die Wirksamkeit der Vermittlung der Inhalte der Geldkunde zu testen. Befragt wurden in drei Schulen je eine Untersuchungsgruppe (mit vorheriger Geldkunde) und eine Kontrollgruppe (ohne vorherige Geldkunde). Die Untersuchungsgruppen zeigten einen deutlichen Kompetenzvorsprung gegenüber den Kontrollgruppen.
- Rücksprache und Dialog mit allen Interessengruppen: Dies ist zu erwarten.

Alle zu berücksichtigenden „Grundsätze guter Praxis in finanzieller Allgemeinbildung“ sind bei der „Geldkunde“ damit erfüllt.

Für den Wirksamkeitsnachweis des Materials bei den Teilnehmern wurde ein standardisierter Fragebogen favorisiert. Es wurden sieben Indikatorfragen formuliert, die sich auf den dargebotenen Stoff der vier Kurse beziehen. Erhoben werden sollte mit den Fragen nicht nur der Wissensstand, sondern auch die erworbene Kompetenz. Je eine Untersuchungsgruppe (Schulklasse, die in „Geldkunde“ unterrichtet wurde) und eine Kontrollgruppe (Schulklasse ohne vorherige „Geldkunde“) bearbeitete den Fragebogen. Die Befragungen fanden jeweils einige Wochen nach dem Abschluss der Unterrichtseinheit statt. Im bisherigen Untersuchungsergebnis zeigt sich eindeutig, dass die Schülerinnen und Schüler mit vorheriger „Geldkunde“ einen erheblichen Kompetenzvorsprung vor den Schülerinnen und Schüler ohne vorherige „Geldkunde“ haben. Die Schülerinnen und Schüler mit vorheriger „Geldkunde“ können insgesamt mehr Fragen beantworten, sie geben mehr richtige Antworten und weniger falsche Antworten als die Schülerinnen und Schüler ohne vorherige „Geldkunde“[8].

Die „Geldkunde“ ist in der Vorstellung entstanden, dass Lehrern und Schülern ein schneller Einstieg in das Themenfeld zum Umgang mit den eigenen Finanzen eröffnet werden kann. Wichtig war, dass der Zugang zu dem verwendeten Material wenig zeitintensiv sein sollte und zudem eine beide Seiten ansprechende Form gefunden wird. Bei der Planung konnte nicht davon ausgegangen werden, dass alle vier Unterrichtseinheiten von Schuldnerberatern umgesetzt werden. Nicht wegen des fehlenden Könnens, sondern weil eine solche Finanzierung bisher nicht in greifbarer Nähe ist. Unbedingt sollte aber die Unterrichtseinheit „wo lauern Gefahren?“ von den Beratern im Unterricht begleitet werden, da sie hier sowohl fachlich, als auch vom Praxisbezug nah an den Problemlagen arbeiten.

8 hierzu die Untersuchungsergebnisse des Evaluationsberichtes „Geldkunde“ (vgl. Fussnote 7) Tabellen 1-3, Anhang S.21-24.

A wie Antrag auf Aufhebung der Kontopfändung und/ oder Anordnung der Unpfändbarkeit (§833a Abs. 2 ZPO)

Absender: Kontoinhaber/in

An das Amtsgericht
– Vollstreckungsgericht
.....
(zuständig für Anträge zu (1.) und (2.))

An die
– Vollstreckungsstelle/Stadtkasse .....
*(**zuständig nur für Antrag zu (1.)** und nur, falls eine Pfändungsverfügung (PfÜV) erlassen wurde)*

Geschäftsnummern der PfÜB/PfÜV: ...

Achtung: Hier sind sämtliche PfÜB/PfÜV aufzuführen, die ergangen sind!

Antrag auf Aufhebung der Kontopfändung und/oder Anordnung der Unpfändbarkeit nach § 833a Abs. 2 ZPO für Konto Nr. ... bei der ... XY-Bank

In der Vollstreckungssache A, B, C ... *(alle Gläubiger mit Adresse)*
gegen X *(Schuldner mit voller Adresse)*
beantrage ich,
□ **(1.) die o.g. Kontopfändung(en) aufzuheben**
□ **(2.) anzuordnen, dass Guthaben auf dem o.g. Konto für die Dauer von 3*/6*/9*/12* Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist.**

Begründung:
Wie den in Kopie beigefügten*/persönlich vorgelegten* Kontoauszügen der letzten 6 Monate zu entnehmen ist, wurden auf dem gepfändeten Konto **im letzten halben Jahr:**
□ **ausschließlich unpfändbare Beträge gutgeschrieben.**
- □ Das gepfändete Konto wird als P-Konto geführt.
  Je Kalendermonat sind auf diesem Konto pfandfrei
  - □ der Grundfreibetrag in Höhe von aktuell 985,15 EUR.
  - □ ein aufgestockter Sockelbetrag in Höhe von .... EUR *(siehe ggf. beiliegende Bescheinigung)*.
  - □ ein individuell unpfändbarer Betrag in Höhe von .... EUR entsprechend Pfändungstabelle bzw. §§ 850d, 850f ZPO gemäß Freigabe durch das Vollstreckungsgericht*/die Vollstreckungsstelle* .... (Geschäftszeichen: ....).
- □ Das gepfändete Konto wird nicht als P-Konto geführt.
  - □ Es wurden ausschließlich Sozialleistungen gutgeschrieben und darüber wurde innerhalb der Schutzfrist verfügt.
  - □ Gemäß Freigabeentscheidung des Vollstreckungsgerichts*/der Vollstreckungsstelle* .... (Geschäftszeichen: ....) sind monatlich .... EUR unpfändbar.

□ **ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben.**
- □ Die als pfändbar einzustufende Gutschrift vom .... in Höhe von .... EUR ist einmalig zur Auszahlung gelangt, weil .... *(z.B. Nebenkosten abgerechnet; KFZ-Steuer anteilig erstattet)*.
- □ Im Monat .... wurde die Unpfändbarkeitsgrenze einmalig um ... EUR überschritten, weil .... *(z.B. Versicherungsprämie zurück gewährt; Krankenhaustagegeld ausgezahlt)*.

Insgesamt war innerhalb der letzten 6 Monate nur ein geringfügiger Betrag in Höhe von ... EUR pfändbar. Dies macht weniger als ... Prozent*/... Promille* des insgesamt im 6-Monat-Zeitraum geschützten Kontoguthabens aus, so dass ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden.

An meinen Einkommensverhältnissen, wie ich sie vorstehend für das zurückliegende Halbjahr nachgewiesen habe, wird sich im Verlaufe der nächsten **3*/6*/9*/12* Monate nichts verändern**, da ich weiterhin ....
(z.B. für ... Personen unterhaltspflichtig bleibe; Altersrente/Erwerbsminderungsrente beziehe; als Unqualifizierter nur im Niedriglohnbereich eine Anstellung finden kann; ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und nur unpfändbare Einkünfte auf dem Konto gutgeschrieben werden).
Innerhalb der nächsten Zeit sind deshalb keine bzw. nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge auf dem gepfändeten Konto zu erwarten. Ich kann die Richtigkeit vorstehender Angaben glaubhaft machen durch .... (z.B. Unterhaltstitel, Rentenbescheid, Schwerbehindertenausweis, Eröffnungsbeschluss) bzw. hilfsweise die Richtigkeit an Eides statt versichern (als Mittel der Glaubhaftmachung).

Ort, Datum *Unterschrift Kontoinhaber/in*

Anlagen:
– Kopien der Kontoauszüge der letzten 6 Monate *(Alternative: Originale persönlich vorlegen)*
– Kopie(n) der Bescheinigung über den erhöhten Sockelbetrag* und/oder Kopien des Sozialleistungsbescheides*/der Verdienstbescheinigung*/des Kindergeldbescheides*

==========

□ *Je nach Fallgestaltung zutreffende Textbausteine verwenden* ** Unzutreffendes bitte streichen.*

... erscheint in Groth/Müller u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 16. Ergänz. im Juni 2010

© Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt *Stand: 13.05.2010*

E wie Erneuerung des Moratoriums für jede künftige Kontogutschrift

Absender: Kontoinhaber/in

An das Amtsgericht
– Vollstreckungsgericht –
.....

An die Vollstreckungsstelle/Stadtkasse
.....

Geschäftsnummern der PfÜB/PfÜV: ...

Achtung: Hier sind sämtliche PfÜB/PfÜV aufzuführen, die ergangen sind!

Antrag auf Erneuerung/Perpetuierung des Moratoriums nach § 835 Abs. 3 ZPO für Konto Nr. ... bei der ... XY-Bank

In der Vollstreckungssache
A, B, C ... *(alle Gläubiger mit Adresse)*
gegen
X *(Schuldner mit voller Adresse)*

beantrage ich, ggü. dem Kreditinstitut ergänzend anzuordnen, dass
jeweils erst vier Wochen nach der Gutschrift von künftig eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.

Begründung:
Es sind auch die künftigen Tagesguthaben gepfändet worden. Die im Gesetz vorgesehene 4-wöchige Schutzfrist ab der jeweiligen Kontogutschrift benötige ich insbesondere, um

- □ bei wechselnden Arbeitseinkommen (infolge Überstunden, Spesen, Weihnachtsgeld usw.) rechtzeitig die Anpassung des Freigabebeschlusses beantragen zu können
- □ einmalige Sozialleistungen, die auf dem gepfändeten P-Konto eingehen werden, noch rechtzeitig als pfändungsfrei bescheinigen lassen zu können
- □ mich zu Freigabeanträgen wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse (nach § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850f Abs. 1 ZPO) professionell beraten lassen zu können
- □ als Selbstständiger rechtzeitig die Freigabe sonstiger Einkünfte nach § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850i ZPO beantragen zu können
- □ absehbare Zahlungseingänge zugunsten Dritter nach § 765a ZPO schützen lassen zu können.

Generell besteht die Gefahr, dass mein Kreditinstitut eine von mir vorgelegte Bescheinigung nicht anerkennt. Dann benötige ich ein Zeitfenster, um bei Gericht bzw. bei der Vollstreckungsstelle eine amtliche Festsetzung des geschützten Betrages zu erreichen (§ 850k Abs. 5 S. 4 ZPO). Nur so lässt sich verhindern, dass der Drittschuldner zum Ende des Kalendermonats ein eigentlich pfändungsfrei zu stellendes Guthaben an den pfändenden Gläubiger abführen muss.

Auch kam es in der Vergangenheit infolge von Programmstörungen, Streiks oder Versehen der Zahlstellen durchaus schon zu einer vorzeitigen bzw. verspäteten Auszahlung meines Lohnes oder meiner Sozialleistungen. Wenn jedoch in einem Kalendermonat (versehentlich) die Leistungen für zwei Monate eingehen, müsste die Bank als Drittschuldner zu Beginn des Folgemonats das ungeschützte Guthaben an den pfändenden Gläubiger auskehren. Um meine wirtschaftliche Existenz im Folgemonat zu sichern, erscheint ein zeitlicher Spielraum für den notwendigen Härtefall-Schutz unumgänglich.

_____ _____
Ort, Datum *Unterschrift Kontoinhaber/in*

□ *Je nach Fallgestaltung den/die zutreffenden Textbaustein/e verwenden.*

... erscheint in Groth/Müller u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 16. Ergänz. im Juni 2010

© Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt *Stand: 13.05.2010*

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____**
bei _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Insolvenzrechtsportal.de

herausgegeben von Haarmeyer/Wutzke/Förster

Jetzt zum Vorzugspreis von 23,– € für Mitglieder der BAG-SB!

Für die erfolgreiche Schuldnerberatung braucht es mehr als nur Fingerspitzengefühl.

Ihr Einfühlungsvermögen als Schuldnerberater ist wichtig. Aber Sie müssen mit den privaten Schulden auch gezielt **tragfähige Lösungen** entwickeln, denen am Ende alle Gläubiger zustimmen!

Profitieren Sie dabei ab sofort von einem **innovativen Arbeitsmittel**, das Sie dabei tatkräftig unterstützt:

Insolvenzrechtsportal.de

Für Ihre umfassende Kompetenz in allen Rechtsfragen:

- ✔ **Modul Verbraucherinsolvenz** – mit aktuellem Praxiswissen und nützlichen Mustern, Formularen und Checklisten sowie einem **regelmäßigen Newsletter**
- ✔ **Mehr als 50.000 Urteile** sowie alle relevanten Gesetze für Ihre umfassende Rechtssicherheit
- ✔ **Über 100 Kommentare und Fachbücher:** Hamburger Kommentar, Erman BGB, Präsenzkommentar Haarmeyer/Wutzke/Förster etc.
- ✔ **ZInsO, InsbürO, DZWIR** etc. einschl. Archive

Überzeugen Sie sich selbst. Testen Sie jetzt 4 Wochen GRATIS!

Profitieren Sie nach dem Test vom **stark vergünstigten Preis** für Schuldnerberatungsstellen: **nur 29,– €** mtl. Mitglieder der BAG-SB zahlen sogar **nur 23,– €** (jeweils für bis zu drei Nutzer) statt regulär 98,– €.

>>> **Einfach Coupon ausfüllen und faxen an: 0 25 33-93 00-15**

Überzeugen Sie Sich selbst: Testen Sie jetzt 4 Wochen GRATIS! Test-Gutschein sofort faxen an: 0 25 33-93 00-15
... oder gratis testen unter www.insolvenzrechtsportal.de oder per Telefon: 0 18 05-53 97 99* (*14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz)

☑ Ja, ich möchte **Insolvenzrechtsportal.de** 4 Wochen gratis testen.

Stark vergünstigter Preis für Schuldnerberatungen nach Ablauf der 4-wöchigen Testzeit: **nur 29,00 €** zzgl. MwSt. pro Monat (Zugang für drei Nutzer) statt regulär 98,00 €. **Für Mitglieder der BAG Schuldnerberatung** (Authentifizierung über Kopie der letzten Beitragsrechnung – bitte diesem Antrag beifügen) nochmals vergünstigt zum Vorzugspreis von 23,00 € zzgl. MwSt. pro Monat (ebf. für 3 Nutzer). Wenn mir Insolvenzrechtsportal.de zusagt, brauche ich nichts weiter zu veranlassen. Insgesamt läuft der Vertrag volle 12 Monate. Die Laufzeit endet also mit dem Ende des auf den Monat des Testbeginns folgenden elften Monats. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern er nicht mindestens 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Kein Risiko: Sollte mir Insolvenzrechtsportal.de nicht zusagen, reicht eine kurze schriftliche Mitteilung an LexisNexis innerhalb des Testzeitraums, und alles ist für mich erledigt.

☐ Ja, unsere Beratungsstelle bzw. mindestens ein Mitarbeiter ist Mitglied der BAG Schuldnerberatung.

Firma/Kanzlei

Name/Vorname

Straße/Nr. PLZ/Ort

Telefon Fax

@

E-Mail

Persönliche Daten werden durch LexisNexis auf geeigneten Datenverarbeitungsgeräten gespeichert, sofern sie für die reibungslose Durchführung von Verkäufen, Kontaktaufnahmen und Werbezwecke notwendig sind. Für sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten wird die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Datum ✗ Unterschrift

09-06AL88

PRAXISLÖSUNGEN FÜR RECHT & VERWALTUNG

Mandantengewinnung | Recherche-Lösungen | Kanzlei-Management | Wissensmanagement

LexisNexis®

Wieder bei uns erhältlich: Praxisbuch Schuldnerberatung

Weitere Inhalte sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und „Stiefkinder“).

Hinweis:
Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder 39 € inkl. Porto und Versand.

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD
20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
der Schuldnerberatung als PDF-Dateien 39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB 10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen…
…wir stellen die Weichen
Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB 10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis
Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB 10 € [8 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de